

# Über die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Ægidius Tschudi

Autor(en): **Wyss, Georg von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **10 (1885)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-24349>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ÜBER  
DIE ANTIQUITATES MONASTERII  
EINSIDLENSIS

UND  
DEN LIBER HEREMI

DES  
ÆGIDIUS TSCHUDI.

---

VON

GEORG von WYSS.

---



Leere Seite  
Blank page  
Page vide

## VORBEMERKUNG.

---

Bekannter Massen gingen aus den umfassenden geschichtlichen Forschungen, denen Aegidius Tschudi zeitlebens oblag, nicht allein seine beiden grossen Werke der schweizerischen Chronik und der Gallia comata hervor, sondern auch eine ganze Zahl kleinerer Arbeiten oder wenigstens historischer Sammlungen, grössern oder geringern Umfanges, die man seiner fleissigen Hand verdankt. Insbesondere für die Geschichte klösterlicher Stiftungen in der nordöstlichen und mittlern Schweiz war Tschudi in dieser Weise thätig, da er den grössten Theil urkundlicher Quellen für seine Arbeiten in den Archiven und Bibliotheken dieser Stifter fand, die sich hinwieder, zumal seit Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, um Erwerb, Sammlung und Erhaltung von ihm herrührender Arbeiten wetteifernd bemühten. Unter den Klöstern von Bedeutung lag seiner Heimat — abgesehen von dem uralten Damenstifte Schennis — das Stift Einsiedeln zunächst, dessen Geschichte schon wegen ihrer Beziehungen zu derjenigen von Schwyz für Tschudi ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein musste. So benutzte er denn auch das Archiv und die Bibliothek von Einsiedeln nicht bloss zum Behufe seiner Chronik der Eidgenossenschaft, sondern unternahm zugleich besondere Arbeiten zur Geschichte des Stiftes, wie es zwei bemerkenswerthe Manuscripte aus seiner Hand, die das Stift besitzt, bezeugen.

Das eine derselben (Archiv. Eins. Sign. A./CB. 1), schon gleich nach seiner Entstehung oder wenigstens bald nach Tschudi's Hinschiede im Besitze des Klosters, erhielt erst im letzten

Jahrhundert seinen gegenwärtigen Titel: «Antiquitatum Monasterii Einsidlensis in Helvetia Collectio» u. s. f. Der Text ist nicht veröffentlicht. Die andere Handschrift (Archiv. Eins. Sign. A./CB. 2), unter dem Namen «Liber Heremi» bekannt, wurde im Jahr 1768 von Abt Beda von St. Gallen mit andern Manuscripten aus dem Tschudi'schen Nachlasse auf Schloss Gräplang (bei Flums, Kt. St. Gallen) erkauft und später an das Stift Einsideln geschenkt. P. Gall Morel erwarb sich im Jahr 1843 das Verdienst, den grössten Theil ihres Inhaltes im «Geschichtsfreund», der Zeitschrift des «Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug», unter obigem Titel zum Abdruck zu bringen. (Der Geschichtsfreund. Erster Band. Einsideln, Gebr. Benziger. 1843.) Einleitend machte er dabei auf die Geschichte des Manuscriptes und auf die Fragen aufmerksam, die sich rücksichtlich der Entstehung und eigentlichen Bedeutung desselben erheben lassen.

Mit letztern schon bald nach dem Erscheinen des Abdruckes beschäftigt, glaubte ich in dem grössern Theile des Textes nicht bloss Abschrift älterer Quellen, wie frühere Benutzer des Manuscriptes und 1843 auch P. Gall Morel annahmen, sondern eigene Arbeit von Tschudi zu erkennen. Indessen bedurfte es, um zu bestimmtem Ergebnisse zu gelangen, der Beschäftigung mit der Handschrift selbst, wozu ich erst jetzt, nach Jahren, Gelegenheit fand. Zwifache Anregung dazu boten mir nämlich im verflossenen Herbst freundschaftliche Aufforderungen von Seite des gegenwärtigen Herrn Stiftsarchivars von Einsideln, P. Odilo Ringholz, und der Redaction des «Jahrbuches», Herrn Professor Dr. Meyer von Knonau. Mit verdankenswerthestem Vertrauen wurden mir vom hochwürdigen Stifte die beiden Tschudi'schen Handschriften zur Einsichtnahme nach Zürich übersandt und in mündlichem und schriftlichem Verkehr viele belehrende Aufschlüsse von Seite des Herrn Stiftsarchivars mitgetheilt. Gestützt auf diese Vorgänge folgt denn hiemit mein Bericht über die beiden Manuscripte, die zu einander in naher Verwandtschaft stehen. Sein Ergebniss bezüglich des Liber Heremi trifft zusammen mit

der Ansicht, die P. Gall selbst später hegte. Bei einer kurz vor seinem Tode († 16. Dec. 1872) vorgenommenen Revision seiner Arbeiten schrieb er: «Der Liber Heremi wurde von mir herausgegeben aus einer Art Instinkt, es müsse Tschudi's Original eine alte Urkunde von Annalen vorgelegen haben; es fehlte mir aber ganz die historische, unentbehrliche Bildung zu einer solchen Ausgabe. Ich tröstete mich damit, dass ich meine Arbeit Eutyck Kopp vorlegte, der dieselbe billigte. Ich half gleichzeitig an Herausgabe der Annales Einsidlenses in vier verschiedenen unserer Handschriften für die Monumenta Germaniae; aber die eigentliche Recension besorgten Pertz und Böhmer, besonders der Letztere. Der Liber Heremi wurde indessen im Anfang gut und gläubig aufgenommen; nur wunderte mich, dass er in Pertz Mon. Germ. keinen Platz fand. Eine Antwort gab mir Wattenbach, der in seinen Geschichtsquellen für das Mittelalter (1858) mit Recht bemerkte, wie der Liber Heremi mit Vorsicht zu benutzen sei, was ich auch sogleich als begründet erkannte und früher schon bei näherer Ein- und Ansicht hätte einsehen können». — Auch mein verehrter Kollege, der das Jahrbuch leitet, fand meine Eindrücke, die ich ihm schon früher mittheilte, vollkommen begründet und sprach sich darüber 1877 gegen Herrn Professor Th. Sickel in Wien aus (s. dessen Schrift: Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich. S. Höhr. 1877. S. 89). — Möge die nachfolgende Arbeit das mir gewährte freundliche Vertrauen rechtfertigen!

Zürich. Im April 1885.

**Der Verfasser.**

**I.****Antiquitatum Monasterii Einsidlensis Collectio.**

(Stiftsarchiv. Mscr. A./CB. 1. Fol.)

**1. Aeußere Beschaffenheit und Titel  
der Handschrift.**

Die deutsche Handschrift, die diesen Titel trägt, bildet einen Band von 115 Folioblättern starken Schreibpapiers, von denen die Mehrzahl der beschriebenen als Wasserzeichen die Gestalt eines aufgerichteten Löwen zeigt, der sich mit der linken Vorderpranke auf den Wappenschild von Zürich stützt, während die Rechte den Reichsapfel emporhält. Der Tschudi'schen Handschrift sind im Bande vier Blätter neuern, stärkern Papiers vorangesetzt. Zwei davon sind unbeschrieben; das dritte und vierte tragen in kalligraphischer Ausführung den Titel und einen kurzen, lateinischen Vorbericht zum Bande. Der Urheber beider Stücke unterzeichnet den Vorbericht wie folgt: «Ita est. P. Archivista principalis et immediati Monasterii nostri B. V. Mariae Einsidlen Ord. Scti. Bened. in Helvetia». Die Hand, die diess schrieb, ist nach P. Odilo Ringholz diejenige des P. Othmar Ruepp aus Sarmenstorf, geb. 1739, 1771 Gehülfe des Archivars und 1777 Archivar des Stiftes Einsideln, der nach Bekleidung anderer, auswärtiger Aemter des Stiftes 1798 vor den einbrechenden Franzosen aus der Schweiz entfloh und am 30. November 1801 im Kloster St. Peter bei Bludenz starb. Titel und Vorbericht wären somit nicht lange nach 1777 geschrieben. Damit stimmt überein, dass der Vorbericht des kurz vorher nach Einsideln gelangten «Liber Heremi» gedenkt, indem er am Schlusse sagt: «Ac tandem consulatur præciosum ejusdem

Domini Tschudii manuscriptum cui Titulus: Liber Heremi», und dass dieser letztern Handschrift selbst ein dem Titel und Vorbericht der Collectio ganz ähnlich lautendes Titelblatt von der Hand des P. Othmar Ruepp vorgesetzt ist. Auch auf den vordern Deckeln beider Bände finden sich Aufschriften aus dieser Zeit aufgeklebt, obwohl der Einband des Liber Heremi älter scheint und auch nicht von derselben Sorgfalt zeugt, wie derjenige der Collectio.

Auf die erwähnten vier Blätter neuerer Zeit, die den Band der Collectio eröffnen, folgen diejenigen des Tschudi'schen Codex. Das erste, sonst unbeschrieben, trägt auf der vordern Seite von einer Hand des sechszehnten Jahrhunderts die Worte: «Hans Lamparters». Wenn dieselben einen frühern Besitzer der Handschrift bezeichnen und nicht bloss Schreibübung eines Unberufenen sind, so können sie doch nicht lange Gültigkeit gehabt haben. Denn die Collectio befand sich spätestens schon unter Abt Ulrich Wittwyler (1585—1600) im Besitze des Stiftes Einsiedeln, wie wir sehen werden. Das sechste und siebente Blatt tragen, von Tschudi geschrieben, ein Bruchstück eines Inhaltsverzeichnisses des Bandes, welches einzelne Tschudi besonders merkwürdige Gegenstände aufzählt, und ein Namensregister der Kaiser und Könige, von denen die im Codex mitgetheilten Urkunden herrühren; beides mit beigesetzten Seitenzahlen. Mit dem achten Blatte beginnt Tschudi's Arbeit, ohne Gesamttitel. Sie zählt 98 Blätter, die von seiner Hand mit den Seitenzahlen 1—196 paginirt sind, ungerechnet vier zwischen Seite 106 und 107 nachträglich eingeschobene, von Tschudi beschriebene, aber nicht paginirte Blätter. Am Schlusse stehen zwei unbeschriebene Blätter des Tschudi'schen und zwei ebensolche des neuern, stärkern Papiers aus der Zeit von P. Ruepp.

Doch kehren wir zu dem Titel zurück, den Letzterer dem Bande vorsetzte. Derselbe lautet nach seinem vollen Umfange wie folgt: «Antiquitatum Monasterii Einsidlensis in Helvetia Collectio a pranobili et strenuo Domini Dno. Aegidio Tschudy, Glaronæ in Patria Landamanno justissimo, Historiographo Helvetiæ



eruditissimo, propria sua manu ex Actis ejusdem Monasterii desumpta et conscripta circa annum Domini M.D.XL. — Ad Principale et Immediatum Monasterium Einsidlen ».

Woher die Angabe des P. Ruepp entnommen ist, dass Tschudi's Arbeit im Jahr 1540 entstanden sei, lässt sich nicht nachweisen<sup>1)</sup>. Die zahlreichen, sorgfältigen Abschriften königlicher Urkunden in derselben lassen vermuthen, dass die Arbeit bei längerem Aufenthalte Tschudi's in Einsideln selbst entstand; allein in welche Zeit ein solcher Aufenthalt gefallen sein mag, wissen wir nicht. Es gibt zwei Zeitpunkte, welche hiefür am ehesten Wahrscheinlichkeit darbieten. Einmal die Jahre 1536 bis 1548, welche Tschudi, aus französischem Kriegsdienste heimgekehrt und von Staatsämtern noch nicht völlig in Anspruch genommen, in Glarus und in Forschungen und Wanderungen in der innern Schweiz zubrachte, aus denen seine ersten historischen Arbeiten hervorgingen. Aber auch in den Jahren 1562 bis 1565, als er seinen Wohnsitz in Rapperswil hatte und, frei von Amt und Geschäften, mit Abt Joachim von Einsideln viel verkehrte, den Tschudi's Sohn Martin als Edelknabe in des Abtes Gefolge zum Concil nach Trient begleitete, mag Tschudi das nahe Einsideln besucht und dort gearbeitet haben<sup>2)</sup>. Indessen sind auch andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen. Die äussere und innere Beschaffenheit des Manuscriptes spricht jedenfalls eher für die Annahme einer späteren Entstehungszeit, als das auf dem Titelblatte von P. Ruepp angegebene Jahr 1540. Einerseits ergibt sich aus Vergleichung des Tschudi'schen

1) Sollte die Angabe auf bestimmtem Grunde beruhen, so könnte allerdings ein « Hans Lamparter » das Manuscript längere Zeit hindurch besessen haben, ehe dasselbe an das Stift Einsideln gelangte. — Uebrigens widerspricht P. Ruepp gewissermassen sich selbst, wenn er im Vorberichte bemerkt: « (Tschudius hoc opus) paulo ante miseram illam Monasterii hujus nostri Einsidlen anno 1577 exortam conflagrationem studiose extraxerat et conscripserat ».

2) Blumer: Aegidius Tschudi, im Jahrbuch des Histor. Vereins des K. Glarus, 7. Heft, S. 27 ff.

Manuscriptes mit einer Reihe von Papieren im zürcherischen Staatsarchive, dass die Blätter des Manuscriptes spätern Ursprungs sein dürften; denn das Wasserzeichen, welches sie tragen, findet sich in den Handschriften des Zürcherarchives nicht vor 1552, aber bis mindestens 1560 ganz identisch wieder. Andererseits gibt sich die Arbeit ihrem innerlichen Gepräge nach (worüber unten ein Mehreres) als eine von vollster historischer Kenntniss getragene, abschliessende kund, welcher längere Beschäftigung mit der Geschichte des Stiftes und insbesondere die Anfertigung des «Liber Heremi» (wohl um Jahre früher) vorausgegangen sein müssen.

Der von P. Ruepp verfasste Titel: «Antiquitatum Collectio» ist übrigens dem Werke angemessen. Kürzer freilich und der Hauptsache nach ebenfalls richtig bezeichnet eine Dorsual-Aufschrift des Bandes denselben mit dem Namen: «Tschudi, Chronicon Monasterii Einsidlensis».

## 2. Inhalt der Collectio.

Fasst man den Inhalt der Collectio ins Auge, so zeigt sich zunächst auf S. 1—113 eine zusammenhängende, ebenso grundsätzlich als fleissig durchgeführte und in der äusserlichen Ausführung schöne Arbeit von Tschudi.

In deutscher Sprache (abgesehen von Urkundenabschriften) ist hier in den Rahmen summarischer Annalen des Reiches, des Herzogthums Alamannien und des Bisthums Constanx eine annalistische Geschichte des Klosters Einsideln von seiner Stiftung an durch Benno, St. Meinrad's ersten Nachfolger in dessen Zelle im Jahr 906, bis auf König Konrad's III. Todesjahr (1152) eingefügt<sup>3)</sup>.

Erstere, die Reichs-, Herzogthums- und Bisthums-Annalen beschränken sich darauf, die Wechsel der Häupter dieser weltlichen oder kirchlichen Gebiete in chronologischer Folge aufzuführen, zählen aber auch die Regierungsdauern regelmässig

<sup>3)</sup> Bis auf den Abt Rudolf II. von Einsideln (1142—1171).

in besonderer Zahl der Jahre nach und geben sorgfältig die gegenseitigen verwandtschaftlichen Beziehungen, oder wenigstens die Abkunft der genannten Persönlichkeiten, soweit bekannt, an.

Die klösterliche Geschichte besteht theils aus ähnlichen summarischen Notizen über den Wechsel der sich folgenden Aebte von Einsideln, theils aus einigen erweiternden Angaben über die Persönlichkeit und Verwaltungsweise Einzelner derselben, theils und ganz vorzüglich aber aus Wiedergabe der kaiserlichen und königlichen Urkunden des Stiftes. Nicht weniger als fünfunddreissig, zum Theil umfangreicher solcher Dokumente, von Kaiser Otto I. an bis auf König Konrad III., werden hier in sorgfältigster Abschrift aus den Originalien, unter Nachbildung der Monogramme der Herrscher, theilweise auch der Notarszeichen, und unter steter Beifügung einer gleich sorgfältigen deutschen Uebersetzung wiedergegeben. Auch die Urkunde Papst Leo's VIII. von 964 betreffend die Engelweihe ist in gleicher Weise lateinisch und deutsch mitgetheilt<sup>4)</sup>.

Mit Seite 113 bricht die erste, einheitliche und zusammenhängende Abtheilung von Tschudi's Arbeit ab.

Die Seiten 114—132 enthalten eine Fortsetzung der klösterlichen Annalen in äusserst knappen Notizen vom Tode Abt Rudolf's II. (von Lupfen, † 18. Nov. 1171) bis auf Abt Konrad II. (von Gösgen, † 5. Nov. 1348) von einer andern Hand des sechszehnten Jahrhunderts, welche, wie der glaubwürdige Vorbericht von P. Ruepp erwähnt, diejenige des Einsidler-Abtes Ulrich III. (Wittwyler von Rorschach, erwählt 23. Oct. 1585, † 4. Mai 1600)

<sup>4)</sup> Nach der Abwesenheit jeder Bemerkung über das Aeusserliche des Diploms zu schliessen, scheint Tschudi die Urkunde Papst Leo's aus einer Abschrift — vielleicht dem Vidimus Bischof Heinrich's von Constanz vom Jahr 1382 — zu entnehmen. Denn bei den kaiserlichen und königlichen Urkunden unterlässt er niemals, gewisse Aeusserlichkeiten, wie die Handzeichen des Ausstellers, Zeichen des Notars, die besondere Datirungszeile etc., zu berücksichtigen. Sein Text stimmt mit dem von Hartmann «Annales Heremi» (1612) gegebenen überein. Abweichungen zeigt hingegen seine im «Liber Heremi» gegebene Abschrift der Urkunde.

ist. Dazwischen stehen von Tschudi's Hand nur, chronologisch am richtigen Platze, die Abschriften und Uebersetzungen dreier Urkunden des Stiftes, nämlich der Urkunde Graf Rudolf's des Alten von Habsburg d. d. Einsideln 11. Juni 1217 betreffend einen Grenzstreit Einsideln's mit den Leuten von Schwyz (Urkunde, die Tschudi, bekannter Massen, weil im Texte nur «Rudolfus Comes» steht, irriger Weise einem Grafen von Rapperswil zuschreibt), und der Urkunden der Könige Rudolf, d. d. Zürich 26. Januar 1274 und Albrecht d. d. Constanz 1. April 1299, welche dem Abte von Einsideln fürstlichen Titel und die Regalien verleihen. Angehängt hat Abt Ulrich Wittwyler auf Seite 131—132 die Abschrift und ein Stück Uebersetzung einer Urkunde Bischof Heinrich's von Constanz vom 4. November 1360 betreffend Incorporation der Pfarrkirche Wagen unweit Rapperswil an das Kloster Einsideln zu Gunsten der Kapelle der heiligen Jungfrau.

Von Seite 133 an folgt wieder Arbeit von Tschudi. Seite 133—137 nehmen die Abschriften und Uebersetzungen einer Bulle Papst Nikolaus' V. d. d. Rom 25. April 1455 und einer Bulle Papst Martin's V. d. d. Rom 8. December 1426 für das Kloster ein. Seite 138—144 sind unbeschrieben. Die folgenden vier Blätter enthalten drei Erzählungen von Wundern der heiligen Jungfrau von Einsideln. Zwei davon sind dem Munde eines Zeugen aus dem Jahr 1338, Johannes vom Stein, Pfarrers von Einsideln, entnommen; die dritte bezieht sich auf einen Vorfall in Baden im Aargau zur Zeit von Tschudi's erstmaliger landvögtlicher Verwaltung der Grafschaft im Jahr 1534. Tschudi selbst erzählt hier die wunderbare Befreiung eines Gefangenen, der seinem amtlichen Gewahrsam übergeben war, aber entkam<sup>5)</sup>. Nach diesen zusammenhanglos eingeschobenen Stücken beginnt mit Seite 153 eine der frühern Arbeit ähnliche Fortsetzung der Reichs-, Bisthums- und Kloster-Annalen von der Wahl König

---

<sup>5)</sup> Aus dem Ton der Erzählung scheint hervorzugehen, dass sie erst nach Jahren aufgezeichnet wurde.

Karl's IV. (1346) an bis zur Kaiserkrönung Friedrich's III. in Rom am 17. März 1451, womit auf Seite 196 die Handschrift endigt. Dieser zweite Theil der Arbeit ist freilich äusserst knapp gehalten: das Wichtigste bilden wieder Abschriften und Uebersetzungen königlicher Urkunden für Einsideln, sowie einiger das Verhältniss des Klosters zu Schwyz betreffenden Actenstücke.

In beiden Abtheilungen der Arbeit ist jeder besondern annalistischen Notiz und jeder Urkunde eine kurze Inhaltsangabe von Tschudi vorangestellt.

### 3. Die Quellen der Collectio.

Unter den Quellen der Collectio stehen natürlich die Urkunden des Stiftes obenan, welche Tschudi — es sind die heute noch vorhandenen Original-Documente des Stiftes — dem Archive des Klosters entnahm.

Die Reichs-, Herzogthums- und Bisthums-Annalen schöpfte er aus den ihm wohlbekanntem mittelalterlichen Annalen und Geschichtswerken des neunten bis dreizehnten Jahrhunderts, die er in seiner eigenen oder auch in der Klosterbibliothek fand. Der letztern entnahm er endlich die im Stifte selbst entstandenen, ältern Aufzeichnungen, auf denen seine Angaben zur speciellen klösterlichen Geschichte beruhen.

Näheres hierüber dem dritten Abschnitte dieses Aufsatzes vorbehaltend, sei an dieser Stelle nur zweier verlornen Einsidler-Handschriften gedacht, zu welchen Tschudi's Arbeit in Beziehung stehen könnte.

Wie aus der Einleitung zum Liber Heremi in Geschichtsfreund I, S. 94 und 95 und aus dem Sammelwerke der « Documenta Archivii Einsidlensis » (Einsideln 1665—1695) I. C. S. 111 bekannt ist, beklagt Abt Ulrich Wittwyler in seiner 1583 verfassten Chronik des Stiftes lebhaft den beim Klosterbrande von 1577 erfolgten Untergang eines kostbaren, mit silbernen Spangen gezierten, pergamentenen Buches, genannt: « Gesta ald Annales Monasterii », in welchem « allerley des Gottshus wichtige und

fürtreffentliche sachen, ursprung, alt herkomen, mengerley grosse und kleine Stiftungen, der Prelaten ordenliche Succession und herrliche geschlechter u. s. f.» aufgezeichnet gestanden haben; fügt dann aber auch bei: «wiewol nit minder dann dass wir jezmal (Gott werde gelobet!) anstatt der Gestorum Monasterii disses Buch hargegen habent, welches der edle vilglert und hocherfarne Herr Gilg Tschudi von Glarus mit seiner eignen Hand gar flissigklich beschriben und darin ouch der vordern Einsydlichen Prelaten ordenliche Succession bis uff Abt Geroldt von Hochensax sambt des Gottshuses fürnemsten Stiftungen begriffen werden» — u. s. f.

Dass Abt Ulrich unter diesem Buche von Tschudi die «Antiquitatum Collectio» versteht, die in seinen Händen lag und von ihm ergänzt wurde, ist unzweifelhaft. Denn nicht allein ist von damaligem Besitz eines andern Tschudi'schen Werkes durch das Stift nichts bekannt, sondern die Collectio reicht auch bis in die Zeit des Abtes Franz von Hohenrechberg († 18. Juli 1452), d. h. (exclusive) wirklich bis auf seinen Nachfolger Abt Gerold von Hohensax (erwählt 1452, † 14. Oct. 1481). Die Ausdrucksweise Wittwyler's aber legt den an sich schon natürlichen Schluss noch näher, Tschudi habe jene im Jahr 1577 untergegangenen «Gesta ald Annales» bei seiner Arbeit benutzt.

Auf eine Spur einer anders benannten verlorne Einsidler Geschichtsquelle macht P. Odilo Ringholz aufmerksam. Ein im Stifte befindliches Manuscript des Benedictiners Fr. Georg von Gengenbach aus dem Jahre 1378 (Vita S. Meinradi) erwähnt einen «Liber de incrementis loci Heremitarum», aus welchem Gengenbach eine Stelle entnimmt<sup>6)</sup>. Sollte Tschudi auch diesen «Liber de incrementis» benutzt haben? Und war dieses Buch

<sup>6)</sup> Gengenbach entnimmt dem «Liber de incrementis» eine auf die Engelweihe bezügliche Stelle aus dem (angeblichen) Buche des h. Konrad, Bischofs von Constanz: «De secretis secretorum». Sie findet sich abgedruckt bei Hartmann, «Annales Heremi» (Freiburg i. Br. 1612) auf S. 50.

verschieden von den «Gesta ald Annales», die Abt Wittwyler kannte, oder vielleicht mit denselben identisch?

## II.

### Liber Heremi.

(Stiftsarchiv. Mscr. A./CB. 2.)

#### 1. Aeußere Beschaffenheit und Geschichte der Handschrift.

Von der «Antiquitatum Collectio» in jeder Hinsicht gänzlich verschieden ist das zweite, unter dem Namen «Liber Heremi» bekannte, lateinische Tschudi'sche Manuscript in Einsideln.

Schon äusserlich tritt diess in auffallendster Weise hervor. Während die «Collectio» mit einer gewissen Stattlichkeit ausgeführt ist, Correcturen darin sozusagen gar nicht vorkommen, Glossen von der Hand des Verfassers nur in einigen Verweisungen auf Seitenzahlen oder in Notizen von der Hand Abt Wittwyler's bestehen, ist im «Liber Heremi» von jedem kalligraphischen Anspruch ganz abgesehen. Ohne Rücksicht auf das Auge des Lesers folgen sich hier, bald unmittelbar und durch keinen Zwischenraum oder Unterscheidungstitel getrennt, bald in Abständen von einer halben oder ganzen Seite die verschiedenartigen Theile der Schrift von Anfang bis zu Ende des Manuscriptes. Zahlreiche verweisende, berichtigende, erläuternde Glossen, corrigirte und durchgestrichene Stellen, vielerlei Verschiebungen und Verweisung einzelner Absätze an einen richtigeren Platz kommen vor. Die Blätter sind äusserst abgegriffen und zeugen von vielfachem Gebrauche, der von der Handschrift gemacht wurde. Das Ganze trägt durchaus das Gepräge einer Sammlung von Auszügen und Entwürfen, die der Historiker zu seinem persönlichen Gebrauche, nicht aber für einen andern Leser oder gar Leserkreis anlegt.

Einer solchen Bestimmung der Handschrift entspricht denn auch der Umstand, dass dieselbe in Tschudi's Händen blieb, mit seinen Papieren an seine Erben übergang und erst weit später, auf dem oben angegebenen Wege, an das Stift Einsideln kam.

Indessen blieb die Handschrift nicht unbemerkt. Schon im siebzehnten Jahrhundert gelangte das Kloster Engelberg in den Besitz einer von Jakob Langenstein angefertigten Copie («*Collectanea Tschudiana*» daselbst), die — nach handschriftlicher Bemerkung von P. Gall Morel am Schlusse des Originals — Abt Placidus Reimann von Einsideln (1634—1680) bei Anlegung eines «*Mortuarium Einsidlense*» benutzte. Später verschaffte sich Zurlauben eine Abschrift (Cantons-Bibliothek Aarau Mscr. Z. 7). Letztere wurde 1778 von Grandidier in seiner «*Histoire de l'Eglise et des Evêques de Strasbourg*» (Tom. II, S. 279) benutzt<sup>7)</sup>. Beider Copien gedachte schon 1762 G. E. von Haller in seinem: «*Zweiten kritischen Versuche aller Schriften, welche die Schweiz betreffen*» (Bern 1762) S. 153—156. Bemerkenswerther Weise bezeichnet übrigens weder Haller noch Grandidier das Werk unter dem Titel «*Liber Heremi*»; sondern beide sprechen von zwei Arbeiten Tschudi's, von denen die eine den Titel: «*Donationes Einsidlenses*» führe (Haller a. a. O. S. 153, Nr. 79; Grandidier S. 279, Anm. y), die andere eine Chronik des Stiftes (Haller S. 155, Nr. 80; Grandidier S. 279, Anm. u) enthalte. Nur Haller schreibt dabei ausdrücklich beide Stücke einem und demselben Manuscriptbande zu.

Etwas anders sprach von dem Manuscripte 1767 der Besitzer des Originals, Freiherr Joseph Leodegar von Tschudi auf Gräplang, in dem «*Zuverlässigen Verzeichniss*» der Hand-

7) Grandidier l. c. führt in seinen Anmerkungen u. und y. zwei Stellen betreffend St. Meinrad's Nachfolger Benno an, die sich im Liber Heremi in *Geschichtsfreund* I, S. 396 sub voce: Einsideln und S. 100 (*Annales majores*) ebendasselbst abgedruckt finden. Nach ihm lag die Originalhandschrift damals (1778) in St. Gallen; Abt Beda hätte dieselbe also erst nach 1778 an Einsideln geschenkt. Ueber den wirklichen Zeitpunkt der Schenkung konnten wir nirgends Bestimmtes ermitteln.



schriften von Aegidius Tschudi, welches er damals veröffentlichte (14 Bl. 8<sup>o</sup> Zürich, bei J. Kaspar Ziegler, 1767, mit Vorrede des Freiherrn vom 22. October 1762). Unter Nr. 63 seiner Tschudi'schen Handschriften in Folio zählt er das Manuscript unter dem Titel «Einsidliche Acta» auf und gibt ganz summarisch den Inhalt desselben an — dem Wesen nach übereinstimmend mit Haller (Versuch) und Grandidier. Doch nennt er als besonderes Stück darunter auch zwei deutsche Deductionen über die Rechte des Gotteshauses Einsidlen und dessen Beziehungen zu seinen Schirmvögten (dem Canton Schwyz); Actenstücke, die in dem Einsidlercodex sich nicht vorfinden<sup>8)</sup>.

Die letztere Angabe des Freiherrn nahm Haller 1786 in die neue Ausgabe seines Werkes, die «Bibliothek der Schweizergeschichte» auf, in welcher im Theil III Nr. 1199 und 1200 von dem Tschudi'schen Werke sonst, ganz in denselben Worten, wie im «Kritischen Verzeichniss» von 1762, gesprochen wird. Sonderbarer Weise erwähnt übrigens Haller hiebei das Original ebensowenig als früher und kennt nur die Copien in Engelberg und in der Zurlauben'schen Bibliothek.

Dagegen hatte Ildephons Fuchs von dem Vorhandensein des Originalmanuscriptes in Einsideln Kenntniss. In seinem, freilich sehr ungenügenden Buche: «Aegidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften» (St. Gallen 1805) spricht er im Theil II S. 36—40 von Tschudi's Arbeit stückweise, unter Nr. 8 «Donationes Einsidlenses», Nr. 9 «Necrologium» und Nr. 11 «Dotationes Einsidlenses», in welche er Haller's Nummern 1199 und 1200 zerlegt, sodann vom ganzen Manuscripte unter Nr. 13 (S. 39) als vom «Liber Heremi»; er führt endlich unter einer zweiten Nr. 13 (S. 40) als «Chronik von

<sup>8)</sup> Es liegt nahe, hieraus zu schliessen, dass das Originalmanuscript bei seinem Uebergange an St. Gallen allerdings noch jene (in den Copien in Engelberg und bei Zurlauben als dem übrigen Inhalte fremd weggelassenen) Deductionen enthielt, dass dann aber dort, oder später in Einsideln, diese Stücke von dem Uebrigen abgetrennt wurden.

Einsideln» auch die «Antiquitatum Collectio» auf. Vogel: «Egidius Tschudi» (Zürich 1859) berichtigt Fuchs sehr ungenügend, indem auch er (S. 295), den Inhalt der Tschudi'schen Handschrift zersplitternd, unter seiner Nr. 7 die «Donationes», unter Nr. 8 das «Necrologium» und erst unter Nr. 12 den «Liber Heremi» aufführt.

Mittlerweile wurde die Einsidlerhandschrift allmählig bekannter, und im zweiten Decennium unsers Jahrhunderts insbesondere für Gottfried von Mülinen in seiner «Geschichte der Grafen von Lenzburg» (Schweiz. Geschichtsforscher Bd. 4, Bern 1821) eine Hauptquelle dieser für ihre Zeit sehr verdienstlichen Arbeit. Endlich folgte der Abdruck des «Liber Heremi» im Geschichtsfreund. Schade nur, dass in demselben Manches wegblieb und die abgedruckten Abschnitte nicht in derselben Reihenfolge wie im Codex, sondern nach dem vermutheten Grade ihrer Bedeutung aneinander gereiht sind. Ihr gegenseitiges Verhältniss wird dadurch nicht leicht erkennbar.

Woher aber der Titel des Manuscriptes? Tschudi setzte die Worte: «Liber heremi» über den Beginn seiner Aufzeichnungen in einem Sinne, der unten näher zu erörtern sein wird. Zum üblichen Titel des gesammten Bandes wurden dieselben aber erst nach Haller, wie das oben Erwähnte zeigt, und offenbar hauptsächlich dadurch, dass dem Bande erst in Einsideln durch P. Othmar Ruepp ein Titelblatt vorgesetzt worden war, auf welchem von seiner Hand Folgendes steht: «Acta Monasterii B. V. Mariæ Einsidlen Ord. S. Ben. in Helvetia; seu Liber Heremi, ex Authenticis ejusdem Monasterii paulo ante conflagrationem earum extractus abs Prænobili Dno. Aegidio (Gilg) Tschudy, Glaronæ in patria Landamanno justissimo etc. etc. Scripsit circa annum MDL. Obiit autem Anno MDLXXII. — Ad Principale & Immediatum Monasterium Einsidlen».

Wie die Satzconstruction und die Beifügung des Todesjahres Tschudi's zeigt, wollen die Worte: «Scripsit circa annum» wohl nicht besagen, dass Tschudi die vorliegende Handschrift um das Jahr 1550 geschrieben habe (womit ja auch

wieder das « paulo ante conflagrationem » — vom Jahr 1577 — wenig stimmen würde); sondern es soll damit nur ausgedrückt werden, dass Tschudi's schriftstellerisches Wirken im Allgemeinen in die Mitte des Jahrhunderts, um 1550, falle. Wäre aber auch Ersteres gemeint, so könnte der Ausdruck « circa » nur in sehr weitem Sinne genommen richtig sein. Denn da Tschudi vom Sommer 1549 bis 1551 zum zweiten Male das Amt eines Landvogtes in Baden bekleidete, so ist an einen längern Aufenthalt seinerseits in Einsideln, wo das Manuscript entstanden sein muss, für diese Zeit nicht zu denken. Die Epoche der Entstehung des Letztern bleibt ebenso ungewiss, als die Entstehung der Antiquitatum Collectio. Nur Eines lässt sich mit Bestimmtheit sagen: — das Manuscript, dessen Papier das nämliche Wasserzeichen wie dasjenige der Collectio trägt, ist zwar wohl ungefähr in demselben Zeitraume, jedenfalls aber früher, wahrscheinlich ziemlich früher, als die Collectio entstanden. Es geht dies schon aus dem allgemeinen Gepräge beider Arbeiten hervor, wie oben bemerkt wurde; aber auch ganz bestimmte einzelne Beziehungen zwischen beiden, die unten erörtert werden sollen, zeugen hiefür.

## 2. Inhalt und Bedeutung der Handschrift.

Die 31 Blätter Tschudi'scher Handschrift, welche der Band, abgesehen von einigen vorangestellten und nachfolgenden, meist unbeschriebenen Blättern modernen Ursprungs, enthält, gruppieren sich dem Inhalte nach in zwei grosse Abtheilungen (I. und II.), deren erstere die sieben ersten Blätter oder, nach der später durchgeführten Paginatur, die Seiten 1—14 umfasst und einen local-historischen Stoff enthält, der — mit sehr geringen Ausnahmen — in der zweiten Abtheilung mit allgemeinen, reichs- und bisthumsgeschichtlichen Dingen verbunden und in systematische Anordnung gebracht wiedererscheint<sup>9)</sup>.

<sup>9)</sup> Das erste Blatt trägt oben an seiner Vorderseite (S. 1.) eine Signatur von alter Hand (Tschudi's?): H; das erste Blatt der zweiten Abtheilung

Betrachten wir die beiden Abtheilungen gesondert.

A. *Die Abtheilung I.*

(Seite 1—14 der Handschrift.)

a. **Inhalt.**

Dem Inhalte nach zerfällt diese erste Abtheilung der Handschrift in zwei verschiedene Abschnitte.

Der erste (I. 1.) enthält, zusammengeschrieben und ohne besondere Bezeichnung der einzelnen Theile durch Tschudi, eine Reihe von Aufzeichnungen, die im Geschichtsfreund nur theilweise, getrennt und von P. Gall Morel mit unterscheidenden Titeln versehen, abgedruckt sind.

Den Anfang machen die historischen Notizen, die in Geschichtsfreund I. 147—150 unter dem Titel «*Annales Einsidlenses minores*» erscheinen. Es folgen hierauf das ebendasselbst I. 420—424 als «*Necrologium II*» abgedruckte Stück, darauf eine «*Recitatio præfatorum donationum compendiosa*», die im Geschichtsfreunde nicht abgedruckt ist, und schliesslich die fernern historischen Notizen, die Geschichtsfreund I. 151/2 als «*Notæ variæ*» wiedergibt.

Die «*Recitatio*», in welcher alle Jahrzahlen fehlen, zerfällt in verschiedene Gruppen. Die erste umfasst die grösste Zahl und die ältesten der Schenkungen, im Allgemeinen nach der Reihenfolge des Ranges der Donatoren geordnet, Schenkungen der Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen und gewöhnlicher Privaten. Die letzten Donationen dieser Gruppe sind unter der Ueberschrift: «*Hæc sunt prædiola nostra in Burgundia circa Ararim fluvium*» zusammengestellt. Dann folgt eine Gruppe mit der Ueberschrift: «*Hæc subsequencia sub Abbate Hermanno et ejus successoribus, usque ad Ruodolfum Abbatem ejus nominis secundum et Regiminis sui quintum annum tradita sunt*» (also

(S. 15) von gleicher Hand die Signatur K. 1., worauf auf Blatt 20 (S. 39) Signatur K. 2. folgt. — Sollten zur Zeit, da das Manuscript noch in Gräplang lag, die beiden (jetzt nicht mehr in demselben befindlichen) «*Deductionen*» auf einem Fascikel mit der Signatur J. dazwischen gestanden haben?

aus den Jahren 1052—1146), die einzige chronologische Angabe in der ganzen «Recitatio». Die Aufzählung einer Reihe von Leistungen an die Capitularen an bestimmten Festtagen und ein Verzeichniss von Donationen verschiedener Epochen, die bis zur Zeit der Niederschrift der «Recitatio» reichen, bilden den Schluss der «Recitatio», auf welche (ohne Zwischenraum oder Trennungszeichen) der schon genannte dritte Bestandtheil des Abschnittes, die «Notæ variæ», folgen.

Im ganzen Abschnitte (I. 1) reicht keine Nachricht, keine Notiz weiter herab, als bis zum Jahre 1330.

Der zweite Abschnitt (I. 2) beginnt auf einem neuen Blatte (nach einer Lücke einer halben Folioseite). Er umfasst die S. 9—14 und enthält zunächst auf S. 9—13 ein chronologisch ungeordnetes Verzeichniss von 32 kaiserlichen und königlichen Urkunden für Einsideln, von der Zeit Otto's des Grossen an bis auf Kaiser Karl IV. Das Verzeichniss gibt bald ein Regest der Urkunde, bald nur den Namen des ausstellenden Herrschers; immer aber sind die Recognitionszeile des Kanzlers, das (nachgezeichnete) Monogramm des Kaisers oder Königs und das vollständige Datum der Urkunde beigefügt, zuweilen auch Namen von Zeugen, zuweilen Nachbildungen der Notarszeichen. Vergleicht man das Verzeichniss mit den Regesten von Einsideln von P. Gall Morel (Regesten der Archive der schweiz. Eidgenossenschaft. Chur. 1848. Bd. 1), so zeigt sich, dass von den daselbst aufgeführten Kaiser- und Königsurkunden nur die unter Nr. 35, 39, 41, 44 (Stumpf, Kaiserurk. 3108, 3309, 3389, 3456) und eines der beiden Diplome Karl's IV. vom 2. October 1354 (Regesten Nr. 354 oder 355) fehlen. Mit Sichel: «Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz» (Zürich. S. Höhr. 1877) verglichen, zeigt das Verzeichniss alle von Sichel behandelten Stücke mit Ausnahme einer Urkunde Otto's II. vom 28. Dec. 975 und zweier Diplome Otto's III. vom 18. Juni 990 und 24. Jan. 992 (St. 671, 935, 954). Dagegen scheinen St. 171 und 1386, die Sichel (S. 70) nur noch in Abschriften des siebzehnten Jahrhunderts vorfand, in dem Tschudi'schen Verzeichnisse aus

Originalausfertigungen gegeben; denn erstem Stücke ist eine Nachbildung des Notarszeichens, letztem wenigstens diejenige des Monogramms beigefügt.

Mitten zwischen den Kaiserurkunden — zwischen dem 23. und 24. Regest — findet sich ein Einschiebsel. Dasselbe besteht aus dem Regest einer Urkunde von Landammann und Rath in Schwyz, betreffend Einsideln, vom 15. März 1434 (Reg. von Einsideln Nr. 752), aus der (zusammenhangslosen) Notiz: «Rudolfus de Swanden frater Anselmi abbatis» und aus einem Bruchstück alter Einsidler-Annalen, das in neun kurzen Angaben die Jahre 863—996 umfasst<sup>10)</sup>.

Im ganzen Abschnitte ist jedes einzelne Regest und auch jede einzelne Notiz im Einschiebsel vom vorhergehenden und auch vom nachfolgenden Stück durch einen Querstrich getrennt.

Auf Seite 14 endlich steht ein abgerissenes Bruchstück eines Donationenverzeichnisses, Wiederholung aus der «Recitatio»<sup>11)</sup>.

#### b. Bedeutung der Abtheilung I.

Bei näherer Prüfung der eben geschilderten beiden Abschnitte auf ihre Entstehung hin, zeigt sich sofort ein charakteristischer Unterschied zwischen beiden.

<sup>10)</sup> Die Reihenfolge der im Verzeichniss registrirten Urkunden ist folgende: St. 348, 172, 171, 216, 277, 151, 349, 669, 571, 1386, 1712, 1696, 1895, 1962, 2172, 2642, 2762, 3308, 3079, 3419. — Reg. Eins. 95, 354 (oder 355), 752. — St. 252, 573, 732, 733, 758, 874, 1058, 1096, 1150. — Im Schweiz. Urkdreg. von Hidber I: Nr. 1080, 1028, 1033, 1043, 1058, 1025, 1079, 1109, 1099, 1203, 1255, 1252, 1273, 1288, 1313, 1393, 1404, 1697, 1565, 1741 — und: 1053, 1100, 1119, 1120, 1121, 1137, 1161, 1167, 1178. — Mit welcher Genauigkeit das Register angelegt wurde, mag der Umstand bezeugen, dass, während gewöhnlich der Klostername Meginrates Cella in den Regesten erscheint, im Regest von St. 639 (und St. 1386) die Form Meginradi Cella steht. Die Regesten von St. 348 und St. 874 (wo nach Sickel S. 35 diese letztere Form ebenfalls steht) enthalten den Namen Einsideln's nicht.

<sup>11)</sup> Das Bruchstück blieb wohl solches, weil Tschudi bei Abschrift der Vorlage erkennen mochte, dass sie nur Wiederholung aus der «Recitatio» enthielt. Dagegen fügte er hier der Notiz: «Manegoldus comes dedit

Unverkennbar enthält der erste Abschnitt nur Wiedergabe, wohl meist wörtliche Abschrift, früherer Aufzeichnungen, die Tschudi vor sich hatte. Alle seine Bestandtheile: die «Annales minores», das «Necrologium», die «Recitatio donationum» und die «Notæ variæ», verrathen in ihrer ganzen Anlage, in der knappen Sprache, in der Beschränkung ihres nicht über das Jahr 1330 hinabreichenden Stoffes, ihren frühern und klösterlichen Ursprung. Hat Tschudi das «Necrologium» vielleicht nicht unverkürzt abgeschrieben, da es nur wenige Namen und nur Monate, aber nicht die Sterbetage angibt, so wäre doch auch möglich, dass schon seine Vorlage eine derartig verkürzte war. Und der Umstand, dass im Texte dieses ganzen Abschnittes so zu sagen keine Glossen (zuweilen zwar ein: «Falsch» von Tschudi's Hand), wohl aber am Rande mancherlei erklärende, ergänzende oder berichtigende Bemerkungen von Tschudi angebracht sind, gibt dem Ganzen ebenfalls das Gepräge aus früherer Vorlage im Wesentlichen unverarbeitet entnommener Texte.

Ganz anders der zweite Abschnitt, mit dem (nach leerem Zwischenraum einer halben Folioseite) ein neues Blatt des Manuscriptes beginnt. Hier liegt nicht blosse Abschrift einer ältern Vorlage durch Tschudi vor, sondern eigene Arbeit desselben. Denn nicht nur wäre es an sich schwer begreiflich, dass Tschudi, dem bei seinen Arbeiten (wie die «Antiquitatum Collectio» zeigt) voller Zutritt zu dem Urkundenarchiv des Stiftes freistand, sich mit blosser Copie eines so eigenthümlichen Urkunden-

---

Höngka» den auch äusserlich sich als Einschiebsel kundgebenden Zusatz bei: «Frater ejus Gotfridus, Eberhardus nepos ex fratre», den Neugart Episc. Const. I. 184 zur Geschichte der Grafen von Nellenburg benutzte, Bader aber (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, von Mone, I. S. 85, Anm. 1), bei Herrgott, in den Mon. Germ. und auch im Geschichtsfreunde vergeblich suchte, weil der Abdruck des «Liber Heremi» daselbst das Bruchstück der Seite 14 des Manuscriptes nicht enthält. — Der Zusatz ist offenbar einer irrigen Erinnerung Tschudi's an die Angaben der «Recitatio» über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grafen Manegold, Gottfried und Eberhard entsprungen.

Verzeichnisses von fremder Hand und Nachbildung der Monogramme und Notarszeichen nach Zeichnung eines Vorgängers — und nicht nach den Originalien — beschäftigt hätte; sondern es ist geradezu undenkbar, dass diess Verzeichniss für einen Andern, als den wirklichen Urheber desselben, der selbst es auf Grund der Originale anfertigte, irgendwelche Bedeutung und Brauchbarkeit hätte haben können. Die Willkürlichkeit, mit welcher oft ein Regest der Urkunde gegeben, oft nur einige Personennamen aus derselben, ohne alle Andeutung über den eigentlichen Inhalt des Documentes, angeführt werden, und hinwieder die bewusste Consequenz, mit welcher das chronologische Moment in allen Fällen genau berücksichtigt wird, prägen diesem ganzen Abschnitte das Zeichen seiner Entstehung und Bedeutung so sprechend auf, dass man hierüber gar nicht im Zweifel sein kann: es ist derselbe eine Vorarbeit, die Tschudi sich zum Behufe einer später auszuführenden Geschichte von Einsideln anlegte, indem er die Originalurkunden des Klosters in der Reihenfolge, wie sie ihm im Archive zur Hand kamen, vorläufig durchging und über jede das ihm Wichtige rasch, bald ausführlicher, bald in grösster Kürze, sich vormerkte, Notiz für Notiz durch einen Querstrich über die Seite abschliessend. Und auch das Einschiebsel entstand auf gleiche Weise. Die zusammenhangslose Notiz: « Rudolfus de Swanden frater Anselmi abbatis » kann nur für Tschudi Sinn und Bedeutung gehabt haben, der für die glarnerische Familie Schwanden, aus welcher nach seiner Ansicht die Einsidler-Aebte Anselm (1234—1266), Peter I. (1277—1280) und Johannes I. (1298—1326) stammten, ein besonderes Interesse hatten<sup>12)</sup>. Und wie Tschudi diese

<sup>12)</sup> Tschudi's Ansicht von der Zugehörigkeit der drei Aebte von Einsideln zum Geschlechte Der von Schwanden im Thal Glarus wird von Kopp (Gesch. der Eidgen. Bünde II. I. S. 337) bestritten, der jene Aebte dem Hause der burgundischen Edeln von Schwanden (Pfarre Schüpfen, Ct. Bern) zuzählt, weil im Convente von Einsideln nur Reichsfreie aufgenommen worden seien, es aber im Thale Glarus keine Männer dieses Standes gegeben habe. Letzteres widerlegt Blumer (Staats- und Rechtsgesch. der



Notiz aus irgend einer ihm bei seiner Arbeit aufgestossenen Urkunde sich notirt haben wird, so auch das Bruchstück alter klösterlicher Annalen von 863 bis 996. Der Codex oder das Pergamen ist nicht mehr bekannt, aus welchem Tschudi dieses Stück copirte. Weder in den «Annales S. Meginradi» aus Codex 321 (Mon. Germ. SS. III. 138), noch in den «Annales Heremi» der Codices 29 und 356 (Ibid. 138—145), oder den «Annales Einsidlenses» des Codex 319 (Ibid. 145—149) findet sich jenes Bruchstück wörtlich wiedergegeben. Aber es zeigt mit allen Verwandtschaft und war wohl auch dem Autor der Annales minores des Liber heremi (Geschichtsfr. I, 147/150) bekannt. Wir geben das Bruchstück als Beilage 1 unten, es nach seiner Aehnlichkeit mit den ersten der vorgenannten Annalen als: «Annales S. Meginradi II.» betitelnd.

Das Ebengesagte wirft endlich auch bestimmtern Aufschluss auf einen bisher von uns nicht berührten Punkt, die Ueber-

schweiz. Demokratien I. 72), gestützt darauf, dass Die von Schwanden in Glarus in einer Urkunde vom 31. Juli 1274 und im Urbar von Säkingen «nobiles» und «Edle Freye», genannt werden (Urkd.-Slg. z. Geschichte des Cts. Glarus I. 67, 105). — Dessenungeachtet scheinen doch gewichtige Gründe für Kopp's Annahme zu sprechen. Zwar kommen die Namen der Aebte Anshelm, Peter und Johann I. in den Urkunden, welche von den burgundischen Edeln von Schwanden sprechen, ebensowenig als in glarnerischen Urkunden vor. Aber das Nekrologium in unserm Abschnitte I, 1 nennt (mense Julio) den Comthur des Johanniterhauses (München-) Buchsee in Burgund, Mstr. Burkhard von Schwanden, ausdrücklich den Bruder des Abtes Johann I., die obenerwähnte Notiz in I, 2 den Freien Rudolf Bruder des Abtes Anshelm, die «Recitatio» einen Otto von Schwanden Conventualen in Einsideln, und sowohl Meister Burkhard, als die Namen Rudolf und Otto erscheinen in den Urkunden der burgundischen Freien von Schwanden in entsprechender Zeit. Ueberdiess führen mindestens zwei der Letztern in ihren Sigeln das Wappen, welches nach Hartmann's «Annales Heremi» dasjenige der drei Einsidler Aebte war, und waren, wenigstens zur Zeit von Abt Johann I., auch andere burgundische Geschlechter, die Kramburg, Jegistorf, Ulvingen, Hasenburg, wie die Schwanden, im Convente von Einsideln vertreten (vergl. Fontes Rer. Bern 2 und 3. Zeerleder, Urkd. z. Geschichte der Stadt Bern. Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterthumsk. Jahrg. 1857, Nr. 1 und 3).

schrift, welche Tschudi über der ersten Zeile seiner Handschrift (am obersten Rande von Seite 1 ohne die geringste äusserliche Auszeichnung) hinsetzte: «Liber heremi». Unmöglich kann dieselbe den Sinn haben, es sei **Alles** was nachfolgt Abschrift aus einem Buche in Einsideln; denn das ist Abschnitt I, 2, das Tschudi'sche Urkundenverzeichniss, entschieden nicht. Jener Titel, falls Tschudi den gesammten Inhalt des (wohl nicht lange vor 1762 zusammengebundenen) Bandes damit hätte bezeichnen wollen, könnte also nur etwa besagen: Tschudi gedenke in dem Bande Alles zusammenzutragen, was ihm betreffend die Geschichte von Einsideln zugänglich und von ihm gesammelt werde. Allein weder die Geschichte der Handschrift, noch die unscheinbare Gestalt und Stellung der beiden Worte Liber heremi machen eine solche Bedeutung des Ausdruckes in Tschudi's Munde wahrscheinlich. Vielmehr werden dieselben bloss den einfachsten und nächstliegenden Sinn haben: — das was unmittelbar folgt, d. h. der erste, zusammenhängende Abschnitt der Handschrift, sei aus «einem Buche in Einsideln» entnommen; mag nun diess Buch selbst schon den Titel «Liber heremi» getragen haben, oder von Tschudi eben mit diesem einfachen Ausdrucke bezeichnet worden sein.

In diesem Sinne sind die beiden Worte aufzufassen. Wenn vollends die verschiedenartigen Bestandtheile dieses ersten Abschnittes, bei näherer Prüfung, sich innerlich ebenso zusammengehörig zeigen, wie ihre Stellung in der Handschrift sie vereinigt, so wird der Name «Liber heremi», im Sinne von Tschudi auf diesen ersten Theil seiner Handschrift beschränkt, sich deutlichst rechtfertigen.

Da der Abdruck im Geschichtsfreunde jene Bestandtheile von einander trennt und die «Recitatio» gar nicht aufgenommen hat, so lässt sich aus dem Abdrucke der Charakter des Ganzen nicht leicht und nicht vollständig erkennen. Indem wir den Ursprung und eigentlichen Namen desselben später berühren, bemerken wir zunächst nur Folgendes. Alle Bestandtheile dieses

Abschnittes I, 1 zeigen der Zeit ihrer Entstehung und dem Gesichtspunkt nach, der in ihnen vorwaltet, unverkennbare Verwandtschaft. Zunächst bilden die datirten, historischen Notizen am Eingange, welche P. Gall unter dem Namen « *Annales Einsidlenses minores* » abdruckte, eine Annalenreihe, die ausschliessend der Geschichte der Klosters gilt, von der Reichs- und Provinzialgeschichte, mit Ausnahme des Todestages Karl's des Grossen als Anfangspunkt, Nichts aufnimmt, als (bei Gelegenheit der Erwähnung der Kirchweihe von 1039) die Nachricht von dem gleichzeitigen Thronwechsel durch den Hinschied Kaiser Konrad's II. und zum Jahr 1298 die Nachricht vom Tode König Albrecht's und der Nachfolge König Adolf's. Sie schliesst mit diesem Jahre, d. h. mit der Erwählung des Abtes Johann I. von Schwanden. Verglichen mit den Annalen noch vorhandener Einsidler-Codices erzeigen sich die vorliegenden am nächsten den *Annales Einsidlenses* aus dem Codex 319 der Stiftsbibliothek (Mon. Germ. SS. III. 145—149) verwandt; Einzelnes aber stimmt mit den *Annales Heremi* der Codices 29 und 356 zusammen (SS. III. 138—145), z. B. die zum Jahr 992 gegebene Nachricht von der Geburt und Taufe Bertold's, des Sohnes Herzog Hermann's II. von Schwaben, und auch an die Annalen unserer Beilage 1 erinnert Einiges. Erscheinen diese *Annales minores* unseres Manuscriptes demnach als eine Arbeit, bei welcher verschiedene ältere Handschriften (vielleicht auch verlorene) benutzt wurden, so ist ihnen hingegen eigenthümlich und bildet das Kennzeichen ihrer einheitlichen Erstellung durch den Verfasser die genaue chronologische Bestimmung der klösterlichen Ereignisse durch die von Anfang bis zu Ende durchgeführte Beisetzung der Regierungsjahre der Kaiser. Unverkennbar wurde dieser annalistische Grundriss der Klostergeschichte zur Zeit des Abtes Johann von Schwanden (1298—1326) in Einsideln im Stifte selbst angelegt.

Ganz der nämlichen Zeit gehört der den Annalen folgende Bestandtheil des Abschnittes I, 1 an: das Nekrologium, welches, bei P. Gall (*Geschichtsfreund* I, 420—424) als Nekrologium II

bezeichnet, sich von dem dort vorangestellten Nekrologium I<sup>13)</sup> dadurch besonders unterscheidet, dass den Namen der Verstorbenen ihre Schenkungen an das Kloster beigefügt sind. Das Nekrologium reicht von den Anfängen Einsideln bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts herab. Der jüngste darin vorkommende Name ist derjenige des Abtes Johann von Schwanden, der zwar nicht unter denjenigen der Verstorbenen erscheint, aber bei Gelegenheit des Todes seines Bruders, des Johannitercomthurs Burkhard in Buchsee bei Bern (mense Julio), und seines Dienstmannes Dietrich von Batzenberg (mense Martio) erwähnt wird. Also auch hier wohl Aufzeichnung eines oder mehrerer Zeitgenossen des Abtes Johann I.

Die Schenkungen im Nekrologium wiederholt hierauf in obenerwähnter Weise<sup>14)</sup> die «*Recitatio donationum*», aber ohne jegliche Angabe von Jahrzahlen, weil diese dem Autor wohl grösstentheils unbekannt waren. Und endlich berühren die am Schlusse folgenden zerstreuten Notizen (bei P. Gall, Geschichtsf. I, 151/2 «*Notæ variæ*» genannt), neben einigen ältern Kapellweihen, wesentlich und hauptsächlich wieder nur klösterliche Dinge und Personen aus dem ersten Drittheil des vierzehnten Jahrhunderts, in einer einzigen Angabe zum Jahr 1330 über die Lebenszeit des Abtes Johann († 12. März 1326) hinausgehend.

Mit voller Bestimmtheit lässt sich sagen: dieser ganze erste Abschnitt der Tschudi'schen Handschrift (von ihm «*Liber heremi*» überschrieben) ist Copie von Aufzeichnungen, die in Einsideln in den Jahren 1290—1330 gemacht wurden.

Um diese alte Vorlage Tschudi's mit einem Namen zu bezeichnen, der keine Verwechslung mit dem üblichen Gesamtnamen des Tschudi'schen Codex gestatte, sei dieselbe vorläufig «*Liber Heremi antiquus*» genannt.

<sup>13)</sup> Diess Nekrologium I findet sich erst in der zweiten Abtheilung (II) der Tschudi'schen Handschrift; s. unten.

<sup>14)</sup> S. oben Seite 269—270.

Ein besonderer Eintrag im Nekrologium desselben ist vielleicht geeignet, die Entstehungszeit des Buches noch näher zu beleuchten und eine Conjectur über den Autor desselben zu gestatten.

Zum Monat Februar wird unter den Verstorbenen — meist Personen von hohem oder wenigstens ritterlichem Stande — auch ein schlichter Geistlicher erwähnt: «*Heinricus dictus Ronman plebanus in Obernkilch et Ettiswile, dedit vineam in Erlibach et possessiones in Eredingen et Lengenach ac domum in Sursee*». Im letzten Theile des Tschudi'schen Codex, dem von P. Gall als «*Annales majores*» abgedruckten Stücke (Geschichtsf. I, 99—146), wird (S. 132) diese Angabe mit der vorgesetzten Jahrzahl 1052 wiederholt. Allein nicht nur zeigen zahlreiche Beispiele (wovon unten), dass die chronologische Bestimmung der Donationen in diesem letzten Theile des Manuscriptes durchaus willkürlich und oft geradezu widersinnig ist; sondern es ist an sich klar, dass die Erwähnung eines Hauses (in der Stadt) Sursee, der Reichthum eines einfachen plebanus und vor Allem aus sein beigesetzter (bürgerlicher) Familienname unmöglich dem elften, ja auch nicht dem zwölften Jahrhundert, sondern nur einer spätern Zeit angehören können. Das alles erinnert an das ausgehende dreizehnte, oder noch mehr das vierzehnte Jahrhundert. Und nun findet sich auch wirklich in dieser Zeit ein (allerdings nicht mit Namen bezeichneter) Pfarrherr von Ettiswil in nahem Verhältnisse zu Einsideln, der wohl dieser Donator Heinrich Ronman gewesen sein möchte. Denn in dem Gedichte «*Capella Heremitarum*», in welchem der Einsidler Schulmeister Rudolf von Radegg (um 1300—1327) den Ueberfall des Klosters durch die Schwyzer vom 6. Februar 1314 und die Gefangennahme der Capitularen besang, finden sich (Lib. IV. v. 120—124. — Geschichtsfreund X, 209) folgende Verse:

*Rector et Ecclesiæ, cui nomen fertur adesse  
Ettiswile, dehinc talia vincla subit.  
Ast horum princeps hunc postquam novit, eundem  
Præcipit absolvi; solvitur ergo cito.*

Sollte Rudolf von Radegg den von Tschudi copirten «Liber Heremi antiquus» geschrieben und im Nekrologium wie im Gedichte dem befreundeten Pfarrherrn Heinrich Ronman von Ettiswil ehrende Erwähnung geschenkt haben?

### B. Die Abtheilung II.

(Seite 15—61 der Handschrift.)

#### a. Inhalt.

Verschieden von Abtheilung I ist, schon der Form nach, die zweite, bedeutend umfangreichere Abtheilung des Tschudischen Manuscriptes, die mit Seite 15 beginnt und sich bis zu Ende desselben auf Seite 61 erstreckt.

Früher vielleicht nicht unmittelbar auf die erste folgend, sondern durch ein Zwischenstück von ihr getrennt (siehe oben Seite 268, Anm. 9), steht sie indessen ihrem Inhalte nach in engster Beziehung zur Abtheilung I.

Denn sie wiederholt fast ausnahmslos, aber in neuer, systematischer Anordnung zwiefacher Art und mit mancherlei Zuthat, den gesammten Stoff zur Geschichte des Stiftes, der in Abtheilung I enthalten ist.

Zuerst (II, 1) stellt sie denselben nach einem topographischen Gesichtspunkt zusammen. Ein mit Sorgfalt angelegtes und auch äusserlich sehr regelmässig und gut geschriebenes, alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Besitzungen des Klosters (Seite 15—34 Mitte) zählt alle in Abtheilung I erwähnten Schenkungen an dasselbe auf und fügt hierauf noch Namen von Donatoren bei, die nach ihren Sterbemonaten geordnet, aber von Beisetzung ihrer Vergabungen nicht begleitet sind. Tschudi überschreibt das Verzeichniss mit dem Titel: «Dotationes Einsideln» und das Personenverzeichniss im Anhang: «Obierunt et alii benefactores». Im Geschichtsfreund I ist das Verzeichniss unter dem Titel: «Dotationes Einsidlenses» (Seite 391 — 416), der Anhang als «Necrologium I» (Seite 417 — 419) abgedruckt.

Ein zweiter Abschnitt (II, 2), das letzte und grösste Stück der im Manuscripte vereinigten Aufzeichnungen (S. 24 Mitte

— 61), behandelt den Stoff der Abtheilung I in chronologischer Zusammenstellung. Die Nachrichten zur Geschichte des Stiftes aus Abtheilung I erscheinen hier wieder, aber eingefügt in den Rahmen eines Annalenwerkes, welches zugleich die Reichs-, Provinzial- und Bisthumsgeschichte umfasst. Im Manuscripte ohne alle Ueberschrift unmittelbar an das Vorhergehende angehängt, ist diese Schlussabtheilung des Bandes im Geschichtsfreunde I (S. 99—146) unter dem Titel: «Annales Einsidlenses majores» abgedruckt.

Inhaltlich betrachtet, enthält die ganze Abtheilung II des Manuscriptes, abgesehen von Jahrzahlen, genealogischen Ausführungen und den reichs-, provinzial- und bisthumsgeschichtlichen Dingen beinahe Nichts, was nicht schon in Abtheilung I vorkäme. Dagegen beschränkt sich die annalistische Schlussarbeit (II, 2) auf den Zeitraum der Jahre 814—1226. Alles was in Abtheilung I über diesen Schlusstermin von 1226 herabreicht, ist nicht mehr berücksichtigt.

#### **b. Ursprung und Bedeutung der Abtheilung II.**

Auch in dieser Abtheilung des Manuscriptes sah man meist und sah insbesondere P. Gall ursprünglich nur Wiederholung einer ältern Vorlage, welche Tschudi in dem verlorne Codex «Liber Heremi» gefunden und daraus copirt habe.

Die äusserliche Verbindung mit Abtheilung I, die gleichzeitigigkeit der Hand, der Umstand, dass beide Abtheilungen denselben Zeitraum von den Anfängen des Klosters bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts behandeln, dass in der Abtheilung II, wie in I, ein Geistlicher aus Einsideln zu sprechen scheint («Monasterium nostrum», «Abbas noster» etc.), u. A. m., legten jene Annahme nahe.

Indessen stehen ihr, abgesehen von der Frage, ob die äusserliche Verbindung beider Abtheilungen eine ursprüngliche sei<sup>15)</sup>, und von der geringen Wahrscheinlichkeit einer so systematischen Bearbeitung des gesammten Stoffes durch einen

<sup>15)</sup> Vergl. Seite 265 und 266; sowie 268 Anm. 9.

Autor des vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhunderts, auch andere Gründe entgegen, die, wie wir glauben, in bestimmter Weise für die Autorschaft von Tschudi, sowohl bei den «*Dotationes Einsidlenses*» und den «*Benefactores alii*» (II, 1), als bei den «*Annales E. majores*» (II, 2) sprechen.

Fassen wir zunächst in II, 1 (S. 15—32 des Manuscriptes), die «*Dotationes Einsidlenses*», in's Auge, so fällt gleich zuerst auf, dass hier einer Reihe von Donationen Jahreszahlen beigefügt sind, während sie den entsprechenden Schenkungen in Abtheilung I, 1 gänzlich fehlen. Es müsste also dieser Theil der vorausgesetzten ältern Vorlage, die Tschudi abschrieb, von anderer und weit besser unterrichteter, wohl auch späterer Hand hergerührt haben, als die Vorlage, welcher Tschudi die Abtheilung I, 1 entnahm.

Bedeutsamer ist, dass in den *Dotationes Einsidl.* (II, 1) die im Tschudi'schen Urkundenverzeichnisse der ersten Abtheilung (I, 2) notirten Schenkungsurkunden der Kaiser und Könige sämmtlich in einlässlichem, vollem Regest für jeden betreffenden Ort erscheinen. Und zwar geschieht diess mit solcher Genauigkeit, dass z. B. sub voce Schwyz Tschudi im Regest über die Schenkung Kaiser Otto's II. vom 24. August 972 unter den aufgezählten Ortschaften erst: Raprechtes(wiler) zu schreiben begann, aber während des Schreibens den angefangenen Namen durchstrich und dafür: Rahpreteswilare hinschrieb, wie er im Urkundenverzeichnisse (I, 2. S. 8 des Manuscriptes) geschrieben.

Noch bestimmter weisen auf seine Thätigkeit in der Redaktion dieser «*Dotationes Einsidl.*» die Zusätze hin, welche die einfachen Angaben der von ihm in Abtheilung I, 1 copirten ältern Vorlage (des *Liber Heremi antiquus*) in diesem systematischen Verzeichnisse der Schenkungen erhalten haben.

Abgesehen von den durchweg angebrachten, geographischen Erläuterungen zu den Ortsnamen machen wir dieselben nach der alphabetischen Reihenfolge der «*Dotationes*» (*Geschichtsfreund* I, 391—419) namhaft:



sub voce: Aegri. 1. Zum Namen des Grafen Chuonrad: «de Lenzeburch occisus A. D. 960»;

2. zum Namen des Grafen Bernhard: «de Lenzeburch, sive Bero frater construxit Beronis Münster (nunc Münster in Ergow)»;

3. zum Namen des adolescens Amazo: «ejusdem stirpis (occisus) A. D. 962».

Albersschwil. Zum Namen Eberhelm's von Altbüron: «junior; ob. is Eberhelmus junior . . . die Martii» (was zwar in keinem der beiden Nekrologien steht).

Badachtal: «Præfatus abbas Ruodolfus primus rexit ab A. D. 1090 usque 1101».

Baden. Zum Namen Graf Eberhard's: «de Baden».

Bartenheim. Zum Namen des Grafen Otto: «Occisus 6 Idus Novembris ab Hessone de Uesenberg nobili in castro Bütenheim, sepultus in Mure cœnobio Argoje circa A. D. . . .» (nachträglich zwar gestrichen).

Uff Berg. Zum Namen Abt Ulrich's: «qui rexit A. D. 1192 usque 1206». — (Diess ist indessen irrig; denn die angeführte Schenkung Konrad's von Hombrechtikon fand nicht unter Abt Ulrich I [1192—1206], sondern unter Abt Ulrich II. [1266—1277] statt, wie aus einer noch vorhandenen Urkunde des Klosters vom 1. September 1286 hervorgeht. Vergl. die Regesten von Einsideln von P. Gall, Nr. 109 und 131.)

Bruothern. Zum Namen Ulricus: «de . . .».

Buchsiten. Zum Namen Adalbero: «de Froburg, comes».

Buoas. Zu dem Namen des Grafen Arnoldus Udalrici de Schennis filius zweimal: «de Lenzeburch».

Buochs. Ebenso.

Busingen. Zum Namen Burkard: «de . . .».

Egkenwil. Zum Namen des Grafen Eberhard: «de Kiburg».

Einsideln. Hier ist aus der Vita S. Meginradi, den Annales und der ersten Urkunde Kaiser Otto's I. für Einsideln die Geschichte des Klosters bis auf den Tod des ersten

Abtes, Eberhard, im Jahr 958 erzählt. Sehr bemerkenswerther Weise wird dabei die Urkunde Otto's (St. 151), die in dem Urkundenverzeichnisse (I. 2, S. 10 des Manuscripts) die Jahrzahl 956 trägt, dem Jahre 946 zugeschrieben, was mit dem wirklichen Jahre des Documentes, nämlich 947 (nach Sickel und Stumpf), nahezu übereinstimmt. Der Autor der *Dotationes Einsideln* benutzte also die Urkunde mit (richtiger) Kritik<sup>16</sup>).

Erendingen. Zu den Grafennahmen Eberhard und Diemo:  
«de Baden».

Eschibach. Zu dem Namen Bischof Hartmann's von Cur:  
«Rexit A. D. 1030; obiit 6 Idus Aprilis 1039».

Esslingen. Zu Herzog Burkhard's Name: «*primi nomine ac ordine ducis filius; rexit ducatum A. D. 957 usque 973. Habuit Uxores primum Luitgartam, sororem S. Udalrici Augustensis Episcopi, qua defuncta Heidwigem, filiam Heinrici Ducis Bavariae fratris Ottonis Imperatoris, duxit*».

Flaachs. Zu Abt Hermann's Name: «*qui rexit A. D. 1052 usque 1065*».

---

<sup>16</sup>) Wie Sickel a. a. (S. 73) bemerkt, lautete die ursprüngliche Jahrzahl in St. 151 (gleichzeitiger Copie des einstigen Originals): DCCCCLVI, und schob erst eine spätere Hand eine X vor dem L im Pergamen und auch in das unter Abt Burkhard (1418—1438) erstellte Urkundencopialbuch von Einsideln ein. — Guillimann gab noch im Jahr 1608 (*De Episcopis Argentinensibus* S. 148) das Jahr 956 für die Urkunde an. Dagegen datiren die unter seiner eingreifenden Mitwirkung zu Stande gekommenen «*Annales Heremi*» von P. Chr. Hartmann (Freiburg i. Br. 1612) die Urkunde vom Jahre 946. — Es bleibt dahingestellt, ob die Tschudi'sche Handschrift (oder deren Copie in Engelberg, durch den nachmaligen Einsidlerabt Placidus?) Guillimann zu Gesichte kam und ihn zu dieser Veränderung bewog, oder ob eigene Forschung ihn auf dieselbe führte. Vermuthlich wird die X im Pergamen und dem Copialbuche erst nach 1612 eingeschaltet worden sein, als die Datirung 946 durch die *Annales Heremi* allgemeine Gültigkeit in Einsideln gewonnen hatte. Die Regesten von Einsideln von P. Gall Morel (Nr. 1) geben diese nämliche Zahl 946 an.

- Gamps. Zu Herzog Hermann's Name: «qui rexit A. D. 926 usque 948».
- Grabs. Zusatz: «quod Hermannus dux dedit» und zu Kaiser Otto's Name: «obiit Nonis Maji 973».
- Grunow. Zum Namen Mechthild ducissa (ob): «circa A. D. 975».
- Ilnow. Zum Namen Abt Hermann's gleicher Zusatz wie s. v. Flaachs.
- Kalchofen. Zum Namen Reingerus de Ustro: «qui fuit advocatus noster».
- Lengenach. Wie bei Flaachs.
- Lindow. Zu Herzog Burkard's Name: «rexit idem dux ab A. D. 957 usque 973».
- Im Lintzgow. Zum Namen des Abtes Gebene von Pfävers (ob, die . . . octobris): «alii 8 Idus Aprilis. Fuerat antea monachus cœnobii nostri».
- Zum Namen Abt Otker's von Disentis, Bruders des Abtes Wirand von Einsideln: «ex comitibus de Raperswile, qui (Wirandus) rexit A. D. 966 usque 1027».
- Matt. Zum Namen Abt Eberhard's (ob. . . die Febr.): «al(ii) 6 Kal. . . A. D. 1203».
- Meils. Zum Namen Graf Landold's: «patris Berchtoldi ducis Carinthie» und: «A. D. 970».
- Meli. Zu dem Namen des Grafen Ulrich dictus de Schennis: «de Lenzeburch» und ebenso zum Namen seines Sohnes Arnold.
- Melchnow. Zu den Namen Berengar, Eberhelm junior und Reinger: «qui floruerunt A. D. 1100».
- Menelingen. Zum Namen Graf Arnold's: «de Lenzeburch».
- Nussboumen. Zum Namen Heinrich: «de Lenzeburch comes».
- Reinfrideswile. Zum Namen des Grafen Arnold: «de Lenzeburch».
- Rieden. Zum Namen des Grafen Diemo: «de Baden».
- Russikon. Zu Abt Rudolf's (I.) Name: «qui rexit ab A. D. 1090 usque 1101».
- Rüti. Graf Chuono, statt de Baden, genannt: «de Lenzeburch dictus de Baden».

- Scheidegg. Zum Namen Arnolfus: «de Lenzeburch» und zum Namen Abt Wernher's: «qui rexit ab A. D. 1122 usque 1142».
- Siernza. Zu dem Namen Bischof Adalbero's: «A. D. 915», und zu demjenigen der Herzogin Ita ein ganzer Excurs über ihre Eltern, Gemahl und Tochter.
- Schlatte. Irrig: «die Januarii», statt Februarii wie in der «Recitatio».
- Schlieren. Zum Namen Abt Gero's: «qui rexit A. D. 1101 usque 1122».
- Schwitz. Statt (Graf Ulricus) de Schennis: «de Lenzeburch dictus de Schennis» und zu den Namen der Grafen Ulrich und Luito: «de Toggenburg. Ille Luito comes construxit castrum Lütisburg».
- Siebeneich. Zur Megingoz monachus: «de Hunnenwiler».
- An dem Stege. Vergl. Nekrol. von I, 1 den Monat December.
- Steinbrunnen: «obiit Gisela 16 Col. Martii A. D. 1043<sup>17)</sup> Conradus vero postea Imperator factus obiit 2 Non. Junii 1039».
- Stetten. Zusatz: «A. D. 1029» und zum Namen Eppo: «de...».
- Var. Vergl. Nekrol. I, 1 den Monat November.
- Vischental. Zu nepos Reingeri de Ustra: «id est sororis filius».
- Wäägi. Am Schlusse des ersten Absatzes: «Floruit A. D. 1000 Episcopus» und am Schlusse des dritten Absatzes: «rexit autem episcopatum Curiensem A. D. 1030 et 1039 (obiit die . . . Januarii). Liber Vitæ Fabariæ: obiit 6 idus Aprilis».
- Wernoltshusen. Zum Namen Adalbertus de Winterthur: «Comes».
- Wiler. Statt Comes Chuonradus de Baden: «Comes Chuonradus de Lenzburch dictus de Baden».
- Zürich. Zum Namen Abt Anshelms von Schwanden: «nobilis ex Clarona, rexit cœnobium ab A. D. 1234 usque 1267<sup>18)</sup>, quo anno obiit die . . . Decembri».

<sup>17)</sup> Irrig steht im Geschichtsfreund I, 411 gedruckt: 1034.

<sup>18)</sup> Richtiger: 1266. Vergl. Kopp, Gesch. d. Eidg. Bünde II. 1, S. 577—578.

Die Gesamtheit dieser Zusätze in den « Dotationes » unseres Manuscriptes (II, 1) gegenüber der « Recitatio » (I, 1) lässt über ihren Ursprung kaum einen Zweifel.

Neben den chronologischen Bemerkungen über die Regierungszeiten der Aebte und den genealogischen Erläuterungen über die kaiserliche und die herzoglich schwäbische Familie, enthalten die Zusätze wesentlich Angaben zur Genealogie der Grafen von Schennis (die dem Lenzburgischen Stamme zugewiesen werden), der Grafen von Rapperswil und der Kiburger, Angaben über Aebte von Pfävers, wobei der Liber vitae dieses Klosters citirt wird, und über den Ursprung Abt Anshelm's « ex Clarona », — lauter Dinge, die Tschudi zunächst liegen. Und den Geschichtsforscher wissenschaftlichen Charakters des sechzehnten Jahrhunderts — nicht einen Annalisten älterer Zeit — verräth jene Bemerkung zum Namen der Freien von Altbüren: « qui floruerunt A. D. 1100 ».

Gewiss, diese « Dotationes Einsidlenses » hat nur Tschudi so zusammengestellt, wie schon Haller angibt <sup>19)</sup>!

Endlich scheint auch noch ein äusserliches Zeichen darauf hinzuweisen, dass er dieselben auf Grund der « Recitatio » (des Liber Heremi antiquus) ausarbeitete. Am Kopfe jedes einzelnen Artikels in den Dotationes ist ein starker Punkt, vor jeder in der « Recitatio » aufgezählten Donation ein starker Horizontalstrich angebracht: wohl nur Collationszeichen, die bei nachträglicher Vergleichung des alphabetischen Verzeichnisses der Dotationes mit den Posten der Recitatio angebracht wurden <sup>20)</sup>.

<sup>19)</sup> Der Umstand, dass die Ausdrücke: Abbas noster, Monachus noster etc. gebraucht sind, steht Tschudi's Autorschaft nicht entgegen. Einerseits fand er dieselben schon in der Grundlage seiner Arbeit, der Recitatio, vor; anderseits bildete diess auch für ihn selbst die einfachste und kürzeste Weise sich auszudrücken. Wie schleppend würde es gelautet haben, wenn er überall ein Heremi oder Heremitanus hätte einsetzen sollen.

<sup>20)</sup> Die Collation beider Stücke nahm Tschudi oder ein Späterer vor. Letzterer Annahme widerspricht aber die unverkennbare Gleichzeitigkeit der Punkte bei den Dotationes mit der Schrift des Textes. Die Striche vor der Recitatio scheinen (es ist bei manchen noch sichtbar) grössten-

Ueber die chronologischen Zusätze in den Dotationes vergleiche, was über den letzten Abschnitt des Manuscriptes gesagt werden soll. Die topographischen Erläuterungen enthalten Irrthümer, in die ein klösterlicher Autor des vierzehnten Jahrhunderts nicht, wohl aber Tschudi verfallen konnte.

Bibirusa ist nicht Biberhausen im Aargau, sondern Biberist unweit Solothurn, im burgundischen Lande, wie aus der Recitatio erhellt; die in letzteren mit demselben zusammengestellten Orte Walaswiler und Sichenbach sind nicht bei Muri im Aargau zu suchen, wie die Dotationes angeben, sondern in Walliswil, Pfarre Wangen an der Aare Kts. Bern (oder in Walliswil am Rothbach zwischen Morgenthal und St. Urban) und in einem einstigen Sichenbach (an der Sigger?) in dortiger Gegend. Eben dahin gehört Gikkenbach. Houptikon ist nicht Ottikon bei Grüningen, sondern Hauptikon bei Kappel, Kt. Zürich. Lengnach circa Arolam fluvium ist Lengnau bei Solothurn. Pilolfshusen in Wilisgowe ist nicht im luzernischen Amte Willisau zu suchen, sondern ist der ehemalige Weiler Billizhausen im Filsgau in Schwaben (Wirtemb. Urkdb. IV, Nr. 33. — Baumann, Dr. F. L., Die Gaugrafschaften im Wirtemb. Schwaben, S. 102). Stettheim ist nicht, wie eine Glosse Tschudi's vermuthet, gleich Stetten an der Reuss, sondern liegt, wie Blansingen, im badischen Amte Lörrach.

Tättlikon ist schwerlich das zürcherische Dättlikon, sondern scheint der Umgegend der mitgenannten Orte Oltingen (Odeldingen) und Wenslingen Kts. Baselland anzugehören. Willisgow s. oben Pilolfshusen. Umikon liegt nicht im Thurgau, sondern bei Brugg, in dessen Gegend (zwei Stunden unterhalb an der

---

theils zweimal gezogen worden zu sein. Entweder bei Benutzung der Recitatio zum ersten Entwurfe des alphabetischen Verzeichnisses der Dotationes und bei erfolglicher Reinschrift desselben in unserm Manuscripte zu nachträglicher Collation, mit stärkerer Hand. Oder bei Anlage der Dotationes und bei Anlage der darauf folgenden Annalen. — Wären die «Dotationes» Abschrift einer fremden, ältern Vorlage, nicht Reinschrift eines Tschudi'schen Entwurfes, so würde eine Collation mit der ältern Vorlage, nicht aber eine solche mit der Recitatio erfolgt sein.

Aare) der Donator Adalgoz von Böttstein seine Heimat hatte. Uttwil — Uttenwilare — ist nicht in Hutwil, d. h. im (damals burgundischen) Ober-Aargau zu suchen, der Herzog Hermann I. nicht unterstand, wie Alamannien und Rätien, sondern wird Oetweil unweit Stäfa (Kt. Zürich) oder Utwil am Bodensee (?) sein. Die Bestimmung sämtlicher Ortschaften in diesen «Dotationes» bedarf überhaupt näherer Prüfung.

Den «Dotationes» folgt, zwar auf neuem Blatte, aber durch seine Ueberschrift als Anhang zu jenen bezeichnet, auf S. 33—34 des Manuscriptes ein nach Monaten geordnetes Namensverzeichniss von Personen unter dem Titel: «Obierunt benefactores alii» (nicht: «O. b. a. nostri»).

Im Geschichtsfreund (I, 417—419) als «Necrologium I» abgedruckt, enthält diess Verzeichniss nur solche Namen, welche bereits im Nekrologium von Abschnitt I, 1 (dem alten Liber Heremi) vorkommen, und reicht wie dieses bis auf die Zeit von Abt Johann I. von Schwanden. Indessen wiederholt es bloss einen Theil der Namen, wesentlich solche, bei denen keinerlei Schenkung angemerkt ist, die daher auch in der «Recitatio» und in den «Dotationes» nicht vorkommen konnten, oder Namen fürstlicher oder sonst vornehmer Personen.

Bezeichnender Weise sind aber die Einträge hier mit denselben Zusätzen versehen, welche die «Dotationes» den einfachen Angaben der «Recitatio» hinzufügen.

Die Grafen von Schennis werden auch hier als «Comites de Lenzeburch dicti de Schennis» (Januar, April, September), die Freien von Schwanden als nobiles «ex Clarona» (Julius, October) aufgeführt; die domina Irmengardis de Toggenburg (Januar) erhält den Titel Comitissa, die domina Ita mater Comitis Welf (October) heisst: «de Altorf i. e. Wingarten», und die Namen der Herzoge und Bischöfe werden mit chronologischen und genealogischen Angaben begleitet, die im Nekrologium von Abschnitt I, 1 fehlen.

Charakteristisch ist ein Eintrag zum Monat August. Das Nekrologium von Abschnitt I, 1 (dem Liber H. antiquus) nennt

hier: «Chuonradus dux»: ohne Zweifel den in Einsideln wohl bekannten Gönner, Herzog Konrad von Alamannien (Reg. von Einsideln Nr. 19 und 21), der am 20. August 997 starb und dessen Name auch das Todtenbuch von St. Gallen (Mitth. d. hist. Vereins von St. Gallen. Heft 11. Neue Folge 1. S. 50) unter diesem Tage aufführt. Das Verzeichniss der «Benefactores» setzt denn auch richtig zum alten Eintrage hinzu: (dux) «Alamannorum, nomine (Chuonradi) primus, ordine sextus ob. die . . . Augusti Anno Dni. 997». Später aber — sichtlich später — schrieb Tschudi, an den berühmtern Herzog Konrad den Rothen von Lothringen denkend, die Bemerkung darüber: (dux) «melius Wormatiæ, bello Ungarico occisus 4 idus Augusti 955 Anno», und trug dann diese Glosse auch in Abschnitt I, 1 im Nekrologium nach.

Das Verzeichniss der «Benefactores alii» ist offenbar demjenigen der «Dotationes» beigefügt, um in Verbindung mit letzterm den gesammten Inhalt des «Necrologiums» und der «Recitatio» von Abschnitt I, 1 — des alten Liber Heremi — (commentirend) zu erschöpfen.

Wir kommen endlich zu dem letzten Abschnitt (II, 2) des Manuscriptes, dem annalistischen Werke, welches Seite 34—61 einnimmt und im Geschichtsfreunde (I. 99—146) unter dem Titel: «Annales Einsidlenses majores» abgedruckt ist.

Was vor Allem das Aeusserliche betrifft, so trägt dieser letzte Bestandtheil des Manuscriptes — im Gegensatze zu Abschnitt I, 1 — nichts weniger, als das Gepräge zusammenhängender Abschrift einer gegebenen Vorlage. Ohne Titel dicht an das vorhergehende Verzeichniss der Dotationes angehängt, nur durch einen Querstrich über die Seite davon getrennt, zeigt er in seinem ganzen Umfange im Texte eine gewaltige Reihe von Correcturen, von angefangenen, ausgestrichenen und wieder anders beginnenden, von nachgetragenen Sätzen, von durchgestrichenen ganzen Absätzen, die als ungültig anzusehen sind, von Berichtigungen, Versetzungszeichen, Verweisungen u. s. f., was Alles dem Ganzen durchaus das Ansehen einer von der



Hand des Schreibenden verfassten und unter ihrem Entstehen niedergeschriebenen Arbeit geben. Wäre sie blosser Abschrift einer ältern Vorlage, sie müsste mit unglaublich vielen Versehen angefertigt worden sein.

Es kann auch nicht etwa davon die Rede sein, dass man es mit einer ältern, von Tschudi nur mit nachträglichen Zusätzen und Berichtigungen versehenen Vorlage zu thun habe. Denn einer solchen Annahme widersprechen nicht nur die schon erwähnten angefangenen, durchstrichenen und in anderer Fassung wieder beginnenden Absätze, sondern auch die unverkennbare innere Einheit der ganzen Arbeit, die sich in der durchweg gleichartigen Ausführungsweise derselben, in der methodischen, consequenten Redaction ihrer einzelnen Angaben zeigt.

So unregelmässig äusserlich das Geschriebene aussieht, so entschieden einheitlich ist sein inneres Gepräge.

Und die Frage kann sich daher nur so gestalten: — hat Tschudi hier die Arbeit eines Fröhern mit zahllosen Unregelmässigkeiten, Correcturen, Versetzungen u. s. f. mechanisch getreu copirt, oder ist er der Verfasser dieses letztes Textes, den sein Manuscript uns überliefert?

Die nähere Untersuchung des Inhaltes desselben entscheidet nach unserer Ueberzeugung für diese zweite Alternative, ganz abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit der erstern.

Zunächst freilich erhebt man auch hier den Einwurf, die Arbeit spreche doch aus dem Munde eines Conventualen von Einsideln. «*Monasterium nostrum, Abbas noster, Monachus noster, N. dedit nobis*» schreibt der Verfasser. Allein wie schon in den «*Dotationes*» diese Redeweise um der Kürze und Einfachheit willen von Tschudi befolgt wurde, so geschieht es auch in diesen Annalen, obwohl wenigstens eine Notiz ihren ausserhalb des Klosters stehenden Urheber deutlich verräth. «*A. D. 996 — schreiben diese «Annales» unseres Abschnittes II, 2 — Regni Ottonis Tercii 13. Hermanno Comiti de . . . . qui posthac Alamannorum Dux factus, natus est filius Bertolfus sive Berchtoldus, quem in festo Paschæ ad Monasterium S. Mariæ*

Meginrades Cellæ ad baptizandum detulit. Isque a Sancto Gregorio **ibidem** Abbate e Sacro fonte suscipi meruit»<sup>21)</sup>).

Inhaltlich betrachtet zerfallen diese Annalen von Abschnitt II, 2 in Angaben zur Geschichte des Stiftes Einsiedeln und in solche, welche allgemeiner oder wenigstens der Stiftsgeschichte fremden Inhalts sind.

Die letztere dieser beiden Classen besteht aus Nachrichten zur Geschichte des Reiches, des Herzogthums Alamannien und des Bisthums Constanz, aus Angaben betreffend die Anfänge des habsburgischen Geschlechtes und seiner Stiftung Muri und aus einer auf das Stift Beromünster bezüglichen Notiz.

Die Nachrichten zur Reichs-, Herzogthums- und Bisthums-geschichte stammen sichtlich aus Benutzung der Annalenwerke des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, die dem Verfasser zur Hand waren. Indessen lässt sich eine einheitliche Quelle, an die er sich ausschliesslich gehalten hätte und die er wörtlich wiedergäbe, nicht erkennen. Am nächsten stehen seine Ausdrücke, obwohl immer wieder selbstständig gewählt, für die ältere Zeit von 814 bis ungefähr 1020 dem Werke des Hermannus Contractus, wie z. B. bei den Jahren 911, 919, 973, 974, 979, 997, 1015 und 1019 ersichtlich ist. (Hermann wird von Tschudi auch in der Gallia comata S. 128 ausdrücklich für Vieles als Quelle angeführt.) Von 1022 bis 1044 sind unverkennbar die Annales Sangallenses majores seine Quelle; später wieder Hermann, Bertold oder Bernold. Aber auch andere Schriftsteller des Mittelalters sind ihm bekannt. So stammen seine Nachrichten

---

<sup>21)</sup> Man vergleiche hiemit die nahezu gleichlautende Stelle unzweifelhaft Einsiedeln'schen Ursprunges, in welcher I, 1 (unser Liber Heremi antiquus), übereinstimmend mit den Annales Heremi (Mon. Germ. SS. III), dasselbe Ereigniss zum Jahre 992 meldet. Woher der Annalist (II, 2) das abweichende Jahresdatum 996 (statt 992) entnimmt, ist uns nicht bekannt; dagegen bemerkenswerth seine richtigere Ausdrucksweise, die nicht vom Dux Herimannus spricht, sondern vom comes Hermann qui posthac (nämlich 997) Dux Alamannorum factus est.

über (Herzog) Burkhard I. von Alamannien zum Jahr 916 und über Herzog Burkhard II. und die Herzogin Hedwig zum Jahr 973 sichtlich aus Ekkehard Casus Sancti Galli cap. 20 und 90. Seine eigene spätere Zeit verräth er indessen schon in reichsgeschichtlichen Dingen entschieden. Ludwig's des Deutschen Sohn heisst ihm Karolus Crassus (881, 887), Konrad I. Comes Franconiæ, Hassiæ et Vendrauiæ (Wederow) (911), Heinrich I. dux vel Comes Saxonie dictus Auceps (919)<sup>22)</sup>, Otto I. consequent Otto Magnus, der burgundische König Konrad gar: rex Burgundiæ Sequanicæ et Helveticæ ac Allobrogum (994), und von der burgundischen Königin Berta erzählt er die Gründung von Peterlingen (962) in einem mit dem vollständigen Datum begleiteten Auszuge ihrer angeblichen Stiftungsurkunde für diess Kloster. Lässt die «Burgundia Helvetica» über die Einreihung des Verfassers unter die schweizerischen Gelehrten des sechszehnten Jahrhunderts keinen Zweifel, so entspricht die urkundliche Ausführung der letzterwähnten Nachricht zum Jahr 962 so ganz der Weise von Tschudi<sup>23)</sup>, dass man nicht anstehen kann, die Abfassung dieser Stellen der Annalen ihm zuzuschreiben. Bei der sichtlichen Einheit der Arbeit überhaupt liegt der Schluss unbedingt nahe, dass das Ganze ihm angehöre.

Bezeichnender sind vielleicht noch die Einträge zur Geschichte des Herzogthums Alamannien, die von der (irriger

---

22) Zum Jahre 919 bemerkt Hermann Contr. von Heinrich I.: «Heinricus . . . sine regali unctione regnavit». Unsere (Tschudi'schen) Annalen haben den bezeichnenden Beisatz nicht; aber eine Nachricht zum Jahr 934 führen sie mit den Worten ein: «Regnante sine imperiali unctione Rege Heinrico» (offenbar eine nachgeholtte Ergänzung des ihrer Vorlage über Heinrich I. Entnommenen, aber mit dem Missverständnisse, das statt «regali» ein «imperiali» setzt).

23) Eine Originalurkunde der Königin über die Stiftung von Peterlingen gibt es bekanntlich nicht. Die beiden vorhandenen Ausfertigungen in den Archiven zu Lausanne und zu Freiburg sind Machwerke des 12. oder 13. Jahrhunderts. Vergl. Anzeiger f. schweiz. Geschichte und Alterthumskunde. Vierter Jahrgang (1858). Nr. 4. -- Aus Freiburg wird Tschudi's Kenntniss von der Urkunde stammen.

Weise König Konrad zugeschriebenen) Erhebung Herzog Burkhard's I. (919) an bis auf Philipp von Staufeu reichen. Mit einer methodischen Ausführlichkeit, wie sie nur einem Geschichtsforscher von Beruf, nicht aber einem Annalisten des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts zukommen kann, werden von jedem einzelnen Herzoge nicht bloss der Zeitpunkt seiner Erhebung und seines Todes, seine Stelle unter den gleichnamigen und unter den Herzogen überhaupt («nomine primus, secundus etc. et ordine primus, secundus etc.»), sondern auch seine Familienverhältnisse nach allen Beziehungen angegeben. Zuweilen allerdings nicht ohne Irrthum. So wird z. B. Herzog Ernst I. und seiner Gemahlin Gisela neben den Söhnen Ernst (II.) und Hermann (IV.) noch ein dritter Sohn Heinrich zugeschrieben, der nach Hermann IV. das Herzogthum bekleidet habe. Allein dieser Nachfolger Hermann's ist kein Anderer, als der Sohn Gisela's und ihres spätern Gemahls Kaiser Konrad's II., Heinrich III. Schliesst dieser Irrthum den Gedanken an die Benutzung einer alten Quelle bei dem Verfasser der Annalen in dieser Stelle aus, so zeigt doch überhaupt die durchgehende Vollständigkeit der Angaben in jedem einzelnen Punkte eine Aufmerksamkeit auf die Geschichte des Herzogthums und eine consequente Methode, wie sie bei einem klösterlichen Geschichtschreiber und vor dem Erwachen der Wissenschaften im sechszehnten Jahrhundert etwas sehr Auffallendes hätte<sup>24)</sup>.

Einen besondern Anhaltspunkt rücksichtlich des Autors der Annalen bieten endlich seine Angaben zur Geschichte des

---

<sup>24)</sup> Besonderes Interesse hat die Frage, ob die stets wiederkehrende Angabe, Herzog Burkhard II. sei ein Sohn Burkhard's I. und seiner Gemahlin Regelinda, vom Autor auf Grund einer ältern Quelle aufgenommen sei oder nicht. Die Frage ist zu bejahen; denn schon in Abtheilung I, 1 unseres Manuscriptes, in dem Liber Heremi antiquus, stehen die Worte: «Hujus (Hermann) ducis privignus Burkardus junior dux Alamannorum et mater sua Regelinda etc.» (s. unten Beilage 2). — Also galt wenigstens schon um das Jahr 1300 Herzog Burkhard II. in Einsideln für einen Sohn Burkhard's I.

Bisthums Constanz. Mit Bischof Konrad dem Heiligen beginnend, der 948 die Engelweihe hört, setzt er dessen Tod (mit Hermann Contractus) zum 26. November 974 (statt 976) an und gibt über die Abkunft des Bischofs aus dem Geschlechte der Welfen und die älteste Genealogie des Hauses Nachrichten, die dem Anonymus Weingartensis entlehnt und zum Jahr 1025 noch vollständiger wiederholt werden. Auf Konrad den Heiligen folgen (mit Hermann Contr.) die Bischöfe Gaminolf bis 979 (richtiger 980), Gebhard II. bis 995 (richtiger 996), den der Autor als Stifter von Petershausen (mit Herm. Contr. Worten) nennt und als dem Grafenhouse von Bregenz angehörig, aber irrthümlich als den Sohn eines Grafen Hugo — statt Ulrich's — bezeichnet. Ferner die Bischöfe Lambert bis 1018, Ruodhard bis 1022, Heimo bis 1026, Warmann bis 1034 und Eberhard I. bis 1046 u. s. f. Letztere beiden Bischöfe werden von Hermann Contr. ausdrücklich als Brüder bezeichnet, ihre Herkunft aber nicht gemeldet. Der Autor unserer Annalen erwähnt ihre Verwandtschaft nicht; dagegen bezeichnet er ausdrücklich zweimal (1026 und 1034) den Bischof Warmann als aus dem Geschlechte der (Freien von) Bonstetten stammend. Die auffallende Angabe war geeignet, auf die Vermuthung zu führen, dass der eigentliche Verfasser unserer Stelle doch ein älterer, als Tschudi, nämlich der Decan Albert von Bonstetten, Einsideln's gelehrter Vertreter am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts, sein möchte. Allein abgesehen davon, dass Methode und Styl unserer Annalen doch ein von Bonstetten's Arbeiten sehr verschiedenes Gepräge tragen, liefert eine bestimmte Thatsache, deren Kenntniss ich Herrn Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz verdanke, gerade für die vorliegende Stelle der Annalen den unwiderlegbaren Beweis von Tschudi's Autorschaft derselben. Bonstetten selbst nämlich zählt in seiner im Jahr 1494 in Ulm gedruckten Schrift: «Von der loblichen Stiftung des Gotzhuss Ainsideln unser lieben froven» (4°) die Aebte des Stiftes und die aus demselben hervorgegangenen Bischöfe und Aebte anderer Klöster unter Angabe ihrer Herkunft auf, weiss aber nicht zu melden, welchem

Geschlechte «Warmannus Bischof zu Costentz» entsprungen sei, während er, wäre derselbe ihm als ein Bonstetten bekannt gewesen, nicht unterlassen hätte, diess zu erwähnen. Aber in einem der Stiftsbibliothek Einsideln angehörigen Exemplare seiner Schrift (Sig. EB. 3) steht neben dem Namen Warmann's von Tschudi's Hand die Glosse geschrieben: «ist ein fryherr von Bonstetten gewesen, hat mir gesagt Doctor Vetz sälig thuomdechan zuo Costentz». Unsere Annalenstelle ist also unzweifelhaft von Tschudi verfasst, der die Mittheilung seines Constanzer-Gewährsmanns bei Composition seiner Arbeit verwendete<sup>25)</sup>.

<sup>25)</sup> Ueber Bonstetten's Schrift und das von Tschudi glossirte Exemplar derselben in Einsideln s. P. Gall Morel im Geschichtsfreund Bd. 13, S. 164—165. — In der obigen Tschudi'schen Glosse ist der einsilbige Name des Domdechanten in seinem Schlussbuchstaben nicht ganz deutlich, weil am innern, eingebundenen Rande des Blattes stehend. Ob hier der 1569 lebende Würdenträger des Domstiftes Constanx, Doctor Fetz, gemeint ist, den die «Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins», Bd. 28, S. 20, erwähnt? In diesem Falle muss die Glosse in Bonstetten's Schrift von Tschudi in seinen letzten Lebensjahren, also wohl lange nach dem Liber Heremi und Fetz's Mittheilung an Tschudi geschrieben worden sein.

Die Aussage unserer Stelle, dass Bischof Warmann «*monachus nostri cœnobii*» gewesen, findet sich, wie bekannt, in einem Reichenauer-, früher Einsidler-Codex als Glosse von einer Hand des 11./12. Jahrhunderts eingetragen (Mon. Germ. SS. V. 70—71): was Gallus Oheim veranlasste, den Bischof einen frühern Mönch von Reichenau, statt von Einsideln zu nennen (Bresslau, Jahrb. K. Konrad's II. Band I, S. 190, Anm. 1.). Dass das positive Zeugniß dieser alten Glosse durch das spätere Verfahren Bischof Warmann's gegen Abt Bern von Reichenau keineswegs absolut widerlegt werde, bemerkt P. Odilo Ringholz, wie mir scheint, mit Grund.

Unabhängig von dem in Einsideln damals noch nicht bekannten Liber Heremi nennt 1612 Hartmann in seinen *Annales Heremi* (S. 121 und 128) die Bischöfe Warmann und Eberhard Brüder Graf Manegold's von Dillingen (ohne Angabe seiner Quelle), und ebenso thut, unter Berufung auf das Nekrolog von Muri, Neugart Episc. Const. I. 439—444, wie nach ihm Braun in seiner Geschichte der Grafen von Kiburg und Dillingen (Vergl. Stälin, Wirtb. Gesch. I., 562 ff.). Ob für Hartmann ältere Nekrologien von Muri als Quellen dienten, oder ob das 1623 aus denselben in Muri zusammen-

Zur Geschichte des Stifts Beromünster im Aargau enthalten die Annalen unseres Manuscriptes (II, 2) zum Jahr 1036 einen sorgfältigen, mit dem vollständigen Datum versehenen Auszug der Urkunde Graf Ulrich's (von Lenzburg) vom 9. Februar 1036 für jenes Stift (Schweiz. Urkreg. von Hidber I. Nr. 1304). Sowohl in unserem Manuscripte als in Tschudi's Chronik (I, 13) ist, dort dem Regest, hier dem vollständigen Texte des Documentes, die gleiche Nachbildung des Zeichens des Notars Ozo beigefügt. Beide, das Regest in unserm Manuscript und der Text der Urkunde in der Chronik, scheinen demnach einer Originalausfertigung der Urkunde entnommen. Sie unterscheiden sich beide von der im Liber Crinitus von Beromünster enthaltenen, durch Neugart (Cod. dipl. Alam. II. 25) abgedruckten, und von einer spätern Copie (Herrgott Gen. dipl. Habsb. II. 112) dem Inhalte nach dadurch, dass sie bei Erwähnung des letzten aufgezählten Hofes «Potinchoven» auch dessen Bebauer Wernher nennen und im Datum das richtige: «Anno Imperii (Chuonradi B.) IX», statt des irrigen «X» geben, welches die von Neugart und Herrgott benutzten Copien tragen.

Verwickelter sind die auf die Grafen von Habsburg und die Klöster Muri und Ebersheimmünster bezüglichen Angaben unserer Annalen, obwohl die Quellen, aus welchen dieselben stammen, in den Annalen erwähnt werden: die «Gesta Murensum» (z. Jahr 1020) und die «Gesta Cœnobii Novientensis vulgo Eberschen-Münster in Alsatia» (z. Jahr 1027). Jenes sind die bekannten «Acta Murensia» (neueste Ausgabe derselben

---

gestellte neuere Nekrologium (s. Herrgott, Gen. dipl. Habsb. Th. III, Prob. Nr. CMXLIX S. 837. Aug. 31.) erst aus Hartmann schöpfte, bleibt dahin gestellt.

Dass Tschudi weder im Liber Heremi, noch in seiner Gallia comata, noch in seiner Chronik (an beiden Orten nennt er Warmann einen Bonstetten) Warmann's Nachfolger, Bischof Eberhard, dessen Bruder nennt, ist auffallend, zumal er gerade die Bischofsreihe aus Hermann Contractus schöpfte (s. Gallia comata S. 128), der jene als Brüder nennt. Wo aber er Eberhard einen Grafen von Rordorf nenne (wie Neug. Episc. Const. I. 444 angibt), ist uns nicht bekannt.

durch P. Martin Kiem O. S. B. in den «Quellen zur Schweizergeschichte» Bd. III. Basel 1883), diese die «Historia Novientensis Monasterii» (vergl. Böhmer, Fontes Rer. germ. III).

Unser Manuscript enthält aus beiden Werken eine Anzahl von Stellen, von denen aber manche wieder gestrichen sind und alle auch gewisse Correcturen zeigen. Es lässt sich die allmähliche Entwicklung einer bestimmten Ansicht über das historisch Begründete bei dem Urheber des Manuscriptes daraus ganz in ähnlicher Weise erkennen, wie diess in Tschudi's handschriftlicher Chronik in Bezug auf die Ursprungsgeschichte der eidgenössischen Bünde der Fall ist. Kann es einerseits nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein, dass die abschliessende Gestalt der Annalen unseres Abschnittes II, 2 nur von Tschudi herrührt, dessen Ansichten übrigens seine Chronik noch abgerundeter darstellt, so liegt aber auch andererseits kein sichtbarer positiver Grund vor, schon die erste Anlage wenigstens dieser Theile der Annalen einem Andern, als ihm, zuzuschreiben.

Fasst man zusammen was in II, 2 über die Habsburger, über Muri und Ebersheimmünster gültig geblieben, gestrichen und corrigirt ist, so ergibt sich als Tschudi's abschliessende Ansicht aus unserem Manuscripte Folgendes:

Von Graf Guntram dem Reichen «comes de Windonissa» (die «Acta Murensia» enthalten diesen Beinamen so wenig als die Historia cœn. Novients.) stammt durch seinen Sohn Lanzelin den Ältern die gräfliche Familie, die von ihrem Sitze im Castell Altenburg an der Aare unweit Brugg den Namen von Altenburg trug. Lanzelin's des Ältern Söhne sind die drei Brüder: Wernher, Bischof von Strassburg, Radeboto und Lanzelin der Jüngere. (Anfänglich hiessen dieselben in unserem Manuscripte überall: Söhne Guntram's; nachträglich erst ist der Text überall dahin corrigirt, dass zwischen ihnen und Guntram ein «Lanzelin der Aeltere» eingeschoben und sie zu Enkeln Guntram's gemacht werden. (In einer einzigen Stelle — zum Jahr 1020 — übersah Tschudi diese Correctur nachzubringen.) Bischof Wernher übertrug (1012) an seinen Bruder Radeboto die Landgrafschaft



im Ober-Elsass als ein Lehen vom Hochstifte Strassburg und übergab ihm auch, unrechtmässiger Weise, mehrere dem Kloster Ebersheimmünster entrissene Höfe im Elsass. Er bekriegte 1020 in Kaiser Heinrich's II. Auftrage den Burgunderkönig Rudolf III. und schlug die Burgunder; er erbaute damals die Feste Habsburg und übergab sie seinem Bruder Lanzelin, dessen Nachkommen nach ihr sich nannten und der nach Radeboto's kinderlosem Tode (1027) auch die Landgrafschaft Ober-Elsass und jene elsassischen Höfe von Ebersheimmünster besass. Kaiser Konrad II., der ihnen gebot, letztere dem Kloster zurückzuerstatten, hatte übrigens schon 1026 gegen Bischof Wernher Misstrauen gefasst und, da er ihn während seines eigenen Zuges nach Rom nicht im Reiche zurücklassen wollte, den Bischof zum Gesandten nach Konstantinopel bestimmt. Indessen verzögerte sich des Bischofs Reise und erst am 1. October 1027 trat Wernher dieselbe an, nachdem er zuvor durch Testament vom 5. September 1027 das Kloster Muri gegründet und die Vogtei über dasselbe auf seinen Bruder Lanzelin und dessen männliche Nachkommen übertragen hatte. Auf Veranstaltung Kaiser Konrad's liess der byzantinische Hof den Bischof aus dem Wege räumen.

Dass die Correcturen und insbesondere die Streichungen im Manuscripte nur den Zweck haben, diese Ergebnisse festzustellen und alles denselben Widersprechende zu tilgen, zeigt die eingehende Prüfung des Manuscriptes vollständigst. Zur nähern Orientirung darüber bemerken wir gegenüber dem Abdrucke der Annalen im *Geschichtsfreunde* Folgendes.

*Geschichtsfreund I. S. 119.* Zum Jahr 1012. Die Stelle «Wernherus . . . . . revolutum erat» ist gestrichen, wohl wegen der Bezeichnung Bischof Wernher's als Sohn Guntram's und vielleicht auch weil die bestimmte Jahrzahl nur auf ungewisser Conjectur beruhte. Die Thatsache der Verleihung der Landgrafschaft Ober-Elsass durch Bischof Wernher an Radeboto und ihres Ueberganges an Lanzelin kehrt in Späterem (zu 1027 S. 122) wieder. Veranlassung zur Angabe betreffend die Landgrafschaft

und ihres «caput Einsichsheim» wird für Tschudi der Eingang des habsburgischen Urbars betreffend das «officium in Einsichsheim» gegeben haben. (Vergl. Pfeiffer, Das habsb.-östr. Urbarbuch. Stuttgart 1850. S. 1.)

*Ib. I. 120.* Zum Jahr 1018: «Idem Episcopus . . . . . Egeneschheim». Die Stelle war ursprünglich mit der eben-erwähnten zum Jahr 1012 unmittelbar verbunden, wurde dann aber bei Streichung derselben davon getrennt und mit der am Rande nachgebrachten neuen Jahrzahl 1018 versehen. Sie ist der Hist. cœnob. Novientensis wörtlich enthoben. (Böhmer, Fontes III. 15.)

*Ib. I. 122.* Zum Jahr 1020: «Werinharius . . . . ut in gestis Murensium habetur». Die Stelle ist aus Herm. Contr., aus der sogen. Stiftungsurkunde von Muri von 1027 und — in ihrem letzten Satze — den Acta Murensia enthoben. Hier allein übersah Tschudi, die Angabe, Bischof Wernher und Lanzelin seien Söhne Guntram's, durch Einschlebung Lanzelin's des Aelteren als Sohn Guntram's und Vater des Bischofs und Lanzelin's des Jüngeren zu berichtigen, wie sonst überall geschehen.

*Ib. I. 122.* Zum Jahr 1027: «Radeboto . . . . hæreditavit». Den Tod des Grafen Radeboto «von Windisch, genannt von Altenburg» setzte Tschudi in diesem am untern Rande des Manuscriptes nachgebrachten Satze anfänglich zum Jahr 1021 an und verwies das Ganze durch ein Verweisungszeichen an die im Texte auf das Jahr 1020 folgende Stelle. Nachträglich änderte er die Jahrzahl, indem er aus der letzten Ziffer der Jahrzahl (1) eine 7 machte und den Wortlaut so umgestaltete, wie er nun im Abdrucke lautet<sup>26)</sup>.

---

<sup>26)</sup> Mit der Jahrzahl 1027 steht die Stelle im Abdrucke nicht mehr in der chronologischen Reihenfolge, wie mit ursprünglich 1021. — Bezeichnend ist, dass Radebot nur Graf von Windisch und Altenburg, nicht aber von Habsburg heisst, was — nach Tschudi's Ansicht (in unserem Manuscripte) — nur Lanzelin (laut der Muri-Urkunde von 1027) war.

*Ib. I. 124.* Zum Jahre 1026: «Werinarius episcopus . . . Italiam pergit». Das was des Bischofs Verhältniss zu Kaiser Konrad und seine Sendung nach Konstantinopel betrifft, ist aus der Hist. Novient. Mon. genommen. Der zweite Satz hiess im Manuscripte ursprünglich: «Nam cum pater illorum (nämlich Bischof Wernher's und Lanzelin's) Guntramnus comes ditissimus etc.». Tschudi corrigirte erst: «pater illorum Radeboto senior et avus Lanzelinus, Guntramni comitis Vindonissæ et Altenburg ditissimi filius» etc., strich dann aber nachträglich die Worte «illorum» und «Radeboto senior et avus» . . . und «filius», und setzte dagegen nur «pater Lanzelinus et avus Guntramni comites Vindonissæ et Altenburg ditissimi», wobei freilich der Genitiv «Guntramni» (der auch im Abdruck steht) wieder in den Nominativ Guntramnus hätte zurückgebracht werden sollen.

*Ib. I. 124.* Zum Jahre 1027: «Abbas et Monachi . . . . cœnobii Novientensi redderent». Der Satz ist im Manuscripte gestrichen, wie im Abdrucke durch die Parenthesen, die ihn einschliessen, angedeutet ist.

*Ib. I. 125.* Zum Jahr 1027: «Conradus Imperator . . . . Ut gesta cœnobii Novientensis vulgo Eberschen Münster in Alsatia referunt». In diesem Absatze verdient insbesondere die eingerückte Stiftungsurkunde von Muri vom Jahr 1027 Beachtung. Der Text in unseren Annalen stimmt mit demjenigen des vorhandenen Pergamens (vgl. Quellen z. Schweizergesch. III. Muri. S. 107), eine unbedeutende Kleinigkeit ausgenommen, überein. Woher aber die Angabe der Annalen<sup>27)</sup>, dass die Urkunde vom 5. September datirt und die Abreise des Bischofs Wernher am 1. October erfolgt sei?

---

<sup>27)</sup> Gegen den Schluss der Urkunde gibt das Pergamen: «postmodum nec dominus vel conjunx . . . . aliquo modo abalienare præsumat». Unser Manuscript gibt statt «vel» ein «nec» und statt «aliquo modo» ein «aliquando». — Die Combination, welche einen bestimmten Tag nicht allein für Bischof Wernher's Gründungsacte oder Testament, sondern

*Ib. I. 126.* Zu den Jahren 1029: «Lanzelinus . . . . construxit» und 1030: «Radeboto . . . . obtinere potuit». Diese Absätze sind im Manuscripte gestrichen, wie die Parenthesen des Abdruckes zeigen sollen. Beide, erst nachträglich im Manuscripte angebracht und nur durch Verweisungszeichen chronologisch eingereiht, sind dem sachlichen Inhalte nach aus den «Acta Murensia» entnommen, wurden aber wieder gestrichen, weil die hier gemachte Combination der Namen die Brüder Radebot und Rudolf zu Söhnen Lanzelin's «von Habsburg» d. h. des jüngern Lanzelin und Neffen Bischof Wernher's und Urenkeln Guntram's stempelte, was doch wieder mit dem Frühergesagten (und auch mit den Acta Murensia) nicht stimmte. Tschudi mochte den Widerspruch am ehesten durch einfache Streichung tilgen.

*Ib. I. 127.* Zum Jahr 1032: «Cum maximum placitum . . . consentiit». Da Graf Radebot, nach dem Frühern, 1027 starb, so konnte dieser Satz, wenigstens zum Jahre 1032, nicht passen. Tschudi strich ihn also, wie die Parenthesen des Abdruckes zeigen. Er mochte das um so eher thun, als der den Acta Murensia enthobene Satz in dieser Schrift selbst keinem bestimmten Jahre zugeschrieben ist. Allerdings scheint der gemeldete Vorgang an sich unmöglich, wenn Graf Radeboto schon 1027 (am 30. Juni, Necrol. Hermetsw. in Quellen z. Schwg. III. Muri. S. 152) starb, und Bischof Wernher erst 1027 (am 5. September, nach unseren Annales) die Stiftung von Muri vollendete.

Bemerkenswerth ist übrigens, wie sich Tschudi's Chronik in den betreffenden Dingen zu der letzten Gestaltung der Annalen in unserm Manuscripte verhält. Durch die vorgenommenen Streichungen war aus dem letztern Alles entfernt, was die Acta Murensia über Graf Radebot's Gemahlin, die Gräfin Ita

---

auch für den Antritt seiner Abreise anzugeben weiss, erinnert sehr an Tschudi's Verfahren in seiner Chronik, für den Schuss des Tell, die Erhebung der drei Länder und ihren ersten Bundesschwur bestimmte Tage anzusetzen.

(Mitstifterin von Muri neben Bischof Wernher) enthalten, sowie das auf Guntram's Enkel Rudolf Bezügliche<sup>28)</sup>.

In der Chronik dagegen nahm Tschudi nun auch die Stellen der Acta noch auf, die von der Gräfin Ita und von Graf Rudolf sprechen — obwohl, im Gegensatz zu den Acta, an der habsburgischen Abkunft des Bischofs Wernher festhaltend — und setzte die genealogischen und historischen Zusammenhänge an wie folgt: Guntram's Enkel und Söhne Lanzelin's des Aeltern, der 1007 starb, sind Bischof Wernher, Radeboto, Rudolf und Lanzelin der Jüngere. Rudolf † 1013 und wird von Radeboto und Lanzelin dem Jüngeren beerbt. Bischof Wernher und Radebot bauen 1020 die Habsburg; aber Radebot (dessen Gemahlin Ita am 23. Juli 1026 †) stirbt am Charfreitag 24. März (?) 1027 und lässt die Habsburg in den Händen seines Bruders Lanzelin, Vogtes der unmündigen Söhne Radeboto's: Otto, Albrecht und Wernher. Bischof Wernher überträgt am 25. September 1027 die Vogtei seiner Stiftung Muri an Lanzelin, nach dessen kinderlosem Tode die Habsburg und die Vogtei Muri an Radebot's Söhne fallen. Woher die Angabe des 24. März als Todestag des Grafen Radebot rührt, ist nicht zu ermitteln. Im Nekrolog von Muri vom Jahr 1623 (Herrgott Gen. dipl. Habsb. III. 837) ist der 28. Juni 1028 als Todestag von Radebot angegeben. Dagegen sagt Tschudi (Chronik I. S. 8) zum Jahr 1026 von der Gräfin Ita: «von irem Absterben wisst das Elter Buch Liber Vitæ zu Einsidlen also: X Kal. Augusti obiit Ita Comitissa, uxor Comitum Radebothonis de Windonissa». Da nun das Nekrologium unseres Liber Heremi antiquus zum Monat Juli die Gräfin Ita mit demselben Titel nennt (von Tschudi in II, 1, Geschichtsfrd. I. 418,

---

<sup>28)</sup> Wenn Geschichtsfrd. I. 96 bemerkt wird, Tschudi habe in den Annales des Liber Heremi die aus der Chronik von Ebersheimmünster entnommenen Stellen gestrichen, so ist im Gegentheil zu bemerken, dass diese Stellen beibehalten, dagegen hauptsächlichste Stellen der Acta Murensia unter den gestrichenen sich befinden.

erweitert), so ist die Folgerung nicht zu bestreiten: — die alte Vorlage, aus welcher Tschudi den Abschnitt I, 1 unseres Manuscriptes entnahm, ist identisch mit dem Buche, das Tschudi als «das elter Liber Vitæ zu Einsideln» kannte. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir jenen Abschnitt, den Tschudi mit «Liber Heremi» betitelt, als einen Auszug aus dem «Liber Vitæ Einsidlensis» betrachten und in Beilage 2 unten, die denselben vollständig wiedergibt, als solchen bezeichnen. Dass dieser Liber Vitæ im Anfange des vierzehnten Jahrhundert (1300—1330) entstand oder wenigstens damals seine spätesten, auf uns gekommenen Einträge erhielt (und wessen Hand diese zuzuschreiben sein dürften), ist oben (S. 276—279) gezeigt. Leider ist das Buch selbst nicht mehr vorhanden!

Weisen die reichs- und provinzialgeschichtlichen Theile unserer Annalen (II, 2) auf Tschudi als ihren Bearbeiter hin, wie das Gesagte zeigt, so ist seine Hand in den auf die Geschichte des Stiftes Einsideln bezüglichen Angaben nicht weniger erkennbar.

Dieselben bilden das eigentliche Ziel der Arbeit und nehmen den grössten Raum ein. Sie bestehen aus dreierlei verschiedenen Bestandtheilen, in denen die in Abschnitt I unseres Manuscriptes enthaltenen Aufzeichnungen in chronologischer Reihenfolge geordnet und ausführlicherer Fassung wiederkehren.

Es erscheinen nämlich hier: 1. ausführliche Auszüge der kaiserlichen und königlichen Urkunden Einsideln's; 2. Nachrichten über die Reihenfolge der Aebte und klösterliche Ereignisse, und 3. die sämmtlichen Vergabungen an das Stift, nach Jahren eingereiht.

Das Bezeichnendste sind zunächst die Urkundenauszüge. Von den sämmtlichen innerhalb die Zeitgrenze der Annalen (bis 1226) fallenden Kaiser- und Königsurkunden des Stiftes, welche das Verzeichniss in Abschnitt I, 2 unseres Manuscriptes aufzählt, werden hier ausführliche oder wenigstens den Inhalt des Documents genügend bezeichnende Regesten gegeben. Und zwar sind diese stets mit Nachbildung des kaiserlichen Monogramms und der zu beiden Seiten desselben

stehenden Bezeugung, mit der vollständigen Recognitionszeile des Kanzlers und dem ausführlichen, vollständigen Datum der Urkunde begleitet. Tschudi's Gewohnheit bei solchen Auszügen, wie sie in Abschnitt I, 2 und in dem Manuscripte seiner Chronik (Stadtbibl. Zürich, Mscr. A. 54) sich überall kund gibt, kehrt hier in ganz unverkennbarer Weise wieder. Eine einzige Urkunde aus Abschnitt I, 2 ist übersehen: diejenige Heinrich's IV. d. d. Augsburg 24. Mai 1073 (St. 2762). Dagegen werden zur Jahrzahl 1209 (Geschichtsfrd. I. 145) noch die entsprechenden Daten nach Kaiser Otto's IV. Regierungsjahren, auch nach Papst Innocenz III. und constanzischen Bischofsjahren, aus zwei Urkunden, die eine des Ulrich von Ragaz für das Kloster Pfävers (s. Wegelin, Die Regesten der Benedict.-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans. Nr. 56, in Th. v. Mohr's: Regesten der Archive der schw. Eidgen.), die andere des Bischof Konrad II. von Constanz für das Kloster St. Johann im Thurthal (s. Tschudi, Chron. I, 107) angeführt: — rein chronologische Notizen, welche einem klösterlichen Annalisten in Einsideln weder wichtig noch auch nur zugänglich gewesen wären, für Tschudi aber Bedeutung hatten<sup>29)</sup>.

Den zweiten Bestandtheil der auf Einsideln bezüglichen Stücke der Annalen bilden die annalistischen Nachrichten zur Geschichte des Stiftes, die Succession der Aebte und klösterliche Ereignisse. Sie sind weitaus der grössten Zahl nach den Aufzeichnungen entnommen, welche der Abschnitt I, 1

---

<sup>29)</sup> Ebenso bezeichnet es den Geschichtsforscher, der die Annalen schrieb, wenn z. B. aus der Urkunde König Konrad III. vom 15. November 1140 dem Regest, das nur kurz den Inhalt angibt, die Namen: «Wernherus Abbas. Werinherus comes de Baden. Udalricus de Lenzburg» — letztere beide aus der Reihe der Zeugen — notizweise beigegeben werden, oder wenn dem «Actum in obsidione Castri Winneberch» beigelegt ist: «Winsperg teste Ursperg» (woraus, beiläufig, auch die Benutzung von Burkard's Chronik durch Tschudi erhellt). — Im Regest der Urkunde König Konrad's von 1144 werden alle Zeugen vornehmen Standes aufgezählt.

unseres Manuscriptes (Liber Vitæ E.; Beilage 2) enthält, und nur Weniges stammt anderswoher.

Am Eingange ist die Ansiedlung des h. Meinrad auf dem Etzel auf den Juni 831 angesetzt: er soll im 26. Altersjahre dort sich niedergelassen und sieben Jahre lang verweilt haben. 838 zieht er in den Wald in der Einöde, in welcher die übrigen 25 Jahre seines Lebens, bis zu seinem gewaltsamen Tode am 21. Januar 863, verfließen. Diess stimmt zwar nicht mit dem Anfange unserer Beilage 2 überein, wo die Gründung der Meinradzelle auf 833 angesetzt ist. (Geschichtsfreund I. 147. Ann. minores. — Beilage 2.) Dagegen ist die Angabe am Schlusse von Beilage 2 (Geschichtsfrd. I. 152. «Notæ variæ») in ihrer Berechnung der Dauer beider Ansiedlungen des h. Meinrad mit unsern Annalen übereinstimmend. Was über den ersten Nachfolger des h. Meinrad, Benno, den Bischof von Metz, zu den Jahren 906 und 927 erzählt wird, ist der Hauptsache nach im Nekrologium des Liber Vitæ E. (Beilage 2, Monat Mai und August) enthalten; indessen muss der Annalist (Tschudi) hier noch andere klösterliche Notizen betreffend die ursprünglich von Benno angebauten Plätze Brüel und Bennau in Einsideln benutzt haben. Dagegen ist aus den Annalen, dem Nekrologium und den Donationen des Liber Vitæ Einsidlensis entnommen, was die Annalen über den eigentlichen Erbauer und ersten Abt des Klosters, Eberhard, zu den Jahren 934 (vergl. insbesondere den Eingang dieses Eintrages), 943 und 958 erzählen, und nur die Notiz zum Jahr 947 über die Schenkung von Bäch und Freienbach durch Eberhard an das Stift scheint aus einer andern klösterlichen Quelle zu stammen. Was über die Aebte Dietland<sup>30)</sup>, Gregor, Wirand und Embrius mitgetheilt wird, stimmt mit den Annalen des Liber Vitæ überein.

---

<sup>30)</sup> Im Abdrucke der «Annales majores» steht zum Jahre 964 (Geschichtsfreund I. 107) irrig: «Rexerat Dietlandus annis 15». Im Manuscripte heisst es, thatsächlich richtig: «Rexerat Dietlandus annis 6 et antea coadjutor Eberhardi fuerat annis 15». — Auffallender Weise fehlt in beiden



Indessen werden hier ebenfalls Angaben mitgetheilt, die über die Nachrichten des Liber Vitæ und die ältern Einsidler-Annalen (Mon. SS. III.) hinausgehen. Neben Abt Gregor (964 bis 996) und seiner Schwester, der Königin Edgith; wird auch König Adelstan genannt; Abt Wirand (996—1026) heisst ein Graf von Rapperswil und Wandelburg, Abt Embricus (1026 bis 1051) ein Freiherr von Abensberg in Baiern. Der Annalist wird dabei klösterlichen Traditionen gefolgt sein, wie sie schon Bonstetten kannte und 1494 in seine Schrift aufgenommen hatte. Die Nachrichten vom Klosterbrande von 1029 und dem Beginn des neuen Kirchenbaues im Jahr 1031 unter Abt Embricus sind dem Liber Vitæ Einsidlensis, erstere der Recitatio, letztere den Annalen desselben entnommen; nur dass zu dem Namen des Brandstifters von 1029, Eppo, von unserm Annalisten ein «de . . . .» beigefügt wird, wie in vielen andern Fällen geschehen. Denn der Annalist empfand das Bedürfniss, den einfachen Namen der alten Quelle vollständiger zu wissen, ohne doch dafür Anhaltspunkte zu besitzen. — Seltsam räthselhaft bleibt die zum Jahr 1034 gebrachte Notiz: «Consecratur capella Sancti Gangolfi ab Eberhardo episcopo Constantiensi». In den Annalen des Liber Vitæ Einsidl. findet sie sich nicht. Dagegen stehen in den Notæ variæ zwei Weihungen der Capelle S. Gangolf, eine zum Jahr 1130 (im Manuscripte corrigirt: 1120) durch Bischof Eberhard, die andere zum Jahr 1309 durch Bischof Heinrich von Klingenberg. Diese beiden Angaben sind aber entschieden irrig; denn 1130 (oder 1120) gab es keinen Bischof Eberhard in Constanz, und Bischof Heinrich von Klingenberg starb schon 1306. Zudem würde man nach der chronologischen Reihenfolge der Capellweihen in den Notæ, statt 1130,

---

Annalenreihen unseres Manuscriptes die Notiz, welche die Annales Heremi und die Annales Einsidlenses (Mon. Germ. SS. III.) zum Jahr 987 enthalten: «Cella beati Meginradi Basilica aucta est». Es liegt darin auch ein Zeugniß für die wesentlich nur auf die Annalen von I, 1 gegründete Ausarbeitung der Tschudi'schen von II, 2 unserer Handschrift.

eine Jahrzahl aus dem dreizehnten Jahrhundert (Bischof Eberhard II., 1248—1274?) erwarten. Tschudi begnügte sich nach verschiedenen versuchten Correcturen in der ersten Angabe die Zahl 1030 (statt 1130) zu setzen, woraus, da er nachträglich bemerken mochte, dass Bischof Eberhard I. nicht 1030, sondern erst 1034 auf B. Warmann folgte, die Notiz der Annalen in II, 2 entstanden sein wird. Zur spätern Weihe durch B. Heinrich von Klingenberg passt auch das von Tschudi im Manuscript I, 1 vermuthungsweise beigesetzte Jahr 1308 nicht.

Besondere Beachtung verdient der Name des auf Embricus folgenden Abtes Hermann (1052 — 1065). Im Liber Vitæ Einsidl. geben die Annalen zum Jahr 1052 von Abt Hermann an: «pontificalibus ornamentis a Leone papa ejus nominis octavo (recte: nono) insignitus est»; es nennt ferner das Nekrologium (Monat März) als Mutter des Abtes die «Domina Irmengard (quæ) dedit prædium in Richenbach» (Rickenbach Kt. Zürich, unweit Winterthur) «et molendinum in Ilnowe» (Illnau Kts. Zürich, unweit Kiburg), und in der Recitatio erscheinen als Brüder des Abtes: «Adalbertus de Winterthur et Lütfridus qui in Bœmannico bello occisus est», von denen Ersterer eine Hube in Rickenbach und eine Mühle nebst Lehen in Illnau an Einsideln schenkt. Diess Alles wiederholt unser Annalist zu den Jahren 1052 und 1053. Ueber die Abkunft des Abtes Hermann aus dem Hause der Grafen von Winterthur kann nach diesem kein Zweifel sein, und eine consanguinitas derselben mit Papst Leo IX. ist ja schon aus den 1156—1165 verfassten Casus Monasterii Petrishusani bekannt. Für Abt Hermann findet sie sich auch ausser dem Liber Vitæ Einsidl. gleichzeitig in einem Codex aus dem XII.—XIII. Jahrhundert (Bibl. Eins. Nr. 116) bezeugt, wo — wie P. Odilo Ringholz mittheilt — zu der Nachricht von der unter Papst Leo IX. 1049 abgehaltenen Synode von Mainz von einer Hand aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts beigelegt steht: «Iste fuit consanguineus domni Hermanni abbatis nostri videlicet quinti». Die Recitatio nennt aber auch noch zwei andere Verwandte

(«consanguinei») Abt Hermann's: den Grafen Eberhard, der Güter in Ekkenwile (Eggenwil am rechten Ufer der Reuss unterhalb Bremgarten) und eine Hube in Cur schenkte, welche das Kloster an Güter in Flachkes (Fläsch bei Maienfeld) vertauschte, und Eberhard's Bruder Ulrich, der Huben in Mentzenheim (Menzingen Kt. Zug) an Einsideln schenkte — also ein im rätschen Lande und im Zürichgau Güterbesitz zählendes Brüderpaar. Unser Annalist (Tschudi) gibt den beiden Grafen den Familiennamen: «de Kiburg». Freilich ist sonst von Kiburgergrafen um diese Zeit nichts bekannt, als dass die Erbtochter des in Apulien für Papst Leo IX. gegen die Normannen kämpfenden und 1053 fallenden Adalbert von Winterthur, Adelheid, Kiburg an ihren Gemahl Hartmann von Dillingen brachte. (Casus Mon. Petrish.) Der Güterbesitz der Brüder und der Name Eberhard könnten auf das nellenburgische Haus schliessen lassen (vergl. Mohr, Cod. dipl. Rætiæ. I. Nr. 99. S. 139), zumal die Urkunden von Allerheiligen eine Verwandtschaft zwischen Nellenburg und Winterthur andeuten; allein der Name Ulrich ist im nellenburgischen Hause nicht bekannt<sup>31)</sup>. — Was der Annalist über die Aebte Heinrich I. (1065—1070), Seliger (1070—1090), Rudolf I. (1090—1101) und Gero (1101—1121) erzählt, stimmt sowohl was die Namen als die Angaben der Jahre ihrer Erwählung und ihres Todes — bei Seliger auch der Abdankung — anbetrifft, mit den ältern Einsidler Annalen (An. Einsidl. SS. III.) überein, und was zum Jahr 1076 von Seliger's Vergabungen an das Kloster gesagt wird, stammt aus unserer Recitatio. Dagegen fügt der Annalist den Familiennamen: «de Wolhusen» für Abt Seliger nach andern klösterlichen Quellen, die schon Bonstetten benutzte (denn auch dieser nennt den Abt Seliger einen Freien von Wolhusen), hinzu. Bei der Nachricht von Seliger's

<sup>31)</sup> Vergl. die Urkunden von Allerheiligen ed. von Dr. F. C. Baumann in den Quellen z. Schweizergeschichte Bd. 3, und die neuste Arbeit von Dr. W. Gisi im Anzeiger f. Schw. Gesch. 1885. Nr. 1: «Haduwig die Gemahlin Graf Eppo's v. Nellenburg etc. Haus Winterthur».

Abdankung zum Jahre 1090 macht der Annalist die Glosse, dass «*alii*» diess Ereigniss zum Jahr 1080 und Seliger's Regierungszeit nur auf 10 Jahre (statt auf 20) angeben. Was ihm diese den ältesten Quellen widersprechende Angabe bekannt machte, wird unser Liber Vitæ Einsidl. gewesen sein, in dessen Annalen (s. Beilage 2) die Abdankung Seliger's wirklich zu 1080 (wenigstens nach Tschudi's Abschrift, die hier keine Correctur zeigt, vielleicht aber ein Versehen beging) geschrieben stand. Betreffend Abt Gero enthält die Recitatio die Angabe: «*Ludovicus frater Geronis abbatis nostri dedit prædium in Slierra*». Tschudi nahm den Satz in die Dotationes (II, 1) unter Slierra in folgender Form auf: «*Ludowicus de . . . frater Geronis abbatis nostri (qui rexit ab A. D. 1101 usque 1022) dedit prædium in Slierra*». In unseren Annalen aber steht zur Nachricht von Gero's Erwählung im Jahr 1101: «*Fuit Lodovici Comitis de Froburg frater*» und ist die Angabe zum Jahr 1110 wiederholt: aus welcher Quelle oder Vermuthung schöpfend, ist nicht zu bestimmen<sup>32)</sup>.

Eine gute Berichtigung älterer Angaben enthalten unsere Annalen in Betreff der Weihe der St. Johannskapelle. Im Liber Vitæ Einsidl. (s. Beilage 2) ist darüber gesagt: «*A. D. 1100. Uolricus Constantiensis episcopus fuit qui consecravit capellam S. Joannis*», was in Uebereinstimmung steht mit, oder vielleicht hergenommen ist aus einer Einsidler Aufzeichnung älteren Ursprungs, welche sich, laut verdankenswerther Mittheilung von P. Odilo Ringholz, in einem Einsidlercodex des XII.—XIII. Jahrhunderts findet (Bibl. Eins. Cod. Nr. 83, Fol. 8b). Dort

<sup>32)</sup> Bonstetten in seiner Geschichte des Klosters von 1494 sagt: Abt Gero sei aus demselben Geschlechte wie sein Nachfolger Abt Werner I., d. h. ein Freiherr von Altbüren gewesen. In dem von Tschudi glossirten Exemplare der Schrift ist von seiner Hand der Name Altbüren für Abt Wernher noch bekräftigend beigesetzt, bei Abt Gero's Name keine Bemerkung. Dagegen macht Tschudi zu Abt Rudolf's I. Name die Glosse: «*primus ejus nominis Comes de Raperswil; fratres sui Uolricus et Wirandus comites. † am 22. tag May*».

steht nämlich Folgendes: «Capella inferior est dedicata in honore sanctorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste et sunt ibidem reliquie sanctorum Mauricii Martyris, Meginradi M., Justi M., Leodegarii M., Alexandri M., Martini ep., Wolfcangi ep., Galli conf., Felicitatis M. Consecrata autem a domino Uodalrico Constantiense episcopo. Anno ab incarnatione domini M. C.». Allein im Jahr 1100 gab es keinen Bischof Udalrich von Constanz. Tschudi setzte daher die Weihe der Kapelle in unseren Annalen verbessernd zum Jahr 1110 (Geschichtsfreund I, 138), wo er an die Nachricht vom Tode Bischof Gebhard's III. (von Zähringen † 12. Nov. 1110) Folgendes anreicht: «Udalricus ejus nominis primus successit. Fuit comes de Kiburg et fundator Cœnobii Crützingen. Regit annis 17. Et eodem anno 1110 idem Uolricus episcopus capella (m) Sancti Johannis in cœnobio nostro (dedicavit)». Die Kapellweihe fiel somit wohl auf den 27. December (S. Johann Evang.) 1110, wo der Nachfolger Gebhard's gewählt sein und die Handlung vollziehen konnte.

Zu den Nachrichten betreffend die Aebte Wernher I. (1122 — 1142) und Rudolf II. (1142 — 1171) ist Folgendes zu bemerken. Die Recitatio enthält (auf Angaben über mehrere Freie von Altbüren folgend) den Satz: «Arnolfus. . . . . et Chuonza de Altbüron uxor ejus dedit prædium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus abbas noster». Ohne Zweifel haben die auf den Namen Arnolf folgenden Punkte und auch der Singular «dedit» schon im Originale des Liber Vitæ Einsidl. gestanden, obwohl auffallen muss, dass man im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Abkunft des Abtes Wernher I. nicht bestimmt bezeichnete. Bonstetten's Schrift vom Jahr 1494 nennt den Abt einen Freiherrn von Altbüren. Ebenso bezeugen die erwähnte Glosse in Bonstetten's Werke und auch Tschudi's Chronik I. 58, dass Tschudi zur Zeit der Entstehung dieser Aufzeichnungen von seiner Hand den Abt Wernher, mit Bonstetten, für einen Freien von Altbüren hielt<sup>33)</sup>. In unsern

<sup>33)</sup> Dass nach Bonstetten auch Abt Wernher's Vorgänger Gero ein

Annalen (II, 2) ist zum Jahr 1122 derselbe Standpunkt festgehalten: «Successit (Geroni) Wernherus ejus nominis primus ordine undecimus. Regit annis 20. Fuit Arnolfi de Altbürren Nobilis et Chuonzae nobilis matronae filius». Aber dann fügt Tschudi doch noch bei: «Alii dicunt Arnolfi comitis de Lenzburg et Chuonzae de Altbürren nobilis Matronae filium extitisse» und (den Satz der Recitatio mit bezeichnenden Modifikationen wiederholend): «Arnolfus de . . . et Chuonza de Altbürren uxor ejus dederunt praedium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus Abbas noster». Später hat Tschudi dieser letzteren Ansicht den Vorzug gegeben, wie ein Eintrag in seiner Antiquitatum Collectio mit bestimmter Begründung zeigt (s. unten Abschnitt III). Und auch im Kloster trat man der Angabe von Abt Wernher's I. lenzburgischer Abkunft bei. Hartmann in seinen Annales Heremi S. 184 und das 1644 angelegte Nekrologium von Einsiedeln (Herrgott, Gen. dipl. Habsb. III. S. 833 ff.) machen den Abt Wernher zum Sohne des Grafen Arnolf von Lenzburg und der Chuonza von Altbürren. Das Nekrologium von 1644, unter Abt Placidus entstanden, der doch die Engelbergerabschrift von Tschudi's Liber Heremi sah und benutzte, führt unterm 7. Februar auf: «Arnolfus comes de Lenzburg et Chuonza de Altbürren uxor ejus qui dederunt monasterio praedium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus Abbas noster. Ao. 1122». Wenn nun auch Bonstetten, unsere Annalen, Tschudi's Chronik und auch der Umstand, dass das Directorium Chori (ältestes Nekrolog) von Beromünster, wo die Sterbetage

Altbüren war, ist oben S. 309, Anm. 32 bemerkt. — Tschudi erklärt Gero in seiner Chronik I. 58, wie in unsern Annalen, für einen Froburger.

Ob Tschudi's Glossen in Bonstetten's Druckschrift von 1494 frühern oder (wahrscheinlich) spätern Datums sind, als unser Manuscript seines Liber Heremi, lässt sich nicht entscheiden. Allerdings wäre der Ursprung derselben erst zwischen 1570 und 1572 anzusetzen, wenn unter seiner Autorität für den bonstettischen Familiennamen der Bischöfe Warmann und Eberhard von Constanz, dem «säligen» Domdekan, der 1569 lebende Domherr Fetz zu verstehen ist. S. oben S. 295, Anm. 25.

der Lenzburger-Grafen aufgezeichnet sind<sup>34</sup>), zum 7. Februar keinen comes Arnolf nennt, für die Abkunft Abt Wernher's aus dem Hause Altbüren sprechen, so scheinen doch die Fassung (und die Stellung) des betreffenden Satzes der Recitatio im Liber Vitæ E. und Tschudi's Angabe in der Collectio (s. unten Abschnitt III) für die hergebrachte Anschauung zu entscheiden, die den Abt einen Grafen von Lenzburg nennt (wie denn auch die Namen Arnolf und Wernher durchaus lenzburgisch klingen).

Betreffend Abt Rudolf II. und dessen vom Vogte des Klosters, Rudolf (von Rapperswil), bestrittene Wahl, Anerkennung durch König Konrad in Constanz und Weihe am Palmsonntag 1142 in Reichenau folgen unsere Annalen II, 2 zunächst denjenigen des Liber Vitæ Einsidlensis, wie der übereinstimmende Wortlaut, insbesondere des letzten Absatzes der Notiz, zeigt. Aber ein Einschiebsel erwähnt dabei den apostolischen Legaten Cardinal Dietwin und vervollständigt die Angabe «in Sintleosaugia in die Palmarum consecratus est» commentirend wie folgt: «in eœnobio Sintleosaugia in die Palmarum, quæ erat pridie idus Aprilis, consecratus et benedictus est». Der Name des Cardinal Dietwin stammt wohl aus Benutzung der Annales Einsidlenses in Cod. 319 der Stiftsbibliothek (SS. III. 145/149) her. Aber während daselbst in natürlicher und einfacher Weise gesagt wird: «Electus vero noster Rudolfus accepta statim a rege abbatia coram principibus honorifice sublimatus est. Tertio die eodem rege jubente et Herimanno Constantiensis Ecclesiæ episcopo poscente a venerabili Cardinali Tiedwino S. Rufinæ Romanæ Ecclesiæ episcopo in Sintlozisaugia dominica palmarum est consecratus», wobei die Weihe durch den Cardinal eben auch als besondere Ehre (honorifice sublimatus) erscheint, verkehrt die Angabe unseres Annalisten in II, 2 (Geschfrd. I. 141) diess in: «quo (rege) jubente a Hermanno Constantiensi episcopo, poscente id Dietwino Cardinale etc. consecratus est», was

<sup>34</sup>) Vergl. Dr. Th. von Liebenau's Aufsatz: Ueber die Grafen von Lenzburg im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1882. Nr. 1. S. 4.

einen Widerstand des Bischofs gegen Rudolf's Wahl andeuten und den Vorgang für letztern nicht unbedingt auszeichnend erscheinen lassen würde<sup>35)</sup>.

In ähnlicher Weise erweitern die Annalen unseres Abschnittes II, 2 zu den Jahren 1171 und 1173 die kurze Angabe des Liber Vitæ E. über ein Schisma nach dem Tode Abt Rudolf's II. (1171) und den Streit der Mönche mit dem Vogt bis zur Bestätigung eines neuen Abtes durch Kaiser Friedrich I. im Jahr 1173. Sie benutzen hiebei die Annales Einsidlenses (Mon. SS. III.) aus Codex 319. Der vom Vogte eingesetzte Abt Wernher (II.) oder Warin, seine bestrittene Regierung während eines Jahres und vier Monaten und die definitive Einsetzung eines neuen Abtes durch Kaiser Friedrich I. am 29. Februar 1173 in Sekingen werden erzählt. Dieser neue Abt erst gilt in den Ann. Einsidl., im Liber Vitæ E. und auch bei Bonstetten als Wernher II., in unsern Annalen von II, 2 (neben Warin = Wernher II.) als Wernher III. Nach den Ann. Einsidl. war er: «nobili prosapia genitus juvenis», nach Bonstetten: «als etlich schreibend» — ein geborner Graf von Toggenburg, wie auch die Annalen II, 2 und Tschudi in handschriftlicher Glosse zu Bonstetten angeben. Freilich führten die Toggenburg erst nach 1205 den gräflichen Titel, wie die Rapperswil erst nach 1232.

Ueber Abt Ulrich I. von Rapperswil, der nach Abdankung Wernher's II. im Jahr 1192 erhoben, 1206 aber wegen schlechter Verwaltung seines Amtes entsetzt wurde, entnehmen unsere Annalen II, 2 ihre Angaben wieder theils dem Liber Vitæ E.

<sup>35)</sup> Die Annales Einsidl. setzen übrigens den Tod Abt Wernher's I. schon zum Jahre 1140 an und beschreiben in erregter Sprache den Streit, welchen der Convent von da an gegen den Vogt Rudolf (von Rapperswil) und die Ministerialen des Klosters wegen der neuen Abtwahl führte, bis «post breve temporis intervallum» König Konrad in Constanz erschienen sei. Tschudi folgt zwar der Angabe des Liber Vitæ Einsidl. in der von diesem ausdrücklich bezeichneten Jahresangabe von 1142 für Abt Wernher's Tod; aber er setzte derselben am Rande seiner Abschrift (S. 2 unseres Manuscriptes) die Glosse bei: «melius 1141 vel 1142» (wohl eigentlich schreiben wollend: «melius 1140 vel 1141).



theils den Annales Einsidlenses. Jenes gibt nun auch bereits den Familiennamen des Abtes, den Bonstetten und unser Annalist in II, 2 wiederholen. Die Ann. Einsidl. thun das nicht; dagegen enthalten sie über die Abdankungsgründe Abt Wernher's eine Motivirung, welche in den Annalen II, 2 weggelassen ist, und die Angabe, dass Abt Ulrich noch im Jahre seiner Absetzung (1206) starb, was in II, 2 ebenfalls fehlt.

Die Angaben unserer Annalen über Ulrich's Nachfolger, die Aebte Bertold I. von Walsee (1206—1213) und Konrad I. aus dem Hause Thun (1214—1233), sowie die letzte Notiz der Annalen betreffend den Klosterbrand vom 5. Mai 1226 stammen aus dem Liber Vitæ Einsidl., nur dass der Annalist zum Namen Bertold's von Walsee, mit Bonstetten übereinstimmend, den Zusatz macht: «(de Walsee) qui ex comitibus de Monte Sancto (Heiligenberg) ab antiquo procreati sunt», und dass ihm Abt Konrad I. von Thun: «ex comitibus de Tuno genitus est» (im Liber Vitæ Einsidl. nur: de Tuno), wahrscheinlich weil nach Bonstetten der Abt ein «Graf von Kiburg genannt von Thun» war. Bonstetten verwechselte freilich die Freiherrn des alten Stammes von Thun mit den ihm besser bekannten, aber weit spätern Grafen von Kiburg, Besitzern von Thun<sup>36</sup>).

Wir kommen endlich zum dritten Hauptbestandtheil unserer Annalen: den in dieselben unter bestimmte Jahrzahlen eingereihten Donationen aus dem Liber Vitæ Einsidl., insbesondere der Recitatio.

Dieser Theil der Arbeit von II, 2 ist zwar seiner Hauptabsicht nach wohl erklärlich, aber im Einzelnen in manchen Punkten nachweisbar verfehlt, in vielen andern geradezu räthselhaft, in Allem zu Bedenken Veranlassung gebend.

Wie Tschudi in seiner Chronik allen einzelnen Thatsachen

<sup>36</sup>) Was im Liber Vitæ E. über das Jahr 1226 hinaus bis 1298 noch folgt, ist sichtlich an die Annales Einsidlenses sich anlehnend, aber in selbständiger Weise ihre summarischen Notizen vervollständigend.

(wie z. B. dem Schwur der drei Eidgenossen auf dem Rütli, dem Schuss des Tell u. s. f.) bestimmte Daten anzuweisen versuchte, so unternahm der Annalist diess hier für jene Donationen. Unmöglich ist es, hiebei den Gründen, die ihn zu seinen Angaben führten, durchweg auf die Spur zu kommen; man muss sich begnügen, diess im einzelnen Falle zu versuchen. Die einzige allgemeine Bemerkung, welche — abgesehen von den Namen bekannter fürstlicher Personen — sich aufdrängt, ist die, dass die Angabe der Recitatio, welche gewisse Donationen in die Zeit des Abtes Hermann oder die späteren Zeiten, auch für den Annalisten massgebend wurde oder wenigstens hätte sein sollen.

Abgesehen von der Schenkung der Ufenau an Einsideln durch Benno (906) und von Sierenz durch Bischof Adalbero von Basel (915), welche, wenigstens die erstere, zum Jahre der Ankunft der Donatoren in Einsideln gesetzt sind, ist die früheste aufgeführte Donation diejenige einer halben Hube in Gambs durch Burkhard, Vater des Einsidler Mönchs Heinrich. In der Recitatio gleich nach einer Schenkung des Vaters von Bischof Hartmann (I.) von Cur (1026—1039), Kerhart, aufgeführt, ist sie in den Annalen ohne Jahresbezeichnung nur mit «posthac» der zum Jahr 943 angegebenen Vergabung von Herzog Hermann I. von Alamannien in (demselben) Gambs angehängt. Eine zweite Schenkung ist zu 958 eingereiht, diejenige von Schlatt durch Graf Gotfried, Eberhard's Sohn und Oheim Manegold's von Nellenburg. Es ist wohl der Graf Gotfried, der 966 als Graf in pago Suerza (in Schwaben), 963/973 als Vogt in Zürich und Vorstand eines Vogtgerichtes erscheint<sup>37)</sup>, sein Neffe Mangold aber der Zürichgaugraf von 976, der 991 in Sachsen starb, der treue Diener der Kaiserin Adelheid. Dass dieser dem Nellenburgischen Geschlechte angehörte, wie die Recitatio

---

<sup>37)</sup> Vergl. Stälin, Wirt. Gesch. I. 553. — Frdr. v. Wyss «Die Reichsvogtei Zürich» S. 37 in der Zeitschrift f. schweizerisches Recht 1872. — Mohr, Cod. dipl. Raet. I. n. 66 S. 95.

angibt, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Dagegen beruht die Jahrzahl 958 für die Schenkung, da eine Urkunde kaum errichtet worden, jedenfalls dem Annalisten nicht vorlag, vielleicht nur auf Conjectur aus der Bemerkung am Schlusse: «(Schlatte) pro quo commutatur Äschentze», welches Eschenz durch die gleich nachher aufgeführte Urkunde Otto's I. vom 6. Jan. 959 an Einsideln kam. — Nach dem Liber Vitæ E. im Nekrologe (August und November) schenkten die Herzogin «Regelind» und ihr Sohn Herzog Burkard der Jüngere an Einsideln die Güter in Stäfa, Kaltbrunnen und Lindau; nach der Recitatio überdiess Esslingen und eine Hube in Männedorf (Kantons Zürich). In den Annalen II, 2 ist beides auseinander gehalten: die erstern drei Schenkungen sind 959 von der «vidua ducissa» und ihrem Sohne Burkard ausgegangen; die letzten beiden machte Herzog Burkard allein im Jahr 962 (nach dem Tode seiner Mutter)<sup>38)</sup>. An die Erwähnung von Schenkungen der Kaiser Otto I. und II. im Zürichgau, worunter Meilen am Zürichsee zum Jahre 966, schliesst der Annalist eine der Donationen aus dem Nekrologium des Liber Vitæ Eins. des Namens Meilen wegen, aber abändernd, an. Im Nekrologium steht (Monat December) «Gerungus dedit portionem patrimonii sui in villa Meilis (Mels bei Sargans) et in villa Mediolano (Meilen)»; in den Annalen zum Jahr 966: «Gerungus quidam nobilis dedit portionem suam patrimonii sui in villa Mediolano». Genau übereinstimmend mit dem Nekrologium erscheint hingegen die nämliche Donation nochmals («ut supra relatam est») unter dem Jahre 970, unter welchem überhaupt — es ist nicht ersichtlich warum — eine ganze Reihe von Donationen aus der Recitatio und aus dem Nekrologe des Liber Vitæ Einsidl.

---

<sup>38)</sup> Hartmann, Annales Heremi (S. 44) bringt die Schenkung der Herzogin Regelind, in Verbindung mit dem von ihr veranstalteten Bau der Grabkapelle in der obern Klosterkirche, unter dem Jahre 940 (also noch zu Lebzeiten Herzog Hermann's I.) die Schenkung von Esslingen und Männedorf durch Herzog Burkard d. J. (S. 64), wie II, 2 zum Jahr 962.

zusammengestellt wird. Die zwei ersten derselben, des Comes Landolt und seiner Gemahlin Liutgart, mögen aller Wahrscheinlichkeit nach dem zehnten Jahrhunderte angehören; die dritte ist die ebengenannte des «Gerungus de . . .». Der Abtausch der durch Graf Landolt und Liutgart erhaltenen Güter in Mels bei Sargans an das Kloster Pfävers gegen dessen «villicationes in Swites» mag urkundlich gefertigt worden sein, ist aber nicht urkundlich bekannt. Dagegen nehmen die Annalen hier einige Zusätze aus der Recitatio des Liber Vitæ auf. In derselben stehen folgende Sätze: «Comes Ulricus de Schennis dedit Meli (Mels?) et duas huobas in Switz» und weiterhin: «quod in Swites habemus de Abbatia Favariensi commutatum est — quædam vero pars a comite Uolrico et a comite Liutone aliisque Christi fidelibus tradita est». Daraus wird nun in den Annalen zum Jahr 970 Folgendes: (Tausch mit Pfävers) «Habuimus enim antea in Swites aliqua prædia a Liutone comite de Toggenburg . . . Dedit etiam post multa tempora Comes Uolricus de Lenzburg dictus de Schennis duas huobas in Switz». Graf Ulrich von Schennis wird also auch hier als «von Lenzburg» bezeichnet, dem Grafen Liuto — wahrscheinlich Liuto der Graf im Zürichgau von 924—952 und zugleich Vogt in Zürich<sup>39)</sup> — der Name von Toggenburg beigelegt, nach Conjectur des Annalisten. Dass es 970 noch keine Grafen von Toggenburg gab, ist überflüssig zu sagen. — Die folgende Donation von Kerhart, dem Vater des (1039 verstorbenen) Bischofs Hartmann von Cur, ist, abgesehen von der Jahrzahl 970 und dem zu dem Namen Kerhart zugesetzten Titel: «Comes», dem Nekrologium (Januar) und der Recitatio des Liber Vitæ Einsidl. enthoben. Die im Zürichgau, zunächst dem obern

---

<sup>39)</sup> Vergl. Friedrich v. Wyss a. a. O. S. 31. — Der Name Liuto könnte auch auf einen Vorfahren der ältesten bekannten Freien von Regensberg deuten, was für den Zürichgau ebenso passend wäre. Vgl. Meyer v. Knonau. St. Gallische Geschichtsquellen IV. in den Mittheilgn. z. vaterl. Geschichte des St. Gallischen Hist. Vereins. Neue Folge Heft 7. (1879) S. 50. Anm. 132.

Zürichsee liegenden Schenkungsobjecte und die Zeit Bischof Hartmann's lassen die Vermuthung zu, dass unter dem Donator ein Sohn (?) des um 924—931 in Zürich waltenden königlichen Vogtes Kerhard zu verstehen sei<sup>40</sup>). Die Donation des «comes Chuonradus» und seiner Gemahlin Liutgard, sowie der gewaltsame Tod des Grafen, stehen im Nekrologium des Liber Vitæ Eins. (November und September) und in der Recitatio, woselbst auch Graf Bernhard als Konrad's Bruder genannt ist. Dem Annalisten in II, 2 gehören an: die Jahresangabe 970, der Name Lenzburg und der der Jahrzahl 970 widersprechende Zusatz: «Is comes Chuono postea occisus est A. D. 960». — Ebenso verhält es sich mit dem folgenden auf den «adolescens Amazo» bezüglichen Satze. Was er schenkte, dass er «ejusdem stirpis» mit den Grafen Chuono und Bernhard gewesen und «in expeditione Longobardica» gefallen sei, steht im Liber Vitæ E. Aber dass er «comes» und dass die ihm verhängnissvolle expeditio diejenige vom Jahr 962 gewesen sei, ist Zusatz des Annalisten, letzteres mit einer von Amazo selbst ausgegangenen Donation im Jahr 970 nicht vereinbar. Es folgen sodann eine Reihe von Güterschenkungen im Bereiche des obern Zürichsee's: in Rapperswil, im Hofe Rüti bei Tuggen, in Rüti Kts. Zürich (?), in Rieden (Gemeinde Rüti oder Hinwil), in Toggwil (bei Meilen), in Herzwil (?) und Rüti und in Siebeneich in der March Kts. Schwyz. Sie sind alle dem Liber Vitæ E. enthoben. Aber die vom Annalisten allen vorgesetzte Jahrzahl 970 ist mit den Namen der Donatoren zu gutem Theile nicht vereinbar. Es ist schwer unter der: «Domina Willeburgis de Emberacho», die mit ihren Söhnen ein Gut in Rapperswil schenkt, eine andere Edelfrau zu sehen, als jene Freiin von Wülflingen, Willebirg, welche ihrem Gemahl, Graf Lütold von Mömpelgart († 1043), die Herrschaft Wülflingen und Embrach zubrachte, und zu deren Söhnen Erzbischof Hunfried von Ravenna, der Kanzler Kaiser Heinrich's III., zählte. Willebirg starb zwischen 1044

<sup>40</sup>) F. v. Wyss a. a. O. Seite 27.

und 1052; im Nekrologium des Liber Vitæ E. stehen ihr Name und ihre Donation unter dem Monat October. Die Annalen setzen mit Jahr 970 ihre Schenkung jedenfalls viel zu frühe an<sup>41)</sup>.

Noch auffallender ist in unsern Annalen II, 2 zum Jahr 970 die folgende Stelle: «Comes Rudolfus de Raprechtswile dictus Antiquus dedit prædium in Rüti». Im Liber Vitæ Einsidl. steht im Nekrologe im Monat Juli: «Comes Rudolfus dedit prædium in Rüti» — unzweifelhaft der am 28. Juli 1262 verstorbene Graf Rudolf von Rapperswil (wie auch eine Glosse Tschudi's: «puto de R.» annimmt) —; im Monat Januar steht: «Heinricus advocatus de Rapreswile», und in der Recitatio erscheinen zwei Brüder Wezel und Eppo «de R.», Donatoren von Gütern in Schalkshofen und Fischen-  
thal, und zwei Jahrzeitstiftungen vom Hofe Rüti, die eine zum 24. November «ad anniversarium antiqui Comitis de R.», die andere zum 5. December «ad anniversarium Comitis de R.». Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Autor der Angabe im Liber Vitæ alle frühern Rapperswil nur als Freie oder «Vögte» von Rapperswil kannte, wie er (s. Beilage 2) zum Jahr 1142 den Vogt Rudolf sogar noch ohne Familienbezeichnung erwähnt, und dass er nur die wirklichen Grafen von R., d. h. die Rudolfe des dreizehnten Jahrhunderts, von denen er den letzten des ganzen Stammes (Rudolf, der jung und unvermählt am 15. Januar 1283 †) noch gesehen haben mag, als Grafen bezeichnet. Der «antiquus Comes» ist ihm ohne Zweifel derjenige Graf, der 1233 zuerst diesen Titel erlangte und führte, oder der 1262 verstorbene, wenn dieser nicht mit jenem identisch war. Vollständig irrig versetzt unser Annalist in II, 2 diesen «antiquus comes» in's Jahr 970, wo es ja

<sup>41)</sup> Vrgl. Schinz, Hs. Hrch.: «Von den Herren und Grafen von Embrach und Wülflingen», im Schweiz. Museum von J. Hch. Füssli, Jahrg. 1789. S. 820 ff. Schon Schinz a. a. O. S. 823 bezieht die Stellen im «Nekrologium und in den «Traditiones» von Einsideln» (d. h. in den Tschudi'schen Dotationes, die er kannte) auf diese Freien von Wülflingen und Embrach. — Die Schenkung der Domina Willebirg steht in der Recitatio vor der Reihe derjenigen, die unter Abt Hermann (1052—1065) erfolgt sind.

noch nicht einmal den Familiennamen Rapperswil gab<sup>42)</sup>. — Ein historisch sonst nicht bekanntes Factum lehrt uns die folgende, dem Nekrologium des Liber Vitæ E. entnommene Schenkung: «Gebene Abbas Fabariensis dedit nostro cœnobio prædium in Lintzikowe antequam Abbas fieret, cum noster cœnobita esset». Die Geschichte des Klosters Pfävers zählt einen Abt Gebene zur Zeit Kaiser Ludwig's des Frommen auf; aber um 970 wird ein solcher weder in Eichhorn Episc. Curiensis S. 268 u. ff., noch in Wegelin's Regesten des Klosters Pfävers und der Landschaft Sargans (Cur, Hitz, 1850), noch in Mohr's Cod. dipl. Rætiæ erwähnt. Zum Jahr 970 kam Abt Gebene in den Annalen II, 2 wohl nur darum, weil er im Nekrologium des Liber Heremi antiquus im Monat October, dicht hinter der Domina Willebirgis, steht, auf die ihn der Annalist auch hier folgen lässt. Gerade die Stellung im Nekrologium möchte übrigens zeigen, dass er zeitlich auf die Domina Willeburgis folgte und also wohl der ersten Hälfte oder Mitte des eilften Jahrhunderts angehört. Von seiner Eigenschaft eines Mönchs in Einsideln, bevor er Abt in Pfävers wurde, steht im Nekrologium nichts, und die Recitatio erwähnt ihn nicht. Aehnlich verhält es sich mit dem folgenden Donator von 970, dem Abte Otker von Disentis. Das Nekrologium des Liber Vitæ Einsidl. nennt ihn unter dem Monat December und heisst ihn Bruder des Abtes Wirand von Einsideln; in der Recitatio erscheint er nicht. Da Abt Wirand von 996 bis 1026 regierte, wird auch Otker eher dem Anfange des eilften Jahrhunderts, als dem Jahre 970 angehören. Auch er ist übrigens nur durch diese Stelle des Liber H. bekannt.

---

<sup>42)</sup> Vergl. den Aufsatz von Krüger, E.: «Zur Genealogie der Grafen von Rapperswil im dreizehnten Jahrhundert» im Anzeiger f. schw. Gesch. 1884. Nr. 4, wo in sehr guter Weise der Nachweis versucht wird, dass es drei Grafen Rudolf v. R. gab, den ersten, der 1233 den Titel erwarb und am 25. Juni 1250 ohne Nachkommen starb; Rudolf II. seinen Schwestersohn, seit 1229 als sein Erbe bezeichnet, aus dem Stamme der Freien von Vaz, der am 28. Juli 1262 starb, und Rudolf III., den letzten des Namens, am 15. Januar 1283 noch unvermählt verstorben. Auf Rudolf III. mag sich die Jahrzeitstiftung vom Hofe Rüti vom 5. December beziehen.

In den Annalen (970) folgt auf den Abt Otker, der u. a. «Thuringa» (Theuringen, W. O.-A. Tettnang) schenkte, Abt Walther von Petershausen als Donator einer Hube ebendasselbst. Es ist der dritte Abt von Petershausen, dessen in den *Casus Mon. Petrishus. Lib. II* in einer Urkunde gedacht wird, die im zweiten Jahre des Kaiserthums Heinrich's II., d. h. also im Jahre 1015, gegeben ist (Mone, Quellen s. I. S. 132). Sehr auffallend ist, dass die Annalen diese Schenkung des dritten Abtes von Petershausen zum Jahr 970 ansetzen konnten, da das letztgenannte Kloster nicht nur erst später entstand, sondern unsere Annalen selbst zum Jahr 979 den Stifter und die Thatsache seiner Stiftung erwähnen: den Bischof Gebhard II. von Constanz (980—996), den sie freilich irrig zum Sohne eines Grafen Hugo, statt Ulrich's, von Bregenz machen. Es zeugt diese Inconsequenz deutlich für den Charakter der Annalen als eines blossen Entwurfes des Autors. — Die nächste Donation, aus der *Recitatio* entnommen: «Berchtoldus de Breitenveld dedit vineam in Endingen» wird vom Annalisten zum Jahre 981 gestellt und zugleich mit zwei Zusätzen versehen, von denen der erstere Endingen (die Landzunge, auf welcher Stadt Rapperswil steht) als «in comitatu Rudolphi de Raprechtswilere Advocati nostri» bezeichnet, der andere die Erbauung der Stadt (Neu-)Rapperswil daselbst durch «Comes Rudolfus de Raprechtswilere, junior, advocatus noster» erzählt und das Lehensverhältniss ihres Grundes und Bodens einerseits zu Einsideln, andererseits zur Abtei St. Gallen angibt. Dass es 981 keine Grafen von Rapperswil gab, berührten wir oben; dass die Stadt dieses Namens erst im dreizehnten Jahrhundert entstand, ist gewiss. Der Annalist schreibt die Gründung der letztern übrigens nicht ausdrücklich dem Jahr 981 zu, sondern unterscheidet von dem zur Donation von 981 genannten Grafen Rudolf den Gründer der Stadt als den Jüngern<sup>43)</sup>.

---

<sup>43)</sup> Unter allen Stellen der Annalen ist keine, die in gleichem Grade, wie diese auf Rapperswil bezügliche (*Geschichtsf. I. 114*), den Eindruck



Es folgen ebenso unter 981 Schenkungen des aargauischen Grafen Imizo, des Grafen Bernhard oder Bero von Lenzburg, Stifters von Beromünster, des Einsidler-Truchsessen Konrad von Hombrechtikon, des Pfarrers Heinrich Ronman von Ettiswil, des Grafen Manegold von Nellenburg und unter dem Jahr 982 Schenkungen der Grafen Eberhard und Diemo von Baden und wieder des Pfarrers Heinrich Ronman. Der Faden, der diese Zusammenstellung von Donationen so verschiedener Personen und sichtlich verschiedener Zeiten verknüpft, ist der topographische. Die Schenkung des Grafen Bero in Wittenheim (im Sundgau, Elsass) wurde vom Kloster vertauscht an ein Gut in Erlibach am Zürichsee, und ebendasselbst liegen die Schenkungen des Truchsessen von Hombrechtikon und des Pfarrers Heinrich Ronman. Von Rapperswil aus wendet sich der Blick des Annalisten dorthin und geht dann über Zürich weiter in's Limmatthal und die Gegend von Baden, wo die Schenkungen der Grafen Eberhard und Diemo und wieder des Pfarrers Heinrich Ronman liegen. Den aargauischen Grafen Imizo aber schloss der Annalist dem Lenzburger Bero an, als einen vermuthlichen Stammverwandten. Wie ganz verschiedenartigen Zeiten die genannten Donatoren angehören, ist klar. Die Grafen Imizo und Bero freilich sind dem zehnten Jahrhundert, zweite Hälfte, zuzuschreiben. Der Truchsess Konrad von Hombrechtikon, den der Annalist allerdings mit dem Zusatze: «post multa vero tempora» an Jene anreihet, gehört dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts an, wie die Urkunden des Klosters von 1285 und 1299 zeigen (Regesten von Einsideln von P. Gall Morel Nr. 109, 131),

machen kann, sie müsse von einem Einsidler-Conventualen als Verfasser herrühren, da nicht allein das *advocatus noster, cœnobium nostrum* u. s. f. sich hier mehrmals wiederholt, sondern auch ein: «*nos illi assensum præbentes, vineam tradidimus*» vorkömmt. Aber war jene Form von Tschudi einmal adoptirt (s. oben Seite 286, Anm. 19), so konnte er sie auch hier durchführen, und die genaue Bezeichnung der Rechtsverhältnisse in den beiden Theilen des Städtchens ist in seinem, des Historikers und Rechtsgelehrten, Munde noch natürlicher, als in demjenigen eines Mönches.

und dass der Pfarrer Ronman derselben oder vielmehr einer noch etwas spätern Epoche angehört, wurde oben schon erwähnt (S. 278)<sup>44)</sup>. Graf Manegold von Nellenburg hinwieder ist der im Jahr 991 verstorbene Vertraute der Kaiserin Adelheid<sup>45)</sup>. Die Angabe seiner Verwandtschaft, des Oheims Gotfrid und Grossvaters Eberhard, stammt aus der Recitatio. Etwas späterer Zeit gehören die Grafen Eberhard und Diemo oder Tiemo an, deren Verwandtschaft und Schenkungen in Erendingen und Rieden im Nekrologium des Liber Vitæ Einsidl. (Monat Februar und Juni) entnommen sind, und die der Annalist mit dem Namen «de Baden» belegt. Denn Graf Tiemo erscheint 1040 in der Urkunde König Heinrich's III. für Einsideln als comes im «comitatus Ciurichgowe» (Regesten von Einsideln von P. Gall Morel. Nr. 28). — An die Urkunde König Otto's III. vom 27. October 984, welche dem Kloster Freiheit von Zoll und Münze in Zürich und seine zahlreichen Besitzungen bestätigt, knüpft der Annalist unter der Jahrzahl 984, ohne das spätere Datum zu nennen, Otto's kaiserliche Urkunde vom 29. April 998 an, die dem Kloster das Gut «Pilolfeshusen in Vilvisgowe» d. h. Billizhausen im schwäbischen Filsgau schenkt<sup>46)</sup>. Sie leitet ihn

---

<sup>44)</sup> Zwischen die Donationen in Erlibach — zu 981! — ist in Form des Præsens («retinetur») der Satz aus der Recitatio eingereiht, der sich auf die Meiereien in Erlibach und in Pfäffikon am Zürichsee (sowie in Riegol im Breisgau und Brütten im Zürichgau) bezieht.

<sup>45)</sup> Dass dieser Graf Manegold gemeint ist, das geht aus dem Nekrologium des Liber Vitæ Einsidlensis hervor, aus welchem die Notiz betreffend die Schenkung stammt und das den Todestag des Grafen in den Monat Mai verlegt. — Einen andern Grafen Manegold, den im Treffen gegen Herzog Ernst II. von Alamannien gefallenen Beauftragten Bischof Warman's von Constanx, machen unsere Annalen (Jahr 1030) zwar auch zu einem Nellenburger (vergl. Neugart Episc. Constant. I. 342. Stälin, Wirtb. Gesch. I. 553); allein da diess Treffen vom Jahr 1030 am 17. August vorfiel, so kann unter dem Donator an Einsideln nur Manegold († 991) verstanden sein.

<sup>46)</sup> S. Baumann, Dr. F. C., Die Gaugrafschaften in Schwaben, S. 102, und Würtemb. Urkdbuch IV. Nr. 33.

(der an Willisau im Ober-Aargau dachte) aus der Umgegend von Baden hinüber an die Reuss. Denn das Gut Pilolfeshusen wurde «postea» (also nach 998) vertauscht an Graf Eberhard von Nellenburg gegen dessen Besitzungen Volchlinswiler (Volkentschwil Kts. Zürich) und Stetten an der Reuss, Kirchgemeinde Rordorf in der Grafschaft Baden. In derselben Gegend liegen wohl die hierauf genannten, von Graf Chuono von Lenzburg geschenkten Güter Wiler und Rüti (Wilen = Unterwil? und Rüti = Rütihof?) unweit Baden. Freilich steht dabei auch die Schenkung des Liuto von Rorboz (Rorbas an der Töss Kts. Zürich) von zwei Huben «quæ sunt præstitæ advocato in beneficium». Wäre hier an den Klosterschirmvogt, Graf von Rapperswil, zu denken, so dürfte diess «Wiler» freilich eher in der Nähe des Zürichsee's (Wilen bei Pfäffikon am Zürichsee?) zu suchen sein. Es kann aber auch (da das bezeichnende «advocatus noster» hier nicht steht) ein bloss localer Untervogt gemeint sein. Die Angaben sind wörtlich aus der Recitatio, wo sie aber keineswegs beisammen stehen. Vielleicht hat nur die Gleichheit des (vieldeutigen) Namens Wiler den Annalisten bewogen, den Grafen Konrad von Lenzburg und Liuto von Rorbas hier zusammen zu stellen.

Nach Aufzählung der Reichsereignisse und der königlichen Urkunden von 991 bis 996 beginnt die Donationenreihe mit 996 wieder. Nach einer Schenkung des Liuprand, seiner Gemahlin Bezzelinda und ihres Sohnes Gebene<sup>47)</sup> wendet sich der Annalist dem Westen, dem burgundischen Lande, zu. Zunächst folgt noch unter dem Jahr 996 die Schenkung des Edlen Wernher in Geinwisen und Hunzingen, sodann diejenige des Eppo in «Lodelinga circa Arolam fluvium in Burgundia minore». Die erstere Donation scheint die Gegend von Sursee zu betreffen,

---

<sup>47)</sup> Die Schenkung ist aus der Recitatio (früheste Abtheilung) entnommen; der Name Gebene erinnert an den Pfäverser-Abt; der geschenkte Ort «Höyrüti» dürfte, wie das vom Abt Gebene geschenkte Gut, im Linzgau liegen. — Allerdings liegt ein «Heurüti» auch bei Elgg Kts. Zürich.

ist aber in der Recitatio unter denjenigen Donationen aufgeführt, welche erst zur Zeit des Abtes Hermann oder seiner Nachfolger gemacht wurden, also erst nach 1052<sup>48)</sup>. Die Schenkung Eppo's in Lodelinga zählt die Recitatio unter denjenigen auf, welche sie unter dem Titel: «*prædiola in Burgundia circa Aram fluvium*» zusammenfasst. Dass hiebei die letzten Worte nicht buchstäblich enge, sondern im weiten Sinne von «Aaregebiet», zu verstehen sind, ergibt sich aus der Uebersicht der Namen. Lodelinga wird Ludligen im Thale der Roth oberhalb St. Urban sein. — Es folgen die in jenem Abschnitte der Recitatio vereinigten Donationen in Lengenach 997, Jungholz 998, Walaswiler, Sichenbach, Oberatebach, Vallis Nugerula, Rudolfshusen und Tokelenbrunnen 1004, Pruthern 1020, Gikkenbach und Buxita 1027. Die Namen sind nur theilweise bestimmt bekannt. Lengenach und Walaswiler, auch die Orte Ursenbach und Bibirusa, nach denen zwei Donatoren Ulrich in Walaswiler benannt sind, haben wir oben (S. 287) aufgeführt. Vallis Nugerula ist bei Landeron am Bielersee, Rudolfshusen vielleicht in Rufshusen (Gemeinde Niederbipp) an der Aare zu suchen; Buxita ist Buchsiten Kts. Solothurn im Thale der Dünneren. Die Formen «*Arola*» und «*Burgundia minor*» gehören dem Annalisten an, ebenso der Titel «*comes de Froburg*», den er dem einfachen Donator Adalbero der Recitatio (1027) gibt.

Ob der Annalist für seine Jahrzahlen bestimmte Anhaltspunkte hatte, bleibe dahingestellt<sup>49)</sup>. Zwischen die in der Recitatio als burgundisch bezeichneten Besitzungen reiht der Annalist zum Jahr 998 zwei Schenkungen in Bosinga ein,

---

<sup>48)</sup> Geinwiesen und Hunzingen dürften das luzernische Geunsee und der dorthin pfarrgenössige Weiler Hunzingen sein.

<sup>49)</sup> Es erscheint allerdings natürlich, dass die klösterlichen Erwerbungen in einer bestimmten Gegend sich in einer gewissen Periode folgen und äufnen und also auch zeitlich nicht allzuweit auseinander liegen. Aber wo wir an der Hand der Recitatio oder von Urkunden einzelne Schenkungen einem bestimmten Zeitraume zuweisen können, zeigen sich doch in den Angaben des Annalisten, wie man sieht, oft entschiedene chronologische und topographische Irrthümer.

von denen die eine, des Edlen Erhard, im Nekrologium (Monat März), die andere weit vorne in der Recitatio steht. Sie beziehen sich auf das auch der Aaregegend angehörige Bözingen bei Biel, und an Bosinga schliesst sich unter dem Jahre 1000 die Schenkung des «Ruothard de Argoja» in «Buosinwiler» an, ebenfalls im Burgundischen gelegen, nämlich eines der drei Dörfer Busswil, die in den Pfarreien Diessbach, Melchnau und Madiswil der bernischen Aemter Büren an der Aare und Aarwangen liegen. Aber die Recitatio setzt diesen Ruothard in die Zeit nach 1052, der Annalist also um 50 Jahre zu frühe.

Zwischen burgundischen Schenkungen stehen zum Jahre 1004 eine Schenkung Heinrich's in Nussbaumen und Siggingen (Siggingthal) bei Baden im Aargau, aus dem Nekrologium (Monat April), und aus der Recitatio die Schenkungen des Ekkebert in Lutewile (Littenweiler) im Breisgau, und der Brüder Hugo und Burkhard, «illustres viri», in Yedungsheim, Ratlinswiler und Husen<sup>50)</sup>, letztere aus der Zeit nach 1052. Die Schenkung des Grafen Liutfrid in Husen zum Jahr 1004 stammt aus dem Nekrologium (Monat December), und wird sich, falls unter Liutfrid ein Graf von Winterthur zu verstehen ist, auf den Ort Hausen bei Ossingen Kts. Zürich beziehen. Die Schenkung des Diepold im gleichen Jahre in Oetinkoven ist in Oetikon Gemeinde Stäfa am Zürichsee zu suchen, wie die inbegriffenen Fischerlehen zeigen. Unter dem Jahr 1012 erscheinen die Schenkungen der Freien von Uster und von Rapperswil in Schalken (Schalcheshofen), Fischenthal und Hittnau Kts. Zürich; unter 1015 eine Schenkung Ulrich's, Sohn Diethelm's von Bublikon, in Volken Kts. Zürich, Schenkungen im Thurgau und in der Gegend von Baden und Brugg Kts. Aargau durch Adelgoz von Böttstein. Die Recitatio setzt dieselben aber ausdrücklich

---

<sup>50)</sup> Wahrscheinlich sind hier zwei Donatoren gräflichen Standes aus dem oberrheinischen Lande gemeint. Aber welche? — Ein «Jettenhausen» (der mit Yedungsheim nächstverwandte Name im Badischen und Württembergischen) liegt im Linzgau.

in die Zeit Abt Hermann's oder seiner Nachfolger, also nicht vor 1052. An die Schenkungen im Thurgau reiht sich unter 1018 diejenige der Domina Mechthild de Hiltboldswilare in Annewiler an. Dann folgen unter Jahr 1018 und 1019 die Schenkungen in Buochs, hauptsächlich der Lenzburgergrafen Arnold, Ulrich, Konrad aus dem Nekrologium (Monat April und Mai), und 1020, 1022, 1025, 1026, 1027 und 1030 verschiedene, zeitlich nicht näher bestimmbare Schenkungen. Zum Jahr 1032 sind dagegen zwei Schenkungen gesetzt, des Gerold monachus Coriciensis cœnobii (Mönches in Görz?) in Sur Kts. Aargau und des jungen Bertold Nielaus von Rimsingen (Bad. Amt Breisach) in Buttikhofen (Bottingen bei Nimburg) im Breisgau, welche beide nach der Recitatio erst in die Zeit nach 1052 fallen. Dasselbe ist der Fall mit der zum Jahr 1040 erwähnten Schenkung des Einsidler-Conventualen Hermann in Oltingen, Wenslingen und Tätlikon Kts. Baselland; denn auch diese versetzt die Recitatio in die Jahre Abt Hermann's oder seiner Nachfolger. Und wie zu 1040 die Angabe: «Dominus Lütoldus de Regensberg qui fundavit Rüti cœnobiolum, nobis subiecit cœnobiolum Vare» gesetzt werden kann (Geschfrd. I. 130), ist geradezu unbegreiflich, da das Kloster Fahr 1130, Kloster Rüti 1219 gestiftet wurde. — Besonders bemerkenswerth ist die zum Jahr 1046 gesetzte Schenkung: «Maffridus de Siggingen dedit prædium in villa Lügaten» (Lugeten unweit Feusisberg Kts. Schwyz). Die Recitatio verweist auch diese Schenkung in die Zeit nach 1052. In einem Einsidlercodex (Mscr. Nr. 349) aber sagen die Constitutiones des Abtes Wernher II. (reg. 1173 bis 1192), laut gütiger Mittheilung von P. Odilo Ringholz, Folgendes: «Deinde plantatores vinee facti sumus in Lougatun. Preterea a domino Wernhero de Siggingen quoddam prædium in eadem villa et alias centum quinquaginta libris insuper diversis beneficiis coëmimus» etc. (S. Hartmann, Annales Heremi pg. 238). Da man das «facti sumus» und «coëmimus» nur auf die Person des sprechenden Abtes Wernher (und nicht auf seine Vorfahren) beziehen kann, wie der Zusammenhang der ganzen

Constitutiones zeigt, so ist klar, dass unsere Annales den Verkauf des Gutes Lugeten durch Meffrid von Siggingen irrig als eine Schenkung behandeln und noch irriger um ein volles Jahrhundert zu frühe ansetzen. Diese Donation gibt aber auch einen nähern Anhaltspunkt für die chronologische Einreihung anderer. In der Recitatio steht sie nämlich am Eingange der dritten Gruppe, die wir oben (S. 269—270) unterschieden, derjenigen, welche den Schluss der Recitatio bildet. Da die oben erwähnten, vom Annalisten zu den Jahren 996, 1015, 1032 und 1040 gesetzten Schenkungen des Edlen Werinher, des Adalgoz von Böttstein und der Mönche Gerold und Hermann ebenfalls in dieser Gruppe und zwar erst nach Meffrid's Donation stehen, so werden wir dieselben nicht bloss allgemein «nach 1052», wie gesagt wurde, sondern geradezu auch in das zwölfte Jahrhundert zu setzen haben.

Richtiger, als die ebenerwähnten Datirungen, wird es sein, wenn der Annalist die letzten Donationen der zweiten Gruppe, diejenigen Eppo's von Lengenach und Gerhard's, noch dem elften Jahrhunderte zuweist, erstere dem Jahre 1052, letztere dem Jahr 1096. Denn wenigstens von Eppo lesen wir im Nekrologium des Liber Vitæ Einsidl. (Monat December): «Eppo de Lengenach dedit Hermanno abbati portionem in Lengenach» (Lengnau Kts. Solothurn). Gerhard's Schenkung bezieht sich auf Russikon Kts. Zürich.

Nach ihr lässt der Annalist die übrigen Donationen der dritten Gruppe folgen. Zunächst noch zum Jahre 1096 und in Russikon und Padachtal (am Berge «Bachtel» Kts. Zürich?) die Schenkung der Luitgart, Gemahlin des Edeln Eberhelm von Altbüren, an Abt Rudolf I. (1090—1101), sowie diejenige ihres Sohnes Eberhelm in Alberswil Kts. Luzern. Es folgen die Schenkungen der Brüder des jüngern Eberhelm: Berengar's in Melchnau zum Jahr 1099 und Reinger's nebst dessen Gemahlin Azala in Scruofenegge zum Jahr 1101. Ferner zum Jahr 1110 die Schenkung eines Gutes in Schlieren Kts. Zürich durch Ludwig (der Annalist setzt bei: «comes de Froburg») an Abt Gero,

seinen Bruder; zu 1122 diejenige der Eltern Abt Wernher's I., Arnolf und dessen Gattin Chuonza von Altbüren, Donatoren des Gutes Scheidegg; zu 1196 eine umfangreiche Schenkung des Truchsessen Konrad von Hombrechtikon, für sich und seinen Bruder Rudolf, in Wolrau, Hurden und Umgegend am Zürichsee zur Zeit Abt Ulrich's (I. 1192—1206); zu 1210 die Schenkung des Neu-bruchs Trachslau im Albthale bei Einsideln durch des Klosters Ministerialen Ritter Konrad von Wolrau, und endlich die letzte Schenkung der Recitatio, des Johannes von Adliswile Kts. Zürich in Baar Kts. Zug und Bossikon Kts. Zürich, zum Jahr 1052. Es lässt sich nicht ausmitteln, ob alle diese Zeitangaben richtig, ob der Annalist nicht die Erwähnung späterer Aebte in der Recitatio irrig auf gleichnamige Amtsvorgänger bezog. So viel ist gewiss, dass die zum Jahr 1196 gesetzte Schenkung des Truchsessen von Hombrechtikon nicht unter Abt Ulrich I., sondern erst am 1. September 1286 unter Abt Ulrich II. gemacht wurde, wie des Donators noch vorhandene Urkunde bezeugt (Regesten von Einsideln von P. Gall Nr. 109), und dass derselbe im Februar 1299 noch lebte. (Ebenda Nr. 131.) Auch die Schenkung des Johannes von Adliswile, die am Schlusse der Recitatio steht, wird nicht dem elften, sondern dem dreizehnten Jahrhundert angehören.

Ueberblickt man diese Ergebnisse, welche die Prüfung der Angaben des Annalisten über die Donationen — den dritten Bestandtheil seiner Arbeit in II, 2 unseres Manuscriptes — liefert, so lässt sich mit Bestimmtheit sagen: — diese Angaben können nur von einem Verfasser herrühren, der späterer Zeit, als dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, angehört. Denn eine solche Reihe von Irrthümern über eine ihm noch nahe liegende Vergangenheit hätte ein Autor dieser Zeit nicht begangen. Die Angaben sind namentlich dem Urheber der Aufzeichnungen im Liber Vitae E. nicht zuzuschreiben; eine Jahresbestimmung für jede einzelne Dotation hätte er nicht gemacht, der in der Recitatio sich begnügte, nur das Allgemeinste zu sagen, was ihm bekannt war. Es ist übrigens ja mehr als



zweifelhaft, dass man im Kloster überhaupt für alle diese Schenkungen von Privaten, insbesondere aus der Zeit vor dem dreizehnten Jahrhunderte, Documente oder bestimmte chronologische Angaben besass. Unser Annalist könnte also frühestens dem fünfzehnten Jahrhunderte, etwa der Zeit Bonstetten's, angehören, wo die Studien wieder auflebten. Aber an Bonstetten selbst ist — wie wir sahen — nicht zu denken, und ob es neben ihm einen hinreichend gelehrten Capitularen gab, der ein so umfassendes Annalenwerk hätte unternehmen können, ist im höchsten Grade zu bezweifeln. Wir sahen auch, dass die reichsgeschichtlichen Theile des Werkes unverkennbar an die Sprache der Humanisten des sechszehnten Jahrhunderts erinnern, dass die Benutzung der Kaiserurkunden des Stiftes Tschudi's Art und Gewohnheit genau entspricht und auf sein Urkundenverzeichniss zurückweist, und dass in einzelnen Angaben zur Klostersgeschichte seine Autorschaft sich unbestreitbar zeigt. Aus allem lässt sich nur der Schluss ziehen, dass wir in den Annalen einen von Tschudi selbst ausgegangenen ersten Entwurf, einen allerdings noch unvollkommenen Versuch einer Geschichte Einsideln's in Annalenform vor uns haben. Und diess bezeugt auch deutlich das äussere Aussehen des Manuscriptes selbst. Blosser Abschrift des Werkes eines Früheren sähe ganz anders aus und Tschudi würde — wenn er nach vollem Abschlusse seiner eigenen historischen Studien ein solches Werk früherer Ursprungs copirt hätte — seinen Vorgänger ganz anders emendirt haben, als er sich selbst in seiner Arbeit stellenweise berichtigte.

### III.

#### Das Verhältniss der Antiquitatum Collectio zum Liber Heremi.

Bedürfte das Ebengesagte noch eines weitern Beweises, so liefert einen solchen von bezeichnender Art, wie ich glaube,

die Vergleichung der *Antiquitatum Collectio* mit dem Annalenwerke des Abschnittes II, 2 unseres Manuscriptes.

Die Geschichte des Stiftes Einsiedeln in der *Collectio* ist, nach Inhalt und Form (meist bis in die einzelsten Ausdrücke), sichtlich eine Wiedergabe dieses (lateinischen) Annalenwerkes in deutscher Sprache. Nur dass Tschudi dabei in der Reichsgeschichte Irrthümer der Annalen verbessert und Einzelnes pragmatisch erläutert, dass statt der blossen Urkundenregesten hier die vollen Abschriften und zugleich sorgfältige deutsche Uebersetzungen der Documente auftreten, und dass die Angaben der Schenkungen, soweit es nicht königliche oder fürstliche betrifft, fast ausnahmslos weggelassen sind. Mit einem Wort: die *Collectio* enthält eine berichtigte und durch die volle Aufnahme der wichtigsten Documente des Klosters vervollständigte Neubearbeitung des Annalenwerkes, deren ganzes Gepräge es im höchsten Grade unwahrscheinlich macht, dass sie auf Grund einer andern, als der eigenen Arbeit ihres Autors beruhe — so sehr schliesst sie sich einerseits aufs Engste ihrer Grundlage an und bewegt sich dennoch andererseits selbstständig.

Es würde hier allzuweit führen, die Vergleichung beider Bearbeitungen, der Annalen und der *Collectio*, im Einzelnen zu verfolgen. Ich muss mich auf einige Bemerkungen beschränken.

Die Annalen beginnen mit dem Todesjahr Karl's des Grossen. In der *Collectio* ist hingegen Alles weggelassen, was das neunte Jahrhundert betrifft, und die Erzählung beginnt mit der Ankunft Benno's in der verlassenen einstigen Zelle des Klausner's und Märtyrers St. Meinrad im Jahr 906, als dem eigentlichen Anfangspunkte der Geschichte des Klosters. Das Jahr 911 wird in beiden Werken als das des Ausganges des karolingischen Königsstammes bezeichnet; dagegen lässt die *Collectio* hiebei die nicht zu begründende Angabe der Annalen weg, des neuen König Konrad's Gemahlin sei eine Tochter König Ludwig's III., Enkelin Ludwig's des Deutschen, Placentia, gewesen. Die Geschichte des zehnten Jahrhundert's ist in beiden Werken in übereinstimmender Annalenreihe und im Allgemeinen ganz gleich-

lautend, nur in der Collectio zuweilen mit Einschaltung kleiner motivirender oder erklärender Sätze behandelt. Dagegen ist in der Collectio unter dem Jahr 957 die unbegründete Angabe der Annalen von einer ersten Ehe Herzog Burkhard's II. von Alamannien mit einer Schwester des heiligen Ulrich, Liutgard, nicht aufgenommen. Weggelassen sind in der Collectio die Donationen Graf Gotfried's von Nellenburg (958), das ganze bunte Donationenverzeichniss der Annalen vom Jahr 970, dasjenige des Jahres 981 (worunter die Erwähnung von Endingen und Stadt Rapperswil), die privaten Schenkungen der Jahre 982, 984, 996, 998 und 1000. Die in den Annalen fehlenden Urkunden der Kaiser Otto II. vom 28. December 975 (St. 671) und Otto III. vom 18. Juni 990 (St. 935) und 24. Januar 992 (St. 954) sind in der Collectio nachgebracht. Die Angabe der Annalen zum Jahr 996 von der Taufe des Sohnes Herzog Hermann's II. von Alamannien, Bertold, in Einsideln ist in der Collectio der Nachricht von der Erhebung Hermann's zum Herzogthum im Jahr 997 angehängt, aber mit der Einleitung: «Zuvor, ehe dieser Hermannus Herzog ward, in den Ziten als noch Abt Gregorius sälig von Einsideln lebt, ward ihm von eegenanntem Eegmachel Gerburga ein sun geboren Berchtoldus» u. s. f. Tschudi scheint also, zwischen seiner frühern Angabe 996 in den Annalen und der (ihm nachträglich bekannt gewordenen) Angabe der Einsidler Codd. 29 und 356 (Ann. Heremi SS. III) des Jahres 992 ungewiss, hier absichtlich eine bestimmte Jahresangabe vermieden zu haben. Eine spätere Hand setzte zu seiner Stelle der Collectio die Glosse: «A. D. 992». Ueber die Zeit Kaiser Heinrich's II. (1002 — 1024) lauten wieder beide Werke gleich; nur dass die Collectio den Kampf Heinrich's gegen Herzog Hermann II. von Schwaben zum Jahr 1002/3 ausdrücklich berührt, über den die Annalen hinweggehen. Dagegen lässt die Collectio wieder alle Privat-Schenkungen an Einsideln weg, streicht aber auch Alles, was die Annalen zu 1012, 1020 und 1021 (corrigirt 1027) über Bischof Wernher von Strassburg und die Habsburger enthalten, sowie

das was dort zu 1012 (irrig statt 1011) von Herzog Konrad von Kärnthen († 1011) und zu 1019 von seinem Sohne Konrad (den «Jüngern», 1024 Thronbewerber) erzählt ist — Alles als Dinge, die Einsideln nicht berühren. Richtig wird hingegen unter dem Jahre 1015 die Angabe der Annalen, welche Heinrich, den Sohn Gisela's, als Sohn Herzog Ernst's I. von Alamannien bezeichnet, in der *Collectio* beseitigt und bemerkt, Heinrich sei der Sohn Gisela's aus ihrer spätern Ehe mit Kaiser Konrad II. Ueber die Regierungszeit des Letztern (1024—1039) stehen die Angaben beider Werke wieder in gleichem Verhältnisse zu einander. Die Reichs-, Herzogs- und constanzische Bisthums-geschichte, die königlichen Urkunden des Klosters in der *Collectio* entsprechen der Erzählung und den Urkundenregesten der Annalen. Dagegen lässt die *Collectio* weg, was auf private Schenkungen an das Stift Bezug hat oder den Bischof Wernher von Strassburg und die Habsburger berührt (1026 — 1030), nimmt aber die Erzählung betreffend die Anordnungen des Einsidler Abtes Embricus für Kloster Muri auf, welche von Graf Radebot und der Sendung des Einsidlermönchs Reginbold als Propst nach Muri handelt (Jahr 1032), da diess Einsideln berührt. Weggelassen ist in der *Collectio*, was die Welfen (1025) und was Beromünster (1036) anbetrifft. Eine chronologische Bestimmung ist in der *Collectio* vollständiger: zum Jahr 1034 wird auch der Todestag Bischof Warmann's, der 10. April, angegeben. In der Geschichte Kaiser Heinrich's III. (1039 bis 1056) lässt die *Collectio* wieder Dasjenige weg, was sich in den Annalen auf private Schenkungen bezieht und was die Habsburger angeht (1040). Auch die in den Annalen [um ein Jahrhundert zu früh!] angesetzte Nachricht von der Gründung und Uebergabe des Klosters Fahr an Einsideln durch den Freien Lütold von Regensberg (1040), die Gründung von Allerheiligen (Schaffhausen) und der Einsturz der Domkirche zu Constanz (1052) sind nicht aufgenommen. Von da an ist auch die Reichsgeschichte in der *Collectio* kürzer behandelt, als in den Annalen. Was diese letztern zu 1045 von dem Hoftage Heinrich's III.

in Solothurn, zu 1052 von seinem Umzug im Reiche, zu 1053 von seiner Zusammenkunft mit Papst Leo IX. in Worms, zu 1054 und 1056 von seinen Tagen in Zürich und vom Tode des Papstes und des Kaisers erzählen, fehlt in der Collectio. Aus dieser fiel daher auch weg, was in den Annalen über die Verwandtschaft Abt Hermann's von Einsideln mit Papst Leo IX. gesagt ist. Dagegen ist des Abtes und seiner Brüder Abkunft nicht bloss mit ihrer Bezeichnung als Grafen von Winterthur, wie in den Annalen, sondern mit den Worten angegeben: «(Abt Hermann) was ein geborner Graf von Kiburg und Winterthur; Graf Lütfried selig und Graf Adelbert von Kiburg warent sine Brüdern». Die Geschichte Kaiser Heinrich's IV. (1056—1106) ist in der Collectio wieder übereinstimmend mit den Annalen behandelt. Zuweilen flicht Tschudi eine seinen kirchlichen Standpunkt bezeichnende Bemerkung ein, wie z. B. 1070 über die unwürdige Haltung des kaiserlichen Gegenbischofs Carlomann in Constanz, oder 1076 über des Kaisers Unrecht gegenüber dem Papste und 1092 über König Konrad's Frömmigkeit. Dagegen bleiben die Schenkungen an das Kloster Einsideln, mit Ausnahme derjenigen des Abtes Seliger, auch hier wieder weg. Die Resignation dieses Abtes setzt die Collectio mit den Annalen zu 1090. Von seinem Nachfolger Rudolf I., dessen Herkunft weder Bonstetten noch die Annalen berühren, sagt hingegen die Collectio: «Er ist ein Graf von Rapperswil gewesen — sine Brüdern warent Graf Ulrich und Graf Wirand», und in einer Glosse setzt Tschudi auch den Sterbetag des Abtes, den 22. Mai (1101) an. In Bonstetten's Schrift trug er die nämlichen Glossen über des Abtes Herkunft, Brüder und Hinschied ein. Weggelassen sind in der Collectio die Angaben der Annalen zu 1096, 1099 und 1105 über den Kreuzzug Gotfried's von Bouillon und über die zweite Vermählung der Mutter der Herzoge Friedrich II. und Konrad von Schwaben mit Markgraf Leopold dem Heiligen von Oestreich. Unter den Angaben aus Kaiser Heinrich's V. Zeit (1106—1125) findet sich in der Collectio vorzüglich eine, welche für die Klostergeschichte von grösserer

Bedeutung ist, die schon oben S. 310—311 erwähnte Bemerkung über Abt Wernher's I. Abkunft aus dem lenzburgischen Hause. Bei der Nachricht von des Abts Erhebung im Jahr 1122 fügt nämlich die Collectio Folgendes hinzu: «Er war Graf Arnolfs von Lentzburg und Frow Chuoniza von Altbürren fryn sune. Sin vater Arnolfus und Frow Chuoniza von Altbürren sin muoter, Arnolfi Husfrow, habend an das Gotzhus Einsideln geben den Flecken Scheidegk. Etlich sprechend Arnolfus des Abts vatter sig ein fryherr von Altbürren gewesen. Da aber wüssentlich, das sin Eegemachel Chuoniza ein fryn desselben Geschlechts gsin und Herrn Eberhelms von Altbürren Schwester gewesen, wie im Jarzitbuch die Dotats Dero von Altbürren ufweist». Eine Stelle, wonach Frau Chuoniza als Schwester Eberhelm's von Altbüren bezeichnet wäre, findet sich in dem, was unser Abschnitt I, 1 (Beilage 2) aus dem Liber Vitæ E. enthält, nun freilich nicht, und ob der Ausdruck: «die Dotats Dero von Altbürren» den einzelnen Eintrag in der Recitatio, der von Abt Wernher's Eltern handelt, oder die Bemerkungen insgesamt, die dort von Freien von Altbüren handeln, oder etwa eine zusammenfassende Donation der Familie im Auge hat, die in I, 1 nicht stünde, mag zweifelhaft scheinen. Dennoch ist wohl unter «dem Jarzitbuch» nur wieder das «Liber Vitæ Eins.» zu verstehen, auf dem (S. 302—303 oben) Tschudi's Annalen beruhen. Wenn Tschudi in denselben und im Entwurf seiner Chronik noch (S. 311 oben) Abt Wernher's Abkunft aus dem Hause Altbüren als richtig betrachtete, so erschien ihm bei Abfassung der Collectio — wie man sieht — die entgegengesetzte Annahme als das Richtigere, und er erklärt demnach den Abt für den Sohn eines Lenzbürger Grafen Arnolf und der Freiin Chuoniza von Altbüren. Es mag sein, dass ein in I, 1 übersehener Eintrag des Liber Vitæ ihn in dieser Ansicht bestärkte<sup>51)</sup>. Die Stiftsgeschichte in

<sup>51)</sup> Die Art, wie sich Tschudi in der Collectio für die lenzburgische Abkunft Abt Wernher's erklärt, ruft der Folgerung, dass seine gegentheilige

diesem Zeitraume vervollständigte Abt Wittwyler in der Collectio gegenüber den Annalen, indem er die Nachricht von der Stiftung des Klosters Fahr durch den Freien Lütold von Regensperg und dessen Gemahlin und Sohn Liutolt zum Jahr 1130 nachbrachte. Betreffend die Zeit König Konrad's III. (1138—1152) ist rücksichtlich der Collectio nur Folgendes zu bemerken. Verglichen mit den Annalen spricht sie einlässlicher über die Königswahl Konrad's und die damalige Zeitlage. Sie reproducirt (lateinisch und deutsch) die Urkunde des Königs vom 28. Mai 1139 (St. 3389), die im Urkundenverzeichniss I, 2 unseres Manuscriptes wie in den Annalen II, 2 übergangen ist; ebenso findet sich die in letztern registrirte, aber in I, 2 nicht verzeichnete Königsurkunde vom 8. Juli 1143 (St. 3456) in die Collectio aufgenommen.

Da die zusammenhängende Darstellung der Stiftsgeschichte in der Collectio mit dem Jahr 1152 aufhört, ist eine Vergleichung derselben mit unseren Annalen II, 2 nicht weiter zu führen.

Aus dem bisher Gesagten erhellt indessen zur Genüge, dass die Collectio nur die Arbeit wiederholt, welche in den Annalen II, 2 des Liber Heremi enthalten ist. Sie berichtigt und ergänzt dieselbe, führt sie mit Bezug auf die Urkunden vollständig aus, beseitigt aber auch aus der Stiftsgeschichte alles Fremdartige, Untergeordnete und chronologisch nicht mit Gewissheit Einzureihende. So nahe verwandt sind sich beide Arbeiten, so innig berühren sie sich, dass an eine Verschiedenheit der Autoren nicht zu denken ist, sondern die Collectio durchaus nur als die abschliessende Erfüllung einer Aufgabe erscheint, welche sich Tschudi schon in den Annalen vorgesetzt, aber nur in höchst mangelhaftem Versuche verfolgt hatte!

---

Glosse in Bonstetten's Schrift früher geschrieben ist, als die Collectio. Die Glosse kann daher kaum aus Tschudi's letzten Lebensjahren herkommen, und diess muss daran zweifeln lassen, ob der Constanzer Domherr Fetz von 1569 wirklich Tschudi's Gewährsmann für die bonstettensche Abkunft des Bischofs Warmann sei (s. oben S. 295, Anm. 25 und S. 311, Anm. 33).

## BEILAGEN.

Als Beilagen schliessen wir dem Vorstehenden das Bruchstück alter Einsidler-Annalen aus Abschnitt I, 2 des Tschudi'schen Manuscriptes und den vollständigen Text des Abschnittes I, 1 (Auszug aus dem «Liber Vitæ», Sæc. XIV init.) bei.

Ersteres — *Annales Meginradi II.* (s. Seite 274 oben) — ist in seiner Fassung unzweifelhaft. — Der letzterwähnte Auszug (s. Seite 302 oben) könnte, da Tschudi seine Vorlage am Rande und zuweilen zwischen den Zeilen glossirte, zu Zweifeln hie und da Veranlassung geben; allein das Manuscript lässt doch das Entstehen der Abschrift des ursprünglichen Textes und der nachträglichen Glossen mit Sicherheit erkennen. Der nachfolgende Abdruck hebt die Glossen und Zusätze Tschudi's in den Anmerkungen hervor.

### 1.

#### *Annales Sancti Meginradi II.*

(Manuscript Seite 12.)

A. D.

863. 12. Cal. Febr. S. Meginradus a latronibus duobus occiditur.
934. Eberhardus Argentinensis Canonicus diruta cellulae S. Meginradi reparavit et ibi postea continue habitavit.
943. Dietlandus primus Abbas Heremi providentia Eberhardi statuitur. Sedit annis 16.
948. 18 Cal. Octobris, Anno 15 Conradi episcopi Constantiensis Capella S. Mariae consecratur a Deo.
949. Gregorius Edgidis Angliae Reginae, Ottonis Regis conjugis frater germanus Romam pergit<sup>1)</sup>.
958. Eberhardus moritur.
960. Dietlandus Gregorium successorem Abbatem statuit.
992. Hermanni Ducis Alamanniae filius Bertolfus in festo Paschae Heremi baptisatur.
996. Gregorius Abbas moritur 6 idus Novembris.

---

<sup>1)</sup> Glosse von Tschudi: «alias nepos Heinrichi primi Regis».



## 2.

## Ex Libro Vitæ Einsidlensi.

(Manuscript Seite 1—8.)

[**L i b e r H e r e m i.**] <sup>2)</sup>

A. D.

833. Regni Ludowici pii 25. Sanctus Meginradus <sup>3)</sup> Tenebrosam silvam ingreditur.
863. Regnantibus Ludovico et Lothario germanis Lotharii filiis, anno 8 Regni eorum, qui eis adhuc vivens rectos Regnorum terminos disposuit et ipse Prumie se Monachum fecit, Sanctus Meginradus a duobus latronibus occiditur. 12. Kal. Febr.
934. Regnante sine regali <sup>4)</sup> unctione Heinrico Rege, Anno Regni ejus. 16. Eberhardus Argentinensis Canonicus heremum intravit et diruta Cellulæ S. Meginradi reparavit. In ejus introitu Sanctus Uolricus Augustensis episcopus Annis XI in suo pontificatu sederat illique ab infantia semper adhesit et sæpius visitavit, illumque locum reliquiis brachii Sancti Mauricii ditavit.
943. Dietlandus primus loci Abbas <sup>5)</sup> statuitur. Anno Regni Ottonis Magni Regis. 8.
948. Regni Ottonis Regis. 13. Agapiti vero papæ ejus nominis Secundi et Catalogo autem Romanorum pontificum. 132. numero, Apostolatus ejus Anno. 4. Conradi episcopi Constantiensis præsulatus anno. 15. 18. Cal. Octobr. capella S. Mariæ angelica consecratione sublimatur.

---

<sup>2)</sup> Die Ueberschrift Liber Heremi rührt von Tschudi her. — Der ersten Zeile seiner Vorlage, die mit A. D. 833 begann, setzte er noch die Notiz voran: A. D. 814. 5 Cal. Febr. obiit Carolus Magnus Imperator. — Die erste Abtheilung des Textes vom Jahr 833—1298 ist im Geschichtsfreund I. 147—150 unter dem Titel: *Annales Einsidlenses minores* abgedruckt. — <sup>3)</sup> Randglosse von T. «Aetatis 24». — <sup>4)</sup> T. corrigirt: «imperiali». — <sup>5)</sup> T. corrigirt (statt der Worte primus loci Abbas): «coadjutor». Unter der Zeile bringt er die Worte nach: «rexit Abbatiam annis 16». —

## A. D.

949. Ottonis Magni Regis Anno. 14. Gregorius Anglus Reginae Edgidis Conjugis Ottonis Magni Regis primae conjugis <sup>6)</sup> frater, a Roma Monte Caelio veniens hunc Heremi locum adiit.
958. Ottonis Magni Regis Anno. 23. Sanctus pater Eberhardus heremita obiit.
960. Ottonis Magni Regis Anno. 23. Dietlandus Abbatiam Gregorio Anglo resignavit.
964. Ottonis Magni Regis Anno Imperii. 3. Regni vero. 29. Imperatore Natalem Domini Romae agente; Leone Papa ejus nominis Octavo paulo ante electo, et a Romanis fugato, Joanneque deposito recepto qui ilico obierat cui violenter Benedictum Joannis Diaconum ejus nominis quintum ordine. 135. suffecerant <sup>7)</sup>, quo ejecto ab Ottone Imperatore et Leone (qui ad illum Spoletum fugerat) restituto, qui ordine .136. fuit, ipse Leo Monasterio Heremi literas testimoniales dedit de consecratione Angelica quondam facta. Cujus tenor.

Leo episcopus servus servorum Dei. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium sive nos consulentium animis alacri devotione impartiri assensum et consilium. Ex hoc enim lucri potissimum premium a conditore omnium Domino promeremur, dum Venerabilia loca ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Igitur omnibus Sanctae Dei ecclesiae fidelibus, praesentibus et futuris notum esse volumus. Quia venerabilis frater et Coepiscopus noster Constantiensis nomine Chuonradus, coram dilectissimo filio nostro Ottone Imperatore et Adelheide sua chara conjuge, cum aliis multis Principibus suggestit nostro Apostolatui, quod ad locum quendam in suo territorio situm,

---

<sup>6)</sup> Das Wort «conjugis» steht zweimal, wie oben. — <sup>7)</sup> Randglosse von T. «qui sedit mensibus 2».

Cella Meginradi vocatum Anno ab incarnatione Domini. 949.<sup>8)</sup> ad hoc vocatus venisset, quod Capellam unam in honore Sanctæ et superexaltatæ Dei Genitricis semper Virginis Mariæ. 18. Calend. Octobrium illic consecraret. Sed cum circa medium noctis more solito causa orationis surrexisset, dixit se dulcissimum canticum cum quibusdam Religiosis fratribus ejusdem loci audivisse. Et cum diligentius quid hoc esset perscrutari voluisset, veraciter comprehendit, talem cantum et talem ordinem Angelos tunc habuisse in illius Capellæ pro qua ipse venerat consecratione, qualem adhuc Episcopi solent habere in Ecclesiarum dedicatione. Mane autem facto et apparatis omnibus Episcopum tardantem et circa medium diem fere differentem, Cappellam aggredientes, ut promissum inciperet Officium deprecati sunt, Sed eum resistentem et audita tandem cum visis exponentem, acriter reprehenderunt, donec ei parato: Frater cessa, divinitus ter audierunt. Et tunc perterriti, rem prædictam gestam veram et sanctam cognoscentes approbavunt, Ecclesiam præfatam ex illa die cœlitus consecratam veraciter affirmantes. Unde nominatus Episcopus et dilectus frater noster, adiens limina Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, nostram consuluit auctoritatem, si post hanc visam et certam veritatem sibi vel post eum alicui Episcoporum manum liceat opponere. Nos ergo consultis Venerabilibus viris fratribus et Coëpiscopis nostris Hattone scilicet Moguntinensis ecclesiæ Archiepiscopo<sup>9)</sup>. Brunone Coloniensis ecclesiæ Archiepiscopo. Annone Vormatiensis ecclesiæ episcopo. Otwino Hildensheimensis ecclesiæ Episcopo. Okkone Mirmidonensis ecclesiæ Episcopo<sup>10)</sup>. Uodalrico Augustensis ecclesiæ Episcopo. Hartperto Curicensis ecclesiæ Episcopo. Nec non Egghardo Augiensi Abbate, sed et Burchardo Sancti Galli Abbate et aliis quampluribus quorum consilio nominatæ Capellæ consecrationem ratam esse confirmamus. Et ne præsens Episcopus vel aliquis successorum manum deinceps audeat admittere,

<sup>8)</sup> T. corrigirt die letzte Ziffer 9 der Jahrzahl durch eine darüber gesetzte 8. — <sup>9)</sup> Randglosse T. «Error in Hattone qui dudum obierat». —

<sup>10)</sup> Randglosse T. «Mirmidona i. Minden».

auctoritate principum Apostolorum Petri et Pauli et prædictorum fratrum et nostræ sub anathemate inhibemus. Præterea rogatu et instinctu dilectissimi filii nostri Ottonis Imperatoris qui non parum eandem Cellam dilexerat, et Deo dilectæ uxoris suæ Adelheidæ, nec non fratrum prædictorum consilio, sub divini judicii obstestatione et anathematis interdictu statuimus et præcepimus, Ut si quicumque homo potens vel impotens spiritualis vel secularis, ausu temerario, contra hoc Apostolicæ auctoritatis privilegium agere præsumperit aut præfatum Monasterium cum aliquibus pertinentiis suis que vel in præsentem possidet, vel quæ, Deo donante, in jus et dominium ejusdem Casæ Dei deinceps pervenerint, cuiquam nisi communi et saniori fratrum Deo ibidem famulantium consensu et consilio concesserit et Abbatis fratrumque suorum usibus subtraxerit ac aliquomodo de lecto suæ quietis eos excitaverit, sive homines ejus ubicunque locorum maneat, violenter et injuste oppresserit, nisi resipuerit et Deo primum et post famulis suis satisfecerit, auctoritate Dei et nostræ non solum anathematis vinculis innodetur, sed a regno Dei alienus existat. Observatores autem Omnipotentis Dei gratia benedicat, et a cunctis peccatorum nexibus absolvat. Sed nos confisi omnipotentis Dei gratia et apostolorum Petri et Pauli, ac sacrosanctæ Matris Ecclesiæ et apostolicæ sedis gratia et auctoritate, cunctos prædictum locum confessi et contriti devote visitantes, a culpa et a pena reddimus absolutos. Scriptum per manum Petri Notarii et Scriuarii Sanctæ Romanæ sedis in Mense Novembrio <sup>11)</sup> iij Idus Novembris. Lectum iij Idus Novembris. Assidente domino Leone Papa in sede sua, juxta altare Sancti Petri. Corum Domino Ottone Imperatore filioque ejus Ottone, atque Imperatrice Adelheidæ Et venerabilibus prædictis fratribus, nec non multis aliis Principibus tam Romanis quam Theutonicis. Et confirmatum per manum domini Leonis papæ hujus nominis Octavi, in ordine autem, 136. Anno ab incarnatione Domini 964. Indictione 7. Feliciter. Amen.

<sup>11)</sup> Novembrio. (Sic!)

## A. D.

973. Otto Magnus Imperator anno Imperii. 12. Regni. 38. obiit. 8. idus Maij.
992. Hermannus Dux Alamanniæ filium suum Bertolfum infantulum in Monasterium Heremi detulit ad baptizandum. Qui a Sancto Gregorio <sup>12)</sup> a fonte suscipitur Anno Regni Ottonis tercii. 10.
996. Regni Ottonis tercii anno. 14. Sanctus Gregorius Abbas obiit. 6. idus Novembris. Wirandus eo anno successit.
1026. Regni Chuonradi secundi anno. 3. Wirandus Abbas obiit. Embricus eo anno successit.
1031. Regni Chuonradi secundi anno. 8. <sup>13)</sup> primi lapides fundamenti ecclesiæ missi sunt. 6. idus Maij.
1039. Regni Chuonradi secundi anno. 19. <sup>14)</sup> imperii vero. 13. ipse Chuonradus obiit. Cui Heinricus filius ejus nominis tercius in Regno eodem anno successit.
- Reliquiæ corporis S. Meginradi eodem anno. 2. Non. Octobr. de Augia ad Heremum relata.
- Ecclesia basilica Heremi a tribus pontificibus in unum illuc convenientibus. 3. idus Octobris in honore Divæ Virginis Dei genetricis Mariæ et Sancti Mauricii socio-rumque ejus dedicatur.
1052. Regni quam imperii Heinrici anno. 14. Embricus Abbas obiit. Hermannus successit. Qui pontificalibus ornamentis a Leone papa ejus nominis Octavo <sup>15)</sup> consanguineo suo insignitus est.
1065. Regni Heinrici quarti anno. 9. Hermannus Abbas obiit. Heinricus successit.
1070. Regni Heinrici quarti anno. 14. Heinricus Abbas obiit. Seligerus successit.

---

<sup>12)</sup> Randglosse T.: «Abbate». — <sup>13)</sup> T. schreibt über die Zeile nach «secundi» das Wort «Imperatoris» und über der Ziffer 8 ein: «falsch». — <sup>14)</sup> T. schrieb über die Jahrzahl 19 ein: «falsch» und corrigirte dieselbe dann in: 16. — <sup>15)</sup> Irrig statt: Nono; aber von T. nicht corrigirt. —

A. D.

1080. Regni seu Imperii Heinrici quarti anno. 25. Seligerus Abbatiam resignavit Rudolfo Camerario cœnobii<sup>16)</sup>.
1099. Selegerus abdicatus Abbas obiit Regni seu Imperii Heinrici quarti anno. 44.
1101. Regni seu Imperii Heinrici quarti anno. 46. Rudolfus Abbas obiit. Ger successit Annis. 22.
1122. Ger Abbas obiit. Successit Wernherus Regni seu imperii Heinrici quinti anno. 15.
1142. Regni Chuonradi tercii anno. 5. Wernherus Abbas obiit pridie Nonas Martii<sup>17)</sup>. Ruodolfus ejus nominis secundus successit, qui Constantiæ coram Chuonrado rege apparens ab Hermanno Constantiensi episcopo in Sintleosaugia in die Palmarum consecratus est. Hujus electionem Ruodolfus advocatus Monasterii violenter conatus est ad rejiciendum, quum ipse electioni non præsens fuisset, sed ob id pena multatus est a Rege.
1143. Caput Sancti Justi quondam cœnobio Heremitarum a Monachis Alperspacensibus furtive ablatum redditur jussu Hermanni Constantiensis episcopi.
1171. Imperii Friderici anno. 19. Ruodolfus Abbas obiit. Scisma in electione fit Advocati impedimento fere biennio. Tum anno Domini 1173 Wernherus secundus ejus nominis jussu Friderici imperatoris ordinatur. sedit Annis. 19.<sup>18)</sup>
1192. Imperii Heinrici secundi<sup>19)</sup> imperatoris anno. 2. Wern-

---

<sup>16)</sup> Die Annalen II, 2 setzen die Resignation des Abtes Seliger zum Jahr 1090 [s. oben S. 309]. T. setzt zu der Angabe 1080 seiner Vorlage am Rande ein grosses «Nota». — <sup>17)</sup> Zu der Jahrzahl 1142 setzt T. am Rande: «melius 1141 vel 1142» (wohl statt «1140 vel 1141» s. oben S. 313); über die Zahl 5 der Regierungsjahre setzt er ein: «falsch». Das «pridie Nonas Marcii» ist am Rande nachgebracht und durch Verweisungszeichen seine Stelle bezeichnet. — <sup>18)</sup> Der Satz: «sedit Annis 19» ist am Rande mit Verweisungszeichen nachgebracht. — <sup>19)</sup> Irrig statt «sexti» (die Abkürzung sedi konnte T. leicht, statt des sexti, beim Abschreiben seiner Vorlage in die Feder kommen).

A. D.

- herus secundus Abbas abbatiam resignavit, Uolricus de Rapreswil successit.
1206. Regnante Philippo Rege Uolricus Abbatia privatur. Berchtoldus de Walse successit.
1214. Friderici Regis anno electionis ejus. 2. Berchtoldus Abbatiam resignavit, Chuonradus de Thuno successit, sub quo ecclesia Basilica Heremi A. D. 1226. 3. Non. Maij conflagravit incendio. Et ipso anno ab ipso Abbate reparata et a Cuonrado Constantiensi episcopo dedicata.
1234. Imperii Friderici Anno. 15. Chuonradus Abbatiam resignavit. Anshelmus de Swanden successit, Turrim in Pfeffickon erexit. Et apud Thuregum domum construxit. Hic ab Innocentio papa quarto meruit ornamenta infulae chirothecarum et annuli.
1267. gerente se pro Rege Chuonradino, à Carolo qui se pro Rege Siciliae habebat postmodum interempto, Anshelmus Abbas obiit. 3. Cal. Januarii. Uolricus de Winiden Custos successit.
1277. Regni Ruodolfi de Habsburg Anno. 4. Uolricus Abbas obiit. 3. idus Augusti Comi in Italia. Petrus de Swanden Custos successit.
1280. Petrus Abbas, in Capella Sanctae Mariae apud oppidum Zuge fulmine percussus interiit Anno regni Ruodolfi. 7. Henricus de Güttingen successit.
1298. Henricus Abbas obiit in Pfeffickon Regni Adolfi Regis anno. 7. Quem Adolfum eodem Anno Albertus Dux Austriae in pugna occidit et in Regno successit. In Abbatia vero Joannes de Swanden successit<sup>20)</sup>.

(m. Januarii.)<sup>21)</sup>

Henricus advocatus de Rapreswile obiit Cal. Januar.

<sup>20)</sup> Zusatz von T.: «Henrici filius». — <sup>21)</sup> Das Namensverzeichniss, welches hier folgt (bis auf Abt Anshelm von Schwanden), ist in der Handschrift nur durch einen kleinen Zwischenraum von den vorhergehenden

Hartmannus episcopus Curiensis dedit predia sua Wagen et  
Eschibach<sup>22)</sup>.

Eberhelmus de Altbürren<sup>23)</sup> dedit Baldachtal.

Heinricus episcopus Lausannensis filius Uolrici Comitis de  
Schennis<sup>24)</sup>.

Comes Lantoldus<sup>25)</sup> et Lütgardis uxor ejus.

Comes Sigboto de Alsatia.

Irmengardis de Toggenburg.

Comes Fridericus de Bavaria.

Hemma Abbatissa, filia Uodalrici Comitis de Schennis<sup>26)</sup>.

(m. *Februarius*.)

Chuonradus Hunno dedit 3  $\beta$ . et 7  $\beta$ . pro lumine, de Beben-  
berg<sup>27)</sup>.

Comes Gotfridus dedit Slatta.

Heinricus dictus Rönman plebanus in Obernkilch et Ettiswile,  
dedit vineam in Erlibach et possessiones in Eredingen et  
Lengenach, ac domum in Sursee<sup>28)</sup>.

Gisla imperatrix dedit predium in Steinebrunnien<sup>29)</sup>.

Comes Eberhardus dedit huobam in Baden. Cujus filius Thiemo  
dedit Eredingen.

Notizen getrennt, ohne Ueberschrift; alle Namen, jeder eine neue Zeile eröffnend, dicht untereinander folgend. Im Geschichtsfrd. I, 420—424, steht das Verzeichniß als «Necrologium II» abgedruckt und in Abtheilungen nach den Monaten getheilt, deren Namen Tschudi am Rande nachträglich anbrachte und durch Horizontalstriche je mit dem ersten Namen verband, für den der Monatsnamen gelten soll. Nur der Name «Januarius» steht neben dem zweiten Namen des Verzeichnisses, Bischof Hartmann's von Cur. Leichterem Uebersicht wegen setzen wir die Monatsnamen überschriftlich in den Text ein. — <sup>22)</sup> Uebergeschriebene Glosse von T. «puto comitem Kiburg vel Raperswil» und Zusatz: «Fuit antea Abbas Fabarie». — <sup>23)</sup> Randglosse T. — mit Verweisungszeichen hinter den Namen Altbüren: «nobilis senior». — <sup>24)</sup> T. am Rande (gross): «Schennis». — <sup>25)</sup> Uebergeschriebene Glosse von T. «Zeringen». — <sup>26)</sup> T. am Rande (gross): «Schennis». — <sup>27)</sup> Konrad Hunno, Landammann zu Schwyz im Jahr 1217 (Reg. von Einsiedeln Nr. 49). — <sup>28)</sup> Vergl. oben S. 278. — <sup>29)</sup> Zusatz von T. «obit. 16. Cal. Martii A. D. 1043».



Amazo<sup>30)</sup> dedit piscationem bonam in Aquareia<sup>31)</sup>, occisus in expedicione Longobardica.

Eberhardus Abbas Fabariensis dedit Mata et Walterswile.

(*m. Martius.*)

Waltherus de Wediswile Monachus noster dedit Eberhartswile, in Versines<sup>32)</sup> et in Flumnes.

Comes Uolricus de Bavaria. Richkarta uxor ejus<sup>33)</sup>.

Comes Hesso et Gisla de Baccanasich uxor ejus etc.

D. Irmengardis mater Domini Hermanni Abbatis dedit prædium in Richenbach et Molendinum in Inowe.

D. Mechthild de Hiltboltswile dedit prædium in Annewiler.

Bernhardus dedit Wittenheim, cum quo Erlibach concambiatum est.

Helibertus nobilis de Ustro.

D. Gisla de Humbrechtikon dedit pratum in Sonnenberg.

Dietericus de Batzenberg, armiger, fuit de familia Joannis. Abbatis de Swanden<sup>34)</sup>.

D. Albertus dedit prædium in Buchs.

D. Erhardus nobilis vir dedit prædium Bosinga.

D. Reingerus de Ustro qui fuit Advocatus noster, dedit prædium in Kalhoven.

Chuonradus de Humbrechtikon, Dapifer, dedit Hurden.

Comes Adelberus de Bawaria, et Comes Eppo frater ejus.

(*m. Aprilis.*)

D. Hermannus Dux adolescentulus, filius Hermanni ducis benefactoris nostri<sup>35)</sup>

Rudolfus de Habspurg episcopus Constantiensis obiit A. D. 1293.

Comes Ethich de Bajoaria et Willa uxor ejus.

Comes Uolricus de Schennis et Mechthild uxor ejus<sup>36)</sup>.

<sup>30)</sup> Randglosse T. «id est Emizo, und <sup>31)</sup> Einschaltung von T.: (Ägri)». — <sup>32)</sup> Zu Versines setzt T. ein: (Berselis). — <sup>33)</sup> Zusatz von T. «(Mense Aprili)». — <sup>34)</sup> T. am Rande (gross): «Swanden». — <sup>35)</sup> Glosse von T.: «obiit A. D. 1012». — <sup>36)</sup> T. am Rande (gross): «Schennis».

Anthonius miles de Rapreswile<sup>37)</sup>.

Heinricus cellerarius de Britton.

Wipertus de Hinderburg Monachus dedit in Herzewile et in Rüti.

Comes Chuonradus obiit.

Hadbrecht dedit Eroltzheim.

Heinricus dedit in Nussboumen et in Siggingen.

(*m. Majus.*)

Manegoldus qui Advocatus noster fuit dedit Hœnka<sup>38)</sup>.

Hermannus Dux obiit.

Chuon de Tüfen nobilis.

Otto primus Imperator obiit, fundator hujus loci qui dedit prædia Regale, Uffenow, Grabs, Eschenze et Bergheim pro quo Brittona cambiatum est.

Chuonradus de Siggingen Monachus noster.

Adelbero episcopus Basiliensis dedit Siernee, secundum adhortationem Benmonis fratris nostri<sup>39)</sup>.

Chuonradus de Thuno abbas noster Heremitarum. habuit tres fratres quorum unus Imperator Græcorum fuit, Alter episcopus Saltzburgensis, Tercius episcopus Basiliensis. Sub hoc abbate in die Inventionis Sancte Crucis Monasterium flammis casu fortuito consumptum est, quod eodem anno usque ad diem exaltationis Sanctæ Crucis ipse Abbas reparavit<sup>40)</sup>.

Comes Arnolt, Uodalrici de Schennis filius, dedit molendinum in Buogas et huobam in Meli<sup>41)</sup>.

Bilidruth mater Reginboldi de Rapoltstein dedit prædium Obern Basla.

---

<sup>37)</sup> Vergl. Regesten von Eins. Nr. 57 (vom Jahr 1244). — <sup>38)</sup> Vergl. oben S. 315. — <sup>39)</sup> Randglosse von T.: «Schirmensee. Act. A. 915. cum Benno heremiticam vitam duceret in Heremo». [Siernee ist nicht Schirmensee (bei Stäfa) am Zürichsee, sondern Sierenz im Sundgau, Elsass]. — <sup>40)</sup> T. setzt bei: «Actum A. D. 1226». — <sup>41)</sup> T. am Rande (gross): «Schennis».

Lampertus Constantiensis episcopus. fuit annis 30 episcopus.

D. Ita <sup>42)</sup> dedit Siernza. fuit uxor Luitolfi Ducis Alamannorum.

D. Mechthilt Ducissa, Luitolfi Ducis et Itæ Ducissæ præfatorum filia, dedit Gruonowa pro quo concambiatum est Scheleien <sup>43)</sup>.

Ruodolfus abbas hujus nominis primus hujus loci.

(m. Junius.)

Ernst Dux obiit <sup>44)</sup>.

Chuonradus Imperator interveniente Gisla Regina dedit prædium Steinibrunnen <sup>45)</sup>.

D. Richenza conjunx Comitis Adelberonis de Bavaria <sup>46)</sup>.

Megingoz Monachus dedit huobam in Sibeneich a parentibus hæreditatam.

Berchtoldus de Wisendangen.

Comes Diemo dedit Aeredinga et Rieda <sup>47)</sup>.

Philippus Rex occisus apud Babenberg, a quodam Comite, sub respectu pacis. Fuit Rex mansuetus.

(m. Julius.)

Lüpoldus Comes et Marchio in Orientali Baioaria.

Dietricus Advocatus noster in Riegale et Hesso filius ejus ibidem etiam Advocatus noster.

D. Ita Conjunx Comitis Ratbotonis de Windonissa cujus cænobium Murense hæreditarium fuit <sup>48)</sup>.

Ruodolfus de Grabs dedit prædium Hugebül <sup>49)</sup>.

Comes Ruodolfus dedit prædium in Rüti <sup>50)</sup>.

E. Mechthild soror imperatricis Giske.  
Burkardus de Swanden Commendator Domus in Buchse, Joannis

<sup>42)</sup> T. schiebt ein: «(Ducissa)». — <sup>43)</sup> T. «(Schliengen)». — <sup>44)</sup> Herzog Ernst I. von Alamannien. † 1015. — <sup>45)</sup> Glosse von T.: «obiit 2 Non. Junii A. D. 1039». — <sup>46)</sup> T. Zusatz: de quo supra 6. Cal. April. — <sup>47)</sup> T. Zusatz: «Vide supra Thiemo Eberhardi de Baden filius». — <sup>48)</sup> T. am Rande (gross); Windisch. — <sup>49)</sup> T. Zusatz: (al. Heingebul). — <sup>50)</sup> T. Zusatz: «puto de Raperswil».

abbatis frater. fuit Magister totius ordinis Theutonicorum  
in partibus Cis-Rhenanis<sup>51)</sup>.

Chuonradus de Sweinhain.

(m. Augustus.)

Benedictus episcopus et pater Metensis ab hostibus suis obœcatus reliquum vitæ suæ hic degebat, et hic sepultus dedit Uffenowe<sup>52)</sup>.

Comes Hermannus de Froburg dedit prædium Rore.

D. Regelinda cum filio suo Burcardo Duce dederunt Steveia, Kaltbrunnen et Lindowa.

Chuonradus Dux<sup>53)</sup>.

Comes Hesso, maritus Dominae Hiltgardæ occisus est.

Comes Wernharius occisus in bello Boëmannico, cum aliis pluribus.

Comes Landolt dedit prædium, cum quo Meils commutatum est.

Eberhardus episcopus Constantiensis obiit.

Ruothardus episcopus Constantiensis obiit.

(m. Septembris.)

Ruodolfus Rex Romanorum de Burgundia obiit<sup>54)</sup>.

Luitolfus Dux Alamannorum obiit<sup>55)</sup>. Fuit rebellis Ottoni imperatori patri.

D. Gisla Comitissa de Schennis obiit<sup>56)</sup>.

Luitgardis Comitissa uxor comitis Chuononis<sup>57)</sup> occisi dedit prædium in Aquaregia<sup>58)</sup> et in Wangen quartam partem.

(m. October.)

Eberhardus Monachus dedit Basselstorf<sup>59)</sup>.

D. Ita Mater Comitis Welf.

<sup>51)</sup> T. am Rande (gross): «Swanden». — <sup>52)</sup> Zu «obœcatus» fiber-geschriebene Glosse von T.: «A. D. 927». — <sup>53)</sup> Glosse T.: «puta occisum 4 idus Augusti bello Ungarico. Dux Wormatiæ». Vergl. oben S. 289. — <sup>54)</sup> Glosse T.: «Anno dni. 936». — <sup>55)</sup> Glosse T.: «A. D. 957». — <sup>56)</sup> T. am Rande (gross): «Schennis». — <sup>57)</sup> Glosse T.: «postea Conradus vocatur» und <sup>58)</sup> «(Aegri)». — <sup>59)</sup> Glosse T.: «Basserstorf».

Rudolfus Dux Alamannorum occisus, qui regnum Heinrici Regis loco invaserat<sup>60</sup>).

Ruodolfus de Swanden nobilis obiit. Fuit frater Anshelmi Abbatis<sup>61</sup>).

D. Willeburgis obiit. Dedit prædium in Raprechtswiler.

Gebene Abbas Fabariensis obiit. dedit prædium Lintzikoven.

(*m. November.*)

Burkardus Dux junior obiit<sup>62</sup>). qui ut supra patet cum matre sua Regelinda dedit Stevegeia<sup>63</sup>), Kaltbrunnen et Lindenowa.

Comes Otto obiit. dedit huobam in Bartenheim<sup>64</sup>).

Lütoldus de Regensperg Nobilis qui fundavit Rüte. Cœnobium Vare nobis subjecit.

Ruopertus de Küssenacho dedit prædiola in Rüti, in Rieden et in Toggewile.

Comes Chuonradus occisus est qui, ut supra patet, dedit partem prædii sui in Aquaregia<sup>65</sup>) et in villa Wagen<sup>66</sup>).

Ruodolfus Advocatus de Rapreswile dedit vineam Herlegi.

Kerhart pater Hartmanni episcopi . . . . dedit Ecclesiam Wagen<sup>67</sup>).

(*m. December.*)

Comes Luitfridus dedit prædiolum in Husen.

Guota de Grabs per D. Heinricum de Grabs dedit vineam an dem Steige.

Otto Secundus imperator obiit. Dedit Berowa.

---

<sup>60</sup>) Glosse T. «A. D. 1080. idus Octobris». — <sup>61</sup>) T. am Rande (gross): «Swanden». — <sup>62</sup>) Glosse T. «A. D. 973» und <sup>63</sup>) «(Stäfis)». — <sup>64</sup>) Glosse T. «(puto Habesburg)». — <sup>65</sup>) Glosse T. «(Aegri)» und <sup>66</sup>) «infra Wangen vocatur», worauf T. den Namen durch Ueberschreiben eines n corrigirte (weil wohl nur aus Versehen das n weggeblieben war) und noch hinzusetzte: «et supra» und «supra vocatur Chuono». — <sup>67</sup>) Die . . . . . deuten an, dass das «Curiensis» nicht mehr deutlich zu lesen war, und am Schlusse setzt T. bei «(infra habet Wagne)», nachdem er zuvor eine Glosse «(potius Wangen)» hingesezt und wieder gestrichen hatte.

Otker Abbas Desertinensis, frater Wirandi Abbatis nostri, obiit. Dedit duo prædiola in Lintzikowa<sup>68</sup>).

Hermannus Dux Alamannorum obiit<sup>69</sup>), Adjutor Eberhardi fundatoris nostri. Dedit proprietatem suam in Campessia<sup>70</sup>), et Utenwiler villulis. Et ipsum locum Monasterii nostri redemit ab hæredibus et in liberum jus redegit.

Gerungus dedit portionem patrimonii sui in villa Meilis et in villa Mediolano.

Eppo de Lengenach dedit Hermanno Abbati portionem in Lengenach.

Chuonradus Dux de Wormatia, maritus Dominae Adelheidis obiit.

Regindrut vidua Adelberonis.

Berchtoldus de Kaltbrunnen Miles dedit pratum in Krinnegge. Anshelmus de Swanden<sup>71</sup>) Abbas, Turim in Pfeffickon bene vallatam construxit.

C. 72) Recitatio præfatarum donationum compendiosa.

Otto Magnus Imperator dedit prædium Riegol quod alibi dicitur Regale, Endingen, Tentzlingen, Liela. Tradidit et Berghain quod situm est in Mortenowe, cum quo concambiatum est curticula Brittona. Dedit etiam Betzenhusen, Et pene totum quicquid in Brisgaugia habuimus, præter Scheleien<sup>73</sup>) et alia nonnulla. Dedit etiam Eschenza, Quadravedes quod Grabs dicitur, Uffenowe, Pfeffinckon, Urinkon, Ecclesiam in Meilan i. Mediolano<sup>74</sup>).

Prædictus quoque Dux Hermannus hunc locum ab hæredibus redimens liberum redegit deditque suas proprietates Campessiam et Uttenwiler villulas.

---

<sup>68</sup>) Zusatz T. «(puto Lintzgöw)». — <sup>69</sup>) T. Zusatz: «A. D. 948» und <sup>70</sup>) «(Gamps)». — <sup>71</sup>) T. am Rande (gross): «Swanden». — <sup>72</sup>) Capitel- oder §-Zeichen. — <sup>73</sup>) T. schaltet ein: «(Schliengen)». — <sup>74</sup>) T. setzte die Glosse und strich sie wieder: «Minimam partem et fere nullam dedit, sed donationes aliorum tum a Monasterio possessas confirmavit tantummodo, et in tutelam suscepit».

Hujus Ducis privignus Burkardus junior Dux Alamannorum et mater sua Domina Regelinda dederunt Stevegeia, Esselingen, Lindowe et huobam in Mänidorf<sup>75</sup>).

Soror ipsius Ducis Ita donavit Sijernza.

Filia illius Mechtilt dedit Gruonowa cum quo Scheleien commutatum est.

Chuonradus imperator et Gisla uxor dedit (*sic!*) Steinibrunnen.

Otto Secundus imperator dedit Berowa.

Mangoldus Comes dedit Hönka<sup>76</sup>).

Comes Chuonradus dedit villam Wangen<sup>77</sup>). Et in Aquaregia piscationem. Hujus uxor fuit Luitgarda.

Comes Bernhardus frater jamdicti Cuonradi Comitis dedit Wittenhein. Pro quo concambiatum est Erlibach.

Amazo adolescens eorundem stirpis dedit quicquid in Marcha praefatae villae Aquaregiae id est Aegri habuit<sup>78</sup>).

Luitprandus et Bezzelinda uxor et Gebene filius dederunt Höyrüti.

Comes Diemo dedit Eredingen.

Comes Chuonradus de Baden dedit Wiler et Rüti.

Comes Uolricus de Schennis dedit Meli et duas huobas in Switz<sup>79</sup>).

Comes Gotfridus de Nellenburg<sup>80</sup>), patruus praedicti Comitis Mangoldi, Eberhardi Comitis de Nellenburg filius dedit Schlatte pro quo commutatur Eschentze.

<sup>75</sup>) T. unterstreicht die Worte: «Esselinga» et huobam in Mänidorf, weil er sie im vorangehenden Nekrologium (m. Augustus et December) nicht fand, als neu, als Zusatz zur Schenkung. — Dagegen fehlt hier das in den beiden Einträgen des Nekrologiums genannte «Kaltbrunnen». — <sup>76</sup>) T. fügt bei und streicht wieder die Glosse: «fuit comes de Nellenburg». — <sup>77</sup>) T. Zusatz: «(supra Wagen vocatur)». — <sup>78</sup>) T. Glosse: «id est Emizo» und am Schlusse Zusatz: «de quo supra» [nämlich de Aquaregia]. — <sup>79</sup>) T. am Rande (gross): «Switz. Schennis». — <sup>80</sup>) Der Name Nellenburg (nachher: «Nellenburg» geschrieben) ist von T. aus seiner Vorlage herübergenommen, nicht erst eingesetzt, wie die Anmerkung 76 deutlich zeigt.

Burckardus dedit Bosinga.  
 Hugo de Tettenanch nobilis dedit Buochs<sup>81)</sup>.  
 Comes Landoldus de Zæringen, anus Berchtoldi Comitis de  
 Zæringen, cum uxore sua Luitgarda dedit duas huobas  
 in Meils<sup>82)</sup>.  
 Engela quaedam Matrona dedit Rûti juxta Tuconiam.  
 Uodalricus de Hunnewiler pater Wetzilonis dedit pro filio suo  
 Megingoz huobam in Sibeneichen.  
 Diethelmus de Buobinkon dedit prædium in Kentbraten, Uodal-  
 ricus de Buobinkon Diethelmi filius dedit dimidiam huobam  
 in villa Volchilinkon.  
 Uodalricus de Ustra advocatus noster dedit huobam in Wittenowa.  
 Reingerus de Ustra frater Uodalrici dedit huobam in Schalches-  
 hoven.  
 Wetzal de Rapreswile nepos prædictorum Uodalrici et Reingeri  
 dedit huobam unam in eadem villa Schalcheshoven<sup>83)</sup>.  
 Eppo de Rapreswile frater jandicti Wezilonis dedit pro filio  
 Ruodolfo Monacho nostro prædium in Vischetal.  
 Benno de Bollingen dedit huobam in Grüningen.  
 Luito de Rorboz dedit huobas duas in Wiler quæ sunt Advocato  
 præstitæ in beneficium.

<sup>81)</sup> T. setzte zu dem Namen Tettenanch ein: (al. Tettenarch) und corrigirte diess wieder in: Tettenanch, sodass die Parenthese überflüssig steht; am Schlusse des Satzes die Glosse: «forte Buchs bi Werdenberg». — <sup>82)</sup> Der Name Zæringen ist von T. seiner Vorlage entnommen und nicht eigenmächtig eingesetzt. Er stammt nicht etwa aus der Glosse zum Namen des comes Landolt im Nekrologium (s. oben m. Januarius Anm. 25) und wurde beim Abschreiben der Recitatio von T. in den Text eingeflochten. Denn jene Glosse ist handschriftlich sichtlich jünger, als der vorliegende Satz der Recitatio und gerade dieser entnommen. Auch könnte T. diese Angabe aus den Einträgen des Nekrologiums, die eines comes Landolt erwähnen (m. Januarius und Augustus), unmöglich combinirend erstellen; denn sie spricht von einer besondern, neuen Schenkung Landolts. Sie ist als eine im Texte des Liber Vitæ E. eingeschriebne Nachricht zu betrachten. — <sup>83)</sup> Glosse T. «puto Nepotem ex sorore».



Kerhart pater Hartmanni episcopi . . . . . dedit ecclesiam in  
Wagne et quatuor huobas<sup>84)</sup>.

Burkardus pater Heinrici Monachi dedit huobam dimidiam in  
Gamps.

Otto tercius imperator dedit in Wilwiskowe quatuor huobas et  
locum Pilolfeshusen, quæ postea concambiata sunt ab  
Eberhardo Comite de Nellenburg pro Volchlinswiler et  
Stetten juxta fluvium Rusa. Quod in Schubelnbach habemus commutatum est de  
Lintzikowe.

Domina Willeburgis de Emberracho et filii ejus dederunt prædium  
in Raprechtswile.

Waltherus Abbas in Petershusen dedit huobam in Thüringen.

Diepoldus dedit in Oetinkoven dimidiam huobam et duo bene-  
ficia piscatorum ob creatum quia quendam Altkerum in  
hoc loco tracidavit.

Waltherus de Elnesowa dedit in Turbatal j huobam.

Comes Imizo<sup>85)</sup> de Argoija dedit huobam in Adlinkon et unum  
beneficium.

Villa in Wakingen concambiata est de curte Teningen, præter  
duos agros, quorum unum dedit Immo de Hürnhusen,  
Alter emptus est a Mangoldo de Luningen.

Immo de Ruodaun cœnobita noster dedit huobam ad Finstersee.

Ezzelin de Inouve dedit huobam in Gundinesowe.

Chuono de Wipersperg dedit huobam in Liebolffingen quæ  
commutata est in prædictam<sup>86)</sup> villam Gundinesowe.

Gerlo Monachus dedit huobam in Birchenwiler.

Comes Otto de Alsatia dedit dimidiam huobam in Bartenheim,  
pro qua commutata est in Rordorf.

D. Ita quæ dedit Syernza dedit et Stetten.

<sup>84)</sup> Hier bezeichnet T. den Namen des Bischofssitzes wieder nur mit  
. . . . ., während im Nekrologium (m. Januario, S. 345 oben) ausdrücklich  
steht «Curiensis». Hinter «Wagne» setzt T. hinzu: «(supra Wagen)».

<sup>85)</sup> Glosse T. «Emizo». — <sup>86)</sup> T. unterstreicht das Wort: prædictam.

Adelbero postea Monachus dedit in Buochs unam huobam [et]  
Comes Arnoldus dedit in eodem loco Buochs unam huobam.

Concambiatae sunt in Uffiukon, Menelingen et Rein-  
frideswile.

Eppo, Deo odibilis, qui Monasterium nostrum incendit et com-  
bussit <sup>87)</sup>, pro quo reatu postea data est huoba in supra-  
dicta villa Stetten.

Gerungus et frater ejus Hesso de Blansingen dederunt pro  
anima matris suae Gislæ hic sepultae duas huobas in  
Stetthein.

Berchtoldus de Breitenvold dedit vineam in Endingen.

Hesso de Rimisingen dedit prædium unum in Rimisingen pro se  
et frater Ruodolfo occiso.

Ekkebertus dedit huobam in Lütowile in pago Brisgaugia.

Aamazo dedit huobam ad Liela juxta Albis <sup>88)</sup>.

Hupolt de Bieln dedit huobam in Zuminkoven juxta pontem  
Araris.

Gozprecht de Spreitenbach, frater Wiperti, dedit Hœptikoven.  
Quod in Swites habemus de Abbatia Favariensi commutatum  
est. Quaedam vero pars a Comite Uolrico et a comite.  
Luitone aliisque Christi fidelibus tradita est <sup>89)</sup>.

C. Hæc sunt prædiola nostra in Burgundia circa Aram fluvium.

Adelbero frater Lamperti, Et Lütbrandus et Eto dederunt  
huobas in Oteratebach.

Gerungus dedit huobas in Sichenbach.

Uodalricus dedit huobam in villa Jungholtz.

Eppo dedit bona in villa Lodelinga.

Adelbero dedit vineam in valle Nugerula et beneficium in Ruo-  
dolfshusen.

Wolfhart dedit etiam in Ruodolfshusen.

<sup>87)</sup> Im Jahr 1029 s. oben S. 306. — <sup>88)</sup> Glosse T. «id est Emizo». —  
<sup>89)</sup> Glosse T. «Switz. Comes Uolricus de Schennis ut supra de Lentzburg  
fuit».

Lampertus dedit huobam in Lengenach.

Adelbero dedit huobam in Buxita et vineam modicam.

Uolricus de Ursibach dedit huobam in villa Walaswiler.

Uodalricus de Bibirusa dedit in eadem villa j. huobam.

Adelbertus dedit de eadem villa Walaswile j. huobam in loco qui dicitur Sichenbach.

Richwinus dedit j. huobam in Gikkenbach.

Uodalricus dedit j. huobam in Prüthern.

Lonzo dedit j. huobam in Tokkelenbrunnen.

C. Hæc subsequencia sub Abbate Hermanno et successoribus suis, usque ad Ruodolfum Abbatem ejus nominis secundum et Regininis sui quintum annum tradita sunt<sup>90)</sup>.

Adelbertus de Winterthur, frater supradicti Hermanni Abbatis dedit pro Luitfrido fratre suo, qui in Boëmannico bello occisus est; dedit Kempten. Et huobam in Richenbach, quæ commutata est in locum Wernoltzhusen. Et molen-dinum cum beneficio in Ilnowe.

Comes Eberhardus, consanguineus ipsius Hermanni Abbatis, dedit Ekenwile et j. huobam in Curia, quæ commutata sunt in locum Flachkes.

Comes Uodalricus, frater prædicti Eberhardi Comitæ, dedit huobas in Mentzenhein.

Seligerus dedit Ettiswile et Wawile et Craolteswile, Bonoltzwile, Eggelinswile, Tagmarsellen, et capellam in Bottenwile et partem octavam ecclesie in Ruoden et partem quartam ecclesie in Seberg.

Berechtoldus, Nicolaus adolescens de Rimisingen, frater Hessonis, dedit prædium Büttikoven.

Hugo et Burkardus fratres, illustres viri, dederunt prædium Yedungshein et Ratlinswiler et Husen.

Eppo de Lengenach dedit prædium in Lengenach.

<sup>90)</sup> Die nachfolgenden Donationen fallen also in die Jahre 1052—1147.

Gerhardus dedit prædium in Russinkon.

Ruothart de Argoia dedit prædiolum in Buosinwiler.

In festo apostolorum Philippi et Jacobi datur Monachis de Switz villicatione 4 solidi pro piscibus, juncata et lac, propinata de cellario ac circulati panes<sup>91</sup>).

In festo Sancti Mauricii dantur de Wisunga in Buochs tria fercula piscium et quatuor solidi de Switz, circulati panes et propinata de cellario<sup>92</sup>).

In vigilia Sanctæ Catharinæ dantur 4 solidi pro piscibus, et propinata puri vini, de anniversario antiqui Comitis de Rapreswile. Et hoc de Curte Rûti.

In vigilia Sancti Nicolai Custos dat 4 solidos de Rûti et propinaturam puri vini istius terræ, quod debet redire ad anniversarium Comitis de Rapreswile.

Maffridus de Siggingen dedit prædium in villa Luogaten.

Majoratus super prædia in Riegol, in Britton, et in Erlibach, et in Pfeffinkon a nostro Monasterio retinetur.

Sanctus Meginradus 26 annis in heremo nostro habitavit.

Hermannus episcopus Curienſis, Monachus antea hic, tradidit huic loco Sanctum Justum Martyrem quem de territorio Bellovacensihue detulit, et caput S. Sigismundi Regis Burgundionum<sup>93</sup>).

Adelgoz de Bottenstein dedit prædia Matzingen, Affoltrangen, Wigoltingen, Rûminkon et Uminkon.

Luitgard, nobilis matrona, Eberhelmi de Altbûrron uxor, Ruodolfo primo ejus nominis Abbati nostri dedit prædium in Rusinkon et prædium Padachtal.

Berengarius de Altbûrron, prædictorum Eberhelmi et Luitgartæ filius, occisus, dedit Melchenowe.

Eberhelmus de Altbûrron, ejusdem Berengarii frater, dedit Alberswile.

---

<sup>91</sup>) und <sup>92</sup>) T. am Rande (gross): Switz. — <sup>93</sup>) Glosse T. « A. D. 1320. — Von Eschibach Fry ».

Reingerus de Altbürren, eorundem frater et conjunx ejus Azala  
dederunt prædium in Scruofenögge.

Arnolfus . . . . et Chuonza de Altbürren uxor ejus dedit  
prædium Scheidegge. Horum filius fuit Wernherus Abbas  
noster<sup>94</sup>).

Hermannus Monachus noster dedit Odaldingen, Wenslingen et  
Tatlinkon.

Geroldus Monachus Coriciensis Cocnobii dedit prædium apud Sura.  
Chuono de Bürren nobilis dedit prædiolum in Bottenwile.

Werinherus de . . . Nobilis dedit prædia Geinwisen et Huntzingen  
pro se et fratre Gerharde occiso.

Ludowicus frater Geronis Abbatis nostri dedit prædium in  
Slierra<sup>95</sup>).

Chuonradus dapifer de Humbrechtikon dedit pro se et fratre  
Ruodolfo, tempore Uolrici Abbatis, possessiones aliquas  
suas in Wolrowa, in Hurden, an der Vada, in der huoba,  
super Berg, sub monte Etzelin, in Sunnenberg, in Erlon,  
in dem obern Erlibach, in der Weni, sub Monte Snabel-  
berg, Sweigam in der Muoserowa.

Uolricus de Wolrowa, miles, ministerialis noster, dedit novale  
juxta fluviolum Alba, Trachselowe nuncupatum.

Joannes de Adelenwile dedit pomerium in Barro et prædium  
in Bosinkon.

Otto de Swanden Monachus noster<sup>96</sup>).

Anno Domini 1100 Uolricus Constantiensis episcopus fuit qui  
consecravit capellam S. Joannis<sup>97</sup>).

A. Domini 1226 Capella Adelgozonis de Bottenstein consecrata  
est a Cuonrado secundo ejus nominis Constantiensi  
Episcopo<sup>98</sup>).

<sup>94</sup>) Glosse T. « circa 1122 ». Das Zeitwort steht im Singular: « dedit »

— <sup>95</sup>) Glosse T. « circa 1101 ». — <sup>96</sup>) T. am Rande (gross): « Swanden ».

— <sup>97</sup>) T. unterstreicht die Jahrzahl, setzt darüber die Zahl 1110 und am Rande (gross) ein « Nota ». Diese und die folgenden Notizen bis zum Schlusse fasst der Abdruck im Geschichtsfreund I, 151/2 unter dem Titel Notæ

variæ zusammen. — <sup>98</sup>) T. am Rande (gross): « Just(um) », d. h. « richtig ».

- A. D. 1120 Consecratur capella S. Gangolfi ab Eberhardo episcopo Constantiensi<sup>99</sup>).
- Conradus de Gerlinkon dedit bonum in Gerlinkon.
- A. D. 1309 consecratur capella S. Gangolfi ab Heinrico de Klingenberg episcopo Constantiensi<sup>100</sup>).
- A. D. 1226. 3. Non. Maji Monasterium nostrum igne consumptum est sub Conrado Abbate.
- A. D. 1217. Concordia inter Monasterium et Switenses propter limites facta sub Ruodolfo Comite de Rapreswile<sup>101</sup>).
- A. Dni. 1327. feria secunda post vincula Sancti Petri Thuringus de Sweinsberg, conventualis noster, electus est in Abbatem Desertinensem et confirmatus a Joanne episcopo Curiensi. Et iidem praefati episcopus et Abbas conspiraverunt quinque annis contra Dominum Donatum de Fatz qui amborum ecclesias molestaverat<sup>102</sup>).
- A. D. 1330 in die S. Joannis baptistae Thuringus Abbas S. Martini Desertinensis et Hermannus de Arbona Abbas Fabariensis consecrati sunt in capella nostra S. Mariae Heremitarum a Joanne episcopo Retreensi<sup>103</sup>).

---

<sup>99</sup>) T. schrieb zuerst: 1130, corrigirte die Zahl in: 1120, setzt über dieselbe ein: 1030, über das Wort episcopo die (wieder gestrichene) Note: «melius Gebehardo 1110, 1140» und am Rande (gross)-ein «Nota».

— <sup>100</sup>) Ueber die Jahrzahl setzt T. «forte 1308». — <sup>101</sup>) Den irrigen Namen Rapreswil (statt Habsburg) hatte also — schon vor T. — der Eintrag im Liber Vite. T. setzt am Rande (gross): Switz. — <sup>102</sup>) T. am Rande: «Just(um)». — <sup>103</sup>) T. setzte am Rande ein: «Just(um)» und fügte am Schlusse nach «Retreensi» bei: «pocius Curiensi seu Rhetiensi»; strich dann aber die Worte Retreensi und pocius, und der Abdruck im Geschichtsfreund I, 152 gibt also: «a Joanne episcopo Curiensi seu Rhetiensi». Allein dass die Berichtigung unbegründet und von einem Bischof in partibus, «episcopus Retreensis» oder Recreensis («Recrehensis»), die Rede ist, s. Geschichtsfreund III, 246, Urk. vom 6. März 1326 für die Leutkirche Bern und die Regesten des Klosters Kappel von G. Meyer von Knonau (Nr. 160) in den Regesten der Archive in d. Schweiz. Eidgen. von Th. v. Mohr (Chur 1850).

- A. D. 1326 In die S. Felicis in Pincis Joannes de Swanden resignavit Abbatiam Joanni de Hasenburg, qui tum temporis erat Praepositus in Frisen. Confirmatur a Legatis Ruodolfi episcopi Constantiensis<sup>104</sup>).
- A. D. 1314. Cal. Augusti Indict. 12. Joannes de Swanden Abbas in casu quodam sigilli custodiendi Arbitrum elegit Albertum de Ürinkon, Rectorem Ecclesiae Veteris Rapreswile. Tunc conventuales Cuonradus de Bunnenburg, Uolricus de Jegistorf praepositus in Vare, Otto de Swanden praepositus de Frisen, Ruodolfus de Wunnenberg, Burkardus de Vülflingen Custos, Joannes de Hasenburg Cellerrarius, Joannes de Regensperg, Henricus de Wunnenher Ulrich von Kramburg<sup>105</sup>).
- Sanctus Meginradus fuit postquam cellulam juxta Lacum Thuricinum reliquit, septem annis in monte deserti, postea 27 annis in interiori deserto. Latrones jussu Comitis Adalberti et iudicibus populi Christiani id decernentibus vivi incensi sunt. Passus est 12 Kal. Febr. A. Domini 863. Regni Ludowici Orientalis Regis anno. 28.
- A. Dni. 1214. 14. Cal. Septbr. Bertolfus Dux . . . Markwardus Advocatus de Rotenburg.

<sup>104</sup>) T. setzt zur Jahrzahl ein: «Just(um)», zum Tagesdatum die Glosse: «id est 14 die Januarii» und zum Namen Frisen: «(i. S. Gerolt)». Letzteres ist die Einsidliche Probstei St. Gerold im Voralberg. — Am Rande T. (gross): «Swanden». — <sup>105</sup>) T. am Rande (gross): «Swanden»; zum Namen Veteris Rapreswile den Zusatz: «(jetz zum Altendorff)» und zum Namen Vülflingen den Zusatz: «al. Flünigen». Zu den Worten «Tunc conventuales» ist natürlich zu ergänzen «fuerunt».

## Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Arbeit kamen mir noch einige Mittheilungen zu, deren Inhalt zu den nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung gibt.

Auf *Seite 268* ist oben angegeben, dass das Papier des Tschudi'schen Liber Heremi das nämliche Wasserzeichen trage, wie dasjenige der *Collectio*; obwohl die Letztere jedenfalls später als Ersteres entstand, und auf *Seite 259* wird bemerkt, dass dieses Wasserzeichen, ganz identisch, nur in den Jahren 1552 bis 1560 in Handschriften des Zürcherarchives sich finde. Indessen veröffentlicht soeben Herr C. M. Briquet in Genf, der sich seit Jahren mit Forschungen über die Papiere des Mittelalters und ihre Wasserzeichen beschäftigt, in dem Journal «Union de la Papeterie» (Lausanne, Genton & Viret), 5. Jahrg. 1885. Nr. 3 u. 4, die Ergebnisse, zu welchen er bei Studien über die zürcherische Papierfabrikation gelangte. Das Wasserzeichen des Löwen mit dem Zürichschilde kommt nach seiner Aussage von 1536 an bis 1578, wenn auch mit kleinen Verschiedenheiten und abwechselnd mit einem einfachen Zürichschild, vor. Es mag also — wie der Inhalt beider Werke darauf schliessen lässt — vielleicht doch ein grösserer Zeitraum, als bloss der oben angegebene, zwischen der Abfassung des Liber Heremi und derjenigen der *Collectio* verflossen sein.

Zu *Seite 258* bemerkt Herr Professor S. Vögelin in Zürich: « Von Besuchen Tschudi's in Einsideln enthalten seine Briefe mehrfache Zeugnisse, wie z. B. Glarean am 8. April 1538 und wieder am 1. October 1539 an Tschudi nach Einsideln schreibt (Stadtbibl. Zürich, Mscrpt. 7, 431). Am ehesten möchte aber ein Brief Tschudi's an Abt Russinger von Pfävers vom 10. Mai 1543 auf einen längern Aufenthalt Tschudi's in Einsideln deuten. Denn er schreibt darin: « Ich will nechste wuchen gen Einsidlen und mit Amman am Berg, ob ich inn fund, davon ratschlagen.



Ich will in ee bi einem eignen botten von Schwitz beschicken zu mir gen Einsidlen» (Archiv f. Schw. Geschichte VI. 191). Auch in einem Briefe an Abt Diethelm von St. Gallen vom 1. August 1554 spricht Tschudi von einem Besuche in Einsideln (Stiftsarch. St. Gallen)».

Betreffend den Abt Gebene von Pfävers, Seite 320 oben, bemerkt P. Odilo Ringholz Folgendes: In einem Codex des zehnten bis elften Jahrhunderts, Bibl. Eins. Mscr. Nr. 254, steht von einer Hand des ausgehenden zwölften oder des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts folgende Notiz geschrieben (fol. 1 verso): «Isti promoti sunt ab ecclesia heremitarum ad Phabarias: Dns. Harmannus qui postea factus est Episcopus Curiensis. Dns. Eberhardus. Dns. Gebene dive memorie». — Der Zeit der Schrift nach kann unter dem Erstgenannten nur der Bischof Hartmann von Cur gemeint sein, der 1039 starb, und es geht hieraus, wie aus dem oben auf Seite 320 Bemerkten, hervor, dass Gebene, wie Eberhard, Pfäverser-Aebte des elften Jahrhunderts sind.

In der That beruhen denn auch die beiden Angaben, welche einen Abt Eberhard (angeblich aus Hersfeld) für die Jahre 796 bis 803, und Gebenius für 819 (al. 814) in Pfävers zählen, durchaus nur auf unächtten Actenstücken der karolingischen Zeit: — die erste auf einer angeblichen Bulle Papst Leo's III. vom 14. Mai 799 (Eichhorn, Episcop. Curiensis. Prob. Nr. IV.), citirt in einem ebenso unächtten Diplome Karl's des Grossen für Pfävers vom 11. Nov. 807 (Ib. Nr. V); die letztere auf der angeblichen Urkunde Kaiser Ludwig's des Frommen vom 12. Juni 819 (Herrgott, Gen. dipl. Habsb. II. Nr. 38). — Vergl. über diese Documente: Wegelin, Regesten der Archive der schw. Eidg. von Th. von Mohr (Cur 1850), und Rettberg Kirchengeschichte II, 143.

**Inhaltsübersicht.**

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	253
I. Antiquitatum Monasterii Einsidlensis Collectio . . . . .	256
1. Aeussere Beschaffenheit und Titel der Handschrift: S. 256.	
— 2. Inhalt der Collectio; S. 259. — 3. Die Quellen der Collectio: S. 262.	
II. Liber Heremi . . . . .	264
1. Aeussere Beschaffenheit und Geschichte der Handschrift S. 264	
2. Inhalt und Bedeutung der Handschrift . . . . . » 268	
A. Die Abtheilung I: S. 269 (a. Inhalt: S. 269. — b. Be- deutung der Abtheilung I: S. 271). — B. Die Abtheilung II: S. 279 (a. Inhalt: S. 279. — b. Ursprung und Bedeutung der Abtheilung II: S. 280).	
III. Das Verhältniss der Antiquitatum Collectio zum Liber Heremi	330
Beilagen . . . . .	337
1. Annales Sancti Meginradi II . . . . . S. 337	
2. Ex Libro Vitae Einsidlensi . . . . . » 338	
Nachtrag . . . . .	361